Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 64 (1985-1986)

Artikel: Die Bedeutung des Weins im spätmittelalterlichen Freiburg im Üchtland
Autor: Eveline Seewer
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-339781

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE BEDEUTUNG DES WEINS IM SPÄTMITTELALTERLICHEN FREIBURG IM ÜCHTLAND

EVELINE SEEWER

Einleitung

A. Vom Ankauf zum Ausschank

1. Herkunft der Weine

a) Elsaß
b) Chautagne
c) Beaune
d) Weine aus dem Gebiet der heutigen Schweiz
e) Anbau von eigenem Wein

2. Transport
3. Lagerung
4. Verkauf und Konsum

a) Wirte
b) Privatleute
c) Konsumverhalten

B. Städtische Weinversorgung

1. Weintaxen

a) Teloneum
b) Ungeld
c) Melles
d) Das «neue» Ungeld

2. Behördliche Verordnungen und Maßnahmen

3. Beamtenwesen
   a) Telonearius
   b) Ungeldner
   c) Weinschätzer
   d) Weinmesser und Einlässer
   e) Weinhüter
4. Einbezug der Landschaft in die städtische Politik

C. Spital Unserer Lieben Frau.
   Weinversorgung einer städtischen Institution
   1. Selbstversorgung
   2. Ankauf

D. Wein im täglichen Leben
   1. Varia
   2. Rezepte
   3. Trunksucht

Schluß

Die Bedeutung des Weins für den Menschen als Getränk, Handelsware, Heilmittel oder als Statussymbol eines bestimmten sozialen Standes hat sich im Laufe der Zeit immer wieder verändert. Ebenso waren und sind noch heute klimatische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedingungen für den Wein und die Weinkultur von entscheidender Bedeutung. Die gegenseitige Beeinflussung von Mensch und Wein, die Tätigkeiten des Menschen, Wein herzustellen, zu verkaufen und – nicht zuletzt – zu trinken, spiegeln sich auf verschiedene Weise, je nach Zeit und Raum, wider. Anhand dieser einzelnen Punkte soll nun die Lage in der Stadt Freiburg untersucht werden.

Was den Wein in Freiburg betrifft, so liegen nur kleinere und größere Teiluntersuchungen vor, von denen – außer Georges Ducotterds Werk über die Faverges – keine aus den letzten Jahren stammen. Daneben finden sich vereinzelte und verstreute Hinweise in den handschriftlichen Anmerkungen der früheren freiburgischen Archivare. Diese Angaben sind zum Teil im Staatsarchiv Freiburg registriert, bieten jedoch ihres unsystematischen und unvollständigen Charakters wegen nur Anhaltspunkte, aber keinen Gesamtüberblick. Für Freiburg hat sich also in dieser Beziehung weder ein zeitlich noch geographisch oder historisch abgerundetes Bild, auch keine systematische und umfassende Darstellung ergeben. Diese Lücke zu schließen, vermag vorliegende Arbeit ebenfalls nicht, dies ist nicht ihr Zweck und auch nicht ihr Ziel. Eine erste Einschränkung ergibt sich schon in dem zu untersuchenden Zeitraum. Die Arbeit hätte sich theoretisch nicht auf das Spätmittelalter beschränken müssen, da ein starker entwicklungsbedingter Einschnitt aufgrund des Quellenmaterials meines Wissens nicht vorhanden ist. Praktisch stellt sich daher die Frage nach einer zeitlich sinnvollen Abrundung, die sich anhand der Quellen nicht ergibt. Der behandelte Zeitraum ist also zum Teil willkürlich gewählt, und ich berücksichtige spätere Quellen nur in Ausnahmefällen, auch wenn diese zu noch offenstehenden Fragen weiteres Material liefern würden. Der geographische Rahmen umfaßt hauptsächlich die Stadt und Landschaft Freiburg, erfaßt aber auch weitere Gebiete, zu denen Freiburg ebenfalls in Verbindung stand. Ebenso wird die Politik der aus-

wärtigen Landschaften nur in bezug auf Freiburg mit berücksichtigt. Als Quellenmaterial wurden die im freiburgischen Staatsarchiv liegenden Dokumente verwendet und ausgewertet, deren oft knappe sprachliche Formulierung einzelne Fragen teilweise offen läßt. Das Schwergewicht dieser Untersuchung liegt – quellenmäßig bedingt – auf der städtischen Weinversorgung, auf den einzelnen Verordnungen der Obrigkeit und auf dem städtischen Konsum des Spätmittelalters bis ungefähr in die Mitte des 15. Jahrhunderts.

A. Vom Ankauf zum Ausschank

Da im Mittelalter Kaffee und Tee noch unbekannt waren und Milch nur beschränkt haltbar blieb, gab es zum täglichen Konsum neben Wasser noch Bier, Most und Wein. In den untersuchten Quellen aber ist Bier nicht erwähnt und scheidet somit als erfaßbares Konsumgut aus. Selten – und meist nur in lateinischen Quellen – wird Most neben Wein genannt[1]. Den Konsumanteil an Trinkwasser, das außerdem nur gekocht bakterienfrei ist, können wir mangels Aussagen nicht ermitteln, es scheint aber, daß Wasser im Mittelalter kaum in großem Ausmaß getrunken wurde[2].

So bleibt als einzig erfaßbares Getränk der Wein übrig, der außerdem den Vorteil bietet – auch wenn er zu dieser Zeit nicht unbedingt bekannt war –, relativ keimfrei und auf lange Dauer haltbar zu sein. Entscheidend für die Beliebtheit des Weins ist natürlich auch der Geschmack, der die Verfeinerung der bevorzugten Weinsorten bestimmt. Ebenso führen liturgische und medizinische Gewohnheiten zu stärkerem Weinverbrauch.

Alles in allem ist der Wein also maßgebend an der mittelalterlichen Ernährung beteiligt, auch wenn der Mangel an Wein – die geringe Zufuhr an Kalorien fällt kaum in Betracht – nie so verheerende Folgen hatte wie eine schlechte Getreideernte[3].

[1] Zum Beispiel HI, 250. 26. Mai 1394.
[2] SCHMITZ, p. 2; Bergier, p. 263.
[3] BERGIER, J.F., Le vin des Genevois, p. 263.
DURAND, G., p. 11–30.
LE ROY–LADURIE, p. 142–143, 194.

In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll und erklärlich, daß die Stadt die Versorgung mit Wein zum Teil selber an die Hand nahm. Zu ihrem eigenen Nutzen und zum Vorteil ihrer Bewohner ergriff sie Maßnahmen zur Regelung der Weineinfuhr.

1. *Herkunft der Weine*

Die verschiedenen Weine, die in Freiburg getrunken wurden, bezog die Stadt von auswärts.

Ich möchte nun im folgenden die Herkunftsgebiete dieser Weine näher ins Auge fassen. Das Bild, das wir dabei erhalten, kann sich je nach Quelle mehr oder weniger stark verändern. So ließe sich der Handel mit elsässischem Wein nicht nachweisen, wenn man nur auf die Notariatsregister Bezug nehmen könnte. Theoretisch besteht also die Möglichkeit, daß Informationen, welche Ergänzungen oder neue Aussichten hätten liefern können, uns durch einseitige und lückenhafte Quellenüberlieferung vorenthalten werden.

Als erstes gehe ich nun auf die einzelnen Weinbezeichnungen ein, wobei als Quelle den städtischen Rechnungsbüchern ein bedeutender Platz zukommt.

Unter der Rubrik «Ehrenwein»[4] verzeichnete der jeweilige Seckelmeister die Ausgaben für den Wein, den die Stadt ihren Gästen ausschenkte. Dabei erfährt man meistens den Namen und die Herkunft des Besuchers, die Weinquantität, welche man ihm vorsetzte, und den Preis, der üblicherweise nach Maßen[5] (pot) oder seltener nach Kannen[6] (channes), welche zum Teil bemalt waren[7], berechnet wurde. Wichtig sind die Angaben, die zur näheren Bestimmung des Weins beitragen. Dabei ist zu bemerken, daß in den meisten Fällen eine weitere Aussage fehlt; die

[4] CT 1a, f. 38 v: Pour schengar
CT 2, f. 24 v: Mession pour schengar
CT 96, p. 31: Les schenguement
Bedeutung nach Godefroy: Geschenk, Gabe.

[5] Zum Beispiel CT 1a, f. 38 v.

[6] Zum Beispiel CT 10, p. 17: por 8 channes qui tigniont 24 pot de vin 18 s.

[7] CT 102, p. 45.

Art des Weines oder seine Herkunft wurden nicht erwähnt[8]. Dies ist meiner Meinung nach ein Hinweis, daß hier «gewöhnlicher» Wein ausgeschenkt wurde.

Vereinzelt trifft man die Unterscheidung in alten und neuen Wein[9], ohne daß beide Begriffe näher erläutert werden. Vermutlich handelt es sich bei der Bezeichnung «alter Wein» um Fässer aus dem Vorjahr, während mit «neuem Wein» die diesjährige Lieferung gemeint war, wie man dies aus anderen Gegenden belegen kann[10].

Ebenso unterschied der Schreiber selten zwischen Rot- und Weißwein. Da aber die Herkunftsbezeichnung etlicher Weine, auf die wir noch eingehen werden, Rückschlüsse auf die Farbe des Weines zuläßt, wird dieser Mangel teilweise behoben.

Als Besonderheit können wir festhalten, daß – wenigstens solange der Seckelmeister seine Unkosten ausführlich wiedergibt – meist zwei Weinsorten gleichzeitig ausgeschenkt wurden. So trank der jeweilige Gast nicht nur den teuren Gewürzwein Claret, sondern auch den «gewöhnlichen» Wein. Falls damit auch immer zwei verschiedene Farben gemeint sind, wird neben dem Claret, der mit Rotwein hergestellt wird, Weißwein stehen. Dies ist aber nur eine Vermutung, zu welcher es übrigens ein Gegenbeispiel gibt[11].

Schließlich gibt es auch Weine, deren Herkunft ausnahmsweise angeführt ist. Im Gegensatz zu heute erhielt damals der Wein den Namen einer ganzen Gegend, nicht eines bestimmten Ortes oder Weinbergs. Die Herkunftsangabe läßt nur auf eine Landschaft, nie auf eine einzelne Ortschaft schließen.

Die verschiedenen Gebiete, aus denen die Stadt ihren Wein einführte, sind im Rahmen der Handelsbeziehungen mit Freiburg zu sehen, wobei der Weinhandel nur einen Teil des gesam-

[8] Zum Beispiel CT 1a, f. 38v: Prumier on segnieur de la Sarraz por vin et claret. 7s.

[9] CT 14, p. 34: vin veiz et novel.
CT 110, f. 17r.

[10] SCHMITZ, p. 62.

[11] CT 23, p. 30: 3 pot clareir et 3 pot vin roge.
Vergleiche dagegen RD 7, p. 59–64, wo Rot- und Weißwein zusammen ausgeschenkt wurden.
Claret vergleiche unten Rezepte p. 96.

ten Warenaustausches mit einer bestimmten Region ausmachen kann.

Wir gehen zuerst auf die entfernteren Bezugsgebiete ein, um danach auf jene zu sprechen zu kommen, die sich in der heutigen Schweiz befinden.

a) Elsaß

Der Elsässer war im Mittelalter ein sehr beliebter Wein mit weitem Absatzgebiet[12]. In der Westschweiz hat er sich, mit Ausnahme von Payerne, nicht weiter als bis Freiburg verbreitet, da er sich gegen die einheimischen Weine vom Murten- und Genfersee nicht durchsetzen konnte[13].

Wein aus dem Elsaß wird in den Seckelmeisterrechnungen wie auch in den behördlichen Verordnungen der Gesetzessammlung als «vin daucex» bezeichnet. Einerseits erscheint er bei Einkäufen, die im Auftrage der Stadt getätigt wurden, andererseits wird er als Schenkwein den Gästen vorgesetzt. Falls wir aus dem heutigen Anbau von Elsässer Rückschlüsse ziehen dürfen, handelte es sich dabei um Weißwein.

Kurz nachdem die ersten Seckelmeisterrechnungen einsetzen, nämlich 1404, finden wir die erste Erwähnung von Elsässer. Unter den Einnahmen verzeichnete der Seckelmeister die Beträge, die er von verschiedenen Personen beim Verkauf des Elsässers erhalten hatte. Diese haben Elsässer und anderen Wein im Auftrage der Stadt verkauft und lieferten ihr nun den Ertrag ab[14]. In diesem Halbjahr betrug die beachtliche Summe an die 570 Pfund, was etwa 15% der Gesamteinnahmen ausmacht[15].

Im selben Jahr bezog die Stadt nochmals Wein aus verschiedenen Gegenden, darunter auch aus dem Elsaß. Für die Summe von 130 Pfund erhielt die Stadt ungefähr 16 kleine und große Weinfässer geliefert. Zusätzliche Ausgaben für Transport und

[12] AMMANN, Von der Wirtschaftsgeltung des Elsaß, p. 9.
ENNEN, Edith, Die europäische Stadt des MA, p. 175.
[13] AMMANN, ebenda p. 19, 20, 23.
[14] CT 5, p. 6.
[15] CT 5, p. 5, 6: 570 lb. Gesamteinnahme aus dem Verkauf des städtischen Weines.
CT 5, p. 7: 3912 lb. Gesamteinnahmen.

Entlöhnung wurden in die Kosten einbezogen[16]. Die eingeführte Quantität läßt sich aber nicht berechnen, da das Fassungsvermögen der einzelnen Faßgrößen nicht bekannt ist. Der Preis pro Faß kommt ungefähr auf 8 Pfund zu stehen, doch dies unabhängig von der Größe gerechnet. Als Vergleich ziehen wir den Einkauf in Murten hinzu, von wo für die Summe von 118 Pfund 13 Faß nach Freiburg kamen, also ebenfalls 8 Pfund pro Faß ausgegeben wurden[17]. Da der bezogene Wein allem Anschein nach nicht genügte, kaufte die Stadt von solothurnischen Händlern Wein für einen Betrag von 382 Pfund, was einem Preis pro Faß von beinahe 12 Pfund entsprach[18]. Bei diesem großen Preisunterschied ist es erstaunlich, daß die Herkunft des teuren Weines nicht bekanntgegeben wurde. Insgesamt ließ die Stadt im zweiten Halbjahr 1404 mindestens 61 Faß Wein einführen. Diese außergewöhnliche Maßnahme – Weineinkäufe treten nur unregelmäßig in den Quellen auf – scheint darauf zu deuten, daß die Stadt sich genötigt sah, Weinvorräte anzulegen. Falls sich die städtische Verordnung über den Detailverkauf von Elsässer Wein von 1410[19] auf den eben erwähnten Einkauf bezieht, dann hat die Stadt den Wein angeschafft, weil sie mit Krieg sowie mit Warensperren und Transportschwierigkeiten rechnete[20]. Und im Falle kriegerischer Auseinandersetzungen lag es an der Stadt, Vorsorge zu treffen.

In einer Mangelsituation befand sich die Stadt wieder 1437. Möglicherweise Schwierigkeiten mit Savoyen oder Ausfall der Ernte führten dazu, daß die Stadt vom Weinhändler Claus von Offenburg 10 Fässer alten *und* neuen Wein kaufte. Den Einzelhandel übernahmen Peter Moery und Ueli Mattenvelt im Auftrage der Stadt, wobei ihnen die Hälfte der Weintaxe, nämlich 4 Solidi pro Saum (= chevalla), erlassen wurde. Nach Abschluß des Geschäfts hat die Stadt bei einer Ausgabe von 150 Gulden einen Gewinn von gut 13 Pfund erzielt[21], kein ertragreiches Geschäft also, was eher auf eine Notlage als auf ein übliches

[16] CT 5, p. 140–141: Por vin de Aucex... 130 lb. 12 s.
[17] CT 5, p. 139: Pour vin achiteiz a Murat... 118 lb. 15 s.
[18] CT 5, p. 142–143: Pour achet dautre vin... 382 lb. 10 s.
[19] RD 6, p. 164, 165.
[20] Diese Vermutung äußert auch BERCHTOLD, p. 182.
[21] CT 70, p. 13.

Handelsgeschäft schließen läßt. Eine weitere Sendung erhielt die Stadt in der kritischen Lage von 1447[22] durch den Bürgermeister von Breisach, Hans Junctly, zugeschickt. Die Gesamtkosten betrugen 219 Pfund für 13 Faß[23]. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hat Freiburg mindestens drei Großeinkäufe im Elsaß gemacht. Die Möglichkeit einer unsicheren Lage scheint die Stadt dazu geführt zu haben, als Kriegsvorrat elsässischen Wein zu kaufen. Die Verbindung zu den oberrheinischen Städten ging über Basel[24] und galt unter den Handelsbeziehungen als sicherer und zuverlässiger als jene zu dem westschweizerischen Weingebiet, das sich unter savoyischer Herrschaft befand. Da bei gespannter Lage Savoyen die Einfuhr von wichtigen Waren nach Freiburg, darunter auch Wein, blockieren konnte[25], ist dies sicher ein Grund, weshalb Freiburg elsässischen Wein bezog.

Etliche Male spendete die Stadt ihren Gästen Elsässer[26]. Diese Angaben sind aber selten, so daß die Stadt Elsässerwein möglicherweise verkaufte und nur in besonderen Fällen selber ausgeschenkt hat. Möglicherweise befand sich unter den Weinen ohne nähere Bezeichnung Elsässer, ohne daß sich dies nachweisen läßt.

Ob die Stadt noch weitere Weinkäufe im Elsaß getätigt hat, können wir nicht mehr nachprüfen, da die Seckelmeisterrechnungen oft unvollständig erhalten und zum Teil ganze Lagen oder Blätter verlorengegangen sind. Erstaunlich ist ferner, daß die Notariatsregister den Weinhandel mit dem Elsaß völlig verschweigen[27]. Vielleicht läßt sich diese Lücke so deuten, daß Privatleute keinen oder kaum Wein aus dem Elsaß bezogen. Dieser Handel war der Stadt vorbehalten. Dies würde zudem erklären, weshalb Elsässer Wein von den üblichen Preisfixierungen ausgenommen wurde: Man verkaufte ihn im Auftrage der Stadt, welche dazu gewisse Vergünstigungen bot, so daß sich die Erzielung eines Gewinns erübrigte.

[22] LADNER, in: Geschichte des Kantons Freiburg, p. 180–183.
[23] CT 90, p. 333.
[24] CT 92, p. 72.
[25] CL 1, f. 156–158 r, Nr. 567. 17. Dez. 1447.
[26] CT 11, p. 9ff.; CT 12, p. 19ff.; CT 16, p. 58, 73, 105; CT 23, p. 30; CT 24, p. 20.
[27] DOLLINGER, p. 125, 134.

Geliefert wurde der elsässische Wein von einheimischen Händlern, daneben gelangte er auch über Basler oder Solothurner Zwischenhändler nach Freiburg[28].

Hektor Ammann, der zunächst dem Elsässer Wein nur eine Nebenrolle zugesteht[29], sieht dessen Bedeutung vor allem bei Mißernten wachsen[30]. Wir glauben zudem noch nachgewiesen zu haben, daß der Elsässer in Krisenzeiten für Freiburg von besonderer Wichtigkeit war. Die Beziehung zum Elsaß bot Freiburg die Möglichkeit, seinen Wein zu kaufen, auch wenn die Versorgungsgebiete am Genfersee – sei es durch schlechte Erträge oder Exportsperre – ausfielen.

b) Chautagne

Unter den von der Stadt ausgeschenkten Weinen finden wir, als «vin de choutagnie» bezeichnet, einen savoyischen Rhonewein. Die Chautagne, welche sich nördlich vom «Lac du Bourget» erstreckt[31], soll einen Rotwein[32] liefern, der dem Wein aus Beaune in nichts nachsteht[33]. Sein Preis ist dementsprechend höher als der übliche Landwein, und er kann, wie auch in Genf, doppelt so teuer wie gewöhnlicher Wein sein[34]. Der Verkaufspreis wurde von amtlicher Seite her nicht festgelegt, ja nicht einmal erwähnt, außer bei der Verordnung von 1417.

[28] CT 70, p. 13 : Claus von Offenburg
CT 92, p. 72 : Thiebold Huoter de Bala
CT 78, p. 195: Cuonratt Swab de Salouroz.

[29] AMMANN, ebenda, p. 21.

[30] AMMANN, in: Fribourg – Freiburg, p. 194.

[31] Chautagne: Zwischen der Mündung des Fier in die Rhone und der Ortschaft Ruffieux gelegen. Nördlich des Lac du Bourget, sumpfiges Gebiet!

[32] CT 19 bis, f. 11r; CT 80, p. 23; CT 133, p. 25.

[33] BERGIER, Genève, p. 115.

[34] BERGIER, ebenda.
CT 5, p. 24–26
24 pot vin ≙ 12s. 8d., das heißt 6,3d./pot
32 pot chaut. ≙ 32s., das heißt 12d./pot
CT 24, p. 19–24
6 pot blan et roge ≙ 3s. das heißt 6d./pot
3 pot dauczai ≙ 2s. das heißt 8d./pot
6 pot roge de choutagni ≙ 4s. 6d. das heißt 9d./pot
Ausnahme: CT 133, p. 25: le pot 12d., soit vin de Chautagnie roge ou vin blanc.

Bei der Fixierung der Weinpreise wurde unter anderen Weinen auch der Wein aus der Chautagne ausgenommen[35]. Dieser konnte also nach Gutdünken des Händlers verkauft werden. Im Gegensatz zum elsässischen Wein fehlen Angaben, ob die Stadt selber den Weinkauf in Auftrag gab oder ob der Chautagne über einzelne private Weinhändler bezogen wurde. Auf jeden Fall erscheint er doch ziemlich regelmäßig, wenn auch mit Abständen, in den Seckelmeisterrechnungen, so daß man auf einen steten, vermutlich aber geringen Anteil von Chautagne-Wein am freiburgischen Import schließen darf.

c) Beaune

Erscheint der Burgunder Wein in Genf erst im 16. Jahrhundert[36], so gibt es in Freiburg Hinweise, die schon aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammen. Zum Beispiel schenkte die Stadt 1415 zusammen mit Weißwein Wein aus Beaune aus[37]. Zwei weitere Erwähnungen finden sich 1441, wo ein burgundischer Weinhändler Wein aus Beaune lieferte[38], und nochmals 1448[39]. Solche Angaben stehen zwar vereinzelt da, belegen aber trotzdem die Existenz der Handelsbeziehungen zu Frankreich und zeigen das Interesse an den Produkten der schon damals bekannten Weingebiete.

d) Weine aus dem Gebiet der heutigen Schweiz

Erstaunlicherweise enthalten die Seckelmeisterrechnungen wenig Angaben zum Wein schweizerischer Herkunft. Vereinzelt trifft man Walliser Wein, darunter auch Rotwein[40], und Wein vom Genfer-[41], Neuenburger- und Murtensee[42].

[35] CL 1, f. 82r., 20. November 1417.
[36] Bergier, Genève, p. 115.
[37] CT 24, p. 19, 21.
[38] CT 77, p. 29.
[39] CT 91, p. 30.
[40] a) CT 7, p. 21. CT 9, p. 28.
b) Rotwein: CT 75 bis, f. 66v und CT 75, p. 17: 3 bossets.
Nach Carlen, Wein im Oberwallis p. 12, erscheint Walliserwein etwas später in Estavayer, nämlich 1480.
[41] CT 24, p. 21; CT 59, p. 126, 127
CT 150, f. 25r: vin dactallens... 7 lb. 7 s. 6 d.
[42] CT 5, p. 139: Murten, 13 Fässer 118 lb. 15 s.
CT 56, p. 14–16: Wistenlach, 123 ch. 23 pots 242 lb. 13 s. 9 d.
CT 59, p. 125–127: Murten, NE, mindestens 49 Fässer 620 lb. 11 s. 6 d.

Von all diesen Weinen wird mit wenigen Ausnahmen nur Walliser, beim Ausschank namentlich aufgeführt. Im Unterschied dazu treten die Westschweizer Weine vor allem bei den Großeinkäufen der Stadt in den Vordergrund. Man kann daher vermuten, daß ein großer Prozentsatz derselben unter dem allgemeinen Begriff «Wein» ausgeschenkt wurde und zudem den Hauptanteil an eingeführtem Wein darstellte. Diese Annahme läßt sich anhand der Preisfixierungen erhärten. In der ersten Gesetzessammlung wurden die Höchstpreise für folgende Weine vorgeschrieben: Wein vom Genfer- und Bielersee, vom Wistenlach (= Vully) und von Neuenburg[43]. Eine solche behördliche Maßnahme erfüllte ihren Zweck nur, wenn es sich dabei um jene Weine handelte, die üblicherweise auf dem Markt abgesetzt wurden.

Läßt der Preisunterschied Rückschlüsse auf die Qualität zu, so lag der Genfersee-Wein qualitätsmäßig vor den übrigen, während der Walliser Wein – wenigstens 1417 – die anderen Weine nicht konkurrenzierte und vermutlich deshalb ohne Preiseinschränkung verkauft werden durfte[44]. Als Getränk war der Walliser Wein geschätzt und wurde wohl aus diesem Grund teurer bezahlt als die gewöhnlichen Weine[45]. Preiserhöhend[46] wirkte neben der Qualität noch der Umstand, daß Walliser Wein unregelmäßig oder in kleinen Mengen eingeführt wurde. Aus welchem Teil des Wallis der Wein bezogen wurde, wird nicht angegeben.

Ebenso ungenau sind die Aussagen über die anderen schweizerischen Rebgebiete. Neuenburg und der Neuenburgersee wie Murten und der Wistenlach werden als Ganzes gesehen, während Erlach für die Gebiete am Bielersee steht[47]. Diese letztere Gegend erscheint eher selten als Lieferant, während ihre Bedeutung für Freiburg in der Literatur stark hervorgehoben wird[48].

[43] RD 6, p. 112; RD 7, Regeste p. 243 (1412 Oktober)
RD 7 Regeste, p. 243 (1413 April); RD 7 Regeste, p. 244 (1413 September); CL 1, f. 82r/v: November 1417; Juli 1418, Oktober 1421, /v/: Oktober 1417; RD 8 Regeste, p. 217–218 (Oktober 1431); CL 1, f. 106r, Oktober 1431.

[44] CL 1, f. 82r. Sonst erscheint Walliserwein in den CL nicht mehr.

[45] CT 9, p. 25, p. 28.

[46] SCHMITZ, p. 69.

[47] CL 1, f. 66v, Nr. 221a. 18. Oktober 1412.

[48] AMMANN, in: Fribourg – Freiburg, p. 192.

Ich möchte nicht bestreiten, daß Freiburg normalerweise auch Wein aus der nördlichen Bielerseelandschaft kommen ließ. Die Tarifverordnungen weisen ja ebenfalls darauf hin, daß dieser Wein ein übliches Handelsgut war. Nur meine ich, daß anhand der Quellen das Schwergewicht eher auf Murten und Lavaux zu liegen kommt. Diese Annahme wird zudem durch die Notariatsregister gestützt; die Hauptbezugsgebiete liegen am Genfer- und Murtensee[49].

Am Genfersee bezieht Freiburg Wein besonders in Montreux, Vevey, La Tour-de-Peilz, Chardonne und im Lavaux bis Lausanne. Genf tritt nur vereinzelt auf[50]. Schließlich ist auch Weineinfuhr aus Orbe belegt[51].

Wir erwähnen noch eine weitere Ortschaft, die wir aber nicht mit Sicherheit bestimmen konnten. Im Jahre 1436 erhielten Hensli Helpach und Hans Mussilier einen Betrag von 200 Pfund Savoyer oder 342 Pfund Freiburger Währung für den Einkauf des Weines «en la coste de Mont». [52] Möglicherweise handelt es sich um die Gemeinde Mont-sur-Rolle, dies würde in den Rahmen der gewöhnlichen freiburgischen Handelsbeziehungen zum Genfersee passen. Eine Auslegung für Mont Vully halten wir für unwahrscheinlich, da die Quellen dann von Weinkäufen «en Vuillye» sprechen[53].

Zusammenfassend können wir sagen, daß Freiburg die größte Quantität Wein aus dem Gebiet Murten und vom nördlichen Ufer des Genfersees bezog. Dazu wurden vereinzelt auch teurere und besonders geschätzte Weine eingeführt, zum Beispiel aus dem Wallis oder aus dem Burgund. Fiel die Ernte oder die Lieferung aus den Hauptbezugsgebieten aus, sah sich die Stadt gezwungen, ihren Wein anderswo, in häufigen Fällen im Elsaß zu beschaffen.

Die Stadt Freiburg kaufte den nötigen Wein üblicherweise in nächster Umgebung. Nur in Ausnahmefällen, und wenn es auf

[49] AMMANN, Ma. Wirtschaft, Vorwort. Ein anderes Bild vermitteln möglicherweise die Notariatsregister aus den Anbaugebieten.
[50] CL 1, f. 82r. 20. November 1417.
[51] RD 8 Regeste, p. 217, 218. 5. Oktober 1431.
[52] CT 68, p. 210.
[53] CT 56, p. 14.

eine außergewöhnliche Weinqualität ankam, ließ sie Fässer aus entfernten Landschaften herkommen.

e) Anbau von eigenem Wein

Neben den von auswärts eingeführten Weinen habe ich auch Anhaltspunkte gefunden, wonach Wein zum Teil in Freiburg selber angepflanzt wurde. Es scheint, daß die klimatischen Voraussetzungen, wenn nicht ideal, so doch besser waren als heute[54]. Außerdem kann sich die Rebe einem ziemlich gemäßigten Klima noch anpassen, und eine sorgfältig ausgewählte Rebart wird bei steten und geschickten Arbeitsmethoden einen Wein von guter Qualität erbringen[55].

Der Weinbau in der Stadt läßt sich vor dem 15. Jahrhundert nicht direkt nachweisen und ist sicher als Versuch, nicht aber in größerem Ausmaß betrieben worden. Hinweise auf mögliche Versuche, die aber schon Ende des 14. Jahrhunderts als gescheitert zu betrachten sind, geben Flurnamen[56].

Einen Zusammenhang mit Weinvorkommen könnte der Flurname «Eis vignyes» aufweisen, der in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts vorkommt, ohne daß in den Quellen von einem Weinberg die Rede ist. Die Felder von «Eis vignyes» befanden sich in der Nähe der Stadt Freiburg, außerhalb des Murtentors bei «Torrel» (Torry) zwischen «Chamblot» (Chamblioux) und «Agier» (Agy). Zur Angabe «supra soenenber» habe ich in späterem Kartenmaterial keinen Hinweis gefunden[57]. Auf die Nähe zum Murtentor läßt weiter der Bau einer Wasserleitung schließen, welche die Stadt vom Brunnen «de ver les vignies» her bis zum

[54] Le Roy–Ladurie, p. 420–471.
[55] Dion, p. 26, 35, 37, 119, 405.
[56] Waldau, p. 9.
[57] Aebischer, Paul, Les noms de lieux, p. 211.
RN 1009, f. 18, ca. 1378, Februar: Chamblot et Agier
RN 13, f. 155v, 1404, 15. April: extra portam de Mureto, supra Soenenber
RN 21, f. 145r, 1415, 2. Februar: prope Friburgum
RN 22, f. 17r, 1416, 19. Januar: versus Torrel
RN 22, f. 134r, 1418, 7. Februar: prope Friburgum
RN 23, f. 171v, 1420, 13. April: deis Vignies galice
RN 25, f. 164v, 1423, 16. April
RN 59, f. 65v, 1427, 2. September: versus Torel.

Murtentor herstellen ließ[58]. Daguet situiert «Eis vignyes» ebenfalls in der Nähe des heutigen Torry, ohne eine genauere Lage angeben zu können[59].

Einen konkreten Hinweis auf den Weinbau erhalten wir 1430. Der Venner des Spitals und einige andere Leute besprachen – vermutlich im Auftrage der Stadt – mit verschiedenen Landleuten den Anbau von Reben unterhalb des Galgens, der auf den Anhöhen des Guintzets errichtet war[60]. Die Quellen geben aber keine Nachrichten darüber, ob dieses Vorhaben je ausgeführt wurde.

Weitere Verhandlungen über Weinanbau führte im selben Jahr der Venner der Neustadt. Man verpachtete an Heinrich de Basla 3 Jucharten (posa) Land hinter der Magern Au, um dort einen Weinberg zu erstellen[61]. Dieses Projekt wurde wahrscheinlich ausgeführt. Denn nach dem Zinsbuch der Stadt hatte Heinrich Poiety (= Heinrich de Basla?) jeweils am 30. November einen Zins von 20 Solidi zu entrichten. Die Stadt schrieb auch die Frist vor, in welcher der Anbau fertiggestellt werden sollte. Im ersten Jahr hatte der Pächter eine Jucharte in Rebland umzuwandeln, und innerhalb von fünf Jahren mußten alle drei Jucharten mit Reben bepflanzt sein. Zudem behielt sich die Stadt die Kündigung der Pacht vor, falls ihre Forderungen nicht erfüllt würden. Nach einem späteren Zusatz übernahm Pierre Jorant die Pacht, ebenfalls um einen Betrag von 20 Solidi. Der Platz scheint nach der angeführten Beschreibung eher schwer zugänglich gewesen zu sein, daher ist zu vermuten, daß er wegen seiner außergewöhnlich sonnigen Lage gewählt wurde[62]. Außerdem war durch diesen Weinberg ein heimlicher oder wenigstens unüberwachbarer Zugang zur Stadt möglich. Bei den Kriegsvorbereitungen von 1448 hatten Wilhelm von Praroman und Berhard Chaucy den Auftrag, den Weg zur Magern Au und zu den

[58] CT 40, p. 139; CT 41, p. 107.
[59] AEF, Daguet, Répert. alph., p. 1833.
[60] CT 55, p. 27.
Zu «fourches» vergleiche Aebischer, Les noms, p. 125, 136.
[61] CT 56, p. 50.
[62] Stadtsachen A 555, f. 34v / 35r. Liber Censuum.

Weinbergen abzusperren, und damit jeden Zugang dorthin zu verhindern[63].

In der Literatur des 19. Jahrhunderts werden zudem noch Reben in Grandfey erwähnt[64]. Der Beleg dazu scheint aber verloren zu sein[65]. Ebensowenig habe ich die Quelle gefunden, wonach ein Weinberg in der Neustadt am Ort «Maupaz» testamentarisch vermacht wurde[66].

Aus diesen Belegen ergibt sich, daß die Stadt bemüht war, in ihrer Nähe Wein anzupflanzen. Das Ziel dieser Bestrebungen war möglicherweise, eine gewisse Unabhängigkeit von den entfernten Einfuhrgebieten zu erlangen. – Doch dafür ist das Ausmaß des Unternehmens zu gering. – Möglicherweise führte der Wunsch, eigenen Wein ausschenken zu können, Wunsch, der unter anderem bei Bischöfen und bürgerlichen Gemeinschaften nachzuweisen ist[67], die Stadtbehörden zu einem solchen Schritt. Welches der entscheidende und wahrscheinlichste Grund zum Weinanbau war, wissen wir aber nicht. Ferner kennen wir weder den Erfolg, der diesem Versuch beschieden war, noch den Qualitätsgrad, den der Wein erreichte. Falls der Weinanbau sich in Freiburg gewisse Zeit halten konnte, so war seine Bedeutung gering, und sein Verschwinden wäre besonders den schnelleren und besseren Transportmöglichkeiten zuzuschreiben, die qualitätsvolleren Wein billiger und mit weniger Mühe zugänglich machten[68].

[63] RM 2, f. 11v. 30. April 1448.
Bei der Magerau hatte man Geschütze aufgestellt, um die gegenüberliegende Seite (Motta) zu decken. Von dieser strategisch wichtigen Stelle aus, die praktisch uneinnehmbar war, sollte ein möglicher Zugang des Feindes durch die Motta zur Stadt verhindert werden.

[64] KUENLIN II, p. 24. DELLION VI, p. 522.

[65] Der Hersteller des Registers Ru 13 im AEF erwähnt ebenfalls nur KUENLIN und DELLION, während er den Weinberg auf dem Guintzet und in der Magern Au unabhängig von ihnen gefunden hat.
Ebenso fehlt in Daguets «Répertoire Alphabétique» (AEF, Rép. DAGUET, Ville de Fribourg, p. 644–645) jeder Hinweis auf Grandfey vor Ende des 15. Jahrhunderts.

[66] AEF, Carton 6 IV, Les vignobles de Fribourg, p. 8.

[67] DION, p. 171, p. 39.

[68] DION, p. 418–419.
Ein weiteres Beispiel für Rebenanbau innerhalb einer Stadt wird beim Luzerner SCHILLING bildlich dargestellt. f. 204v (Ed. 1981 p. 311): Musegger Rebberg.

Noch zum Wein selber. Wie wir gesehen haben, trank man den Wein innerhalb eines Jahres, bevor er sauer wurde und als Essig verkauft werden mußte[69]. Ob man Rot- oder Weißwein bevorzugte, läßt sich anhand der Quellen nicht entscheiden. Es scheint mit gewissen Einschränkungen je nach Gebiet, daß Weißwein im Hochmittelalter mehr geschätzt wurde, ohne aber behaupten zu können, daß Weißwein in größerer Quantität vorkam[70]. Indessen baute man im Spätmittelalter vermehrt Rotweine an[71].

2. *Transport*

Die Einfuhr der Weine, wie die der übrigen Importwaren auch, wirft die Frage des Transports auf. Das Herbeischaffen leicht verderblicher Waren verursachte zu dieser Zeit gewisse Schwierigkeiten und wurde, wo dies möglich war, auf die unmittelbare und nähere Umgebung eingeschränkt[72].

Nach dem Abfüllen in Fässer, welche sowohl das Aufbewahren wie den Transport des Weines erleichtern, suchte man Wege, um den Wein auf möglichst kurzen und angenehmen Routen zu befördern. Als richtungsweisend stellen sich auch die Zölle heraus, da der Händler die Unkosten so gering als möglich halten wollte.

In den meisten Fällen war der Wasserweg die schnellste und günstigste Verbindung. Doch da dieser im Falle Freiburgs flußaufwärts nicht benützbar war, verlief der Transport gezwungenermaßen auf dem Landweg, was natürlich einen größeren Zeitaufwand und höhere Kosten zur Folge hatte.

Die mittelalterliche Straße, die zum Teil vom antiken Straßennetz zehrte, ohne es in seiner Vollständigkeit erhalten zu können, führte meist auf verschiedenen kleinen und eher schlecht unterhaltenen Wegen zum Ziel, immer unterbrochen durch die häufigen Zollstationen. Bei dieser Beförderungsart wurde die Fracht

[69] Dion, p. 569.
[70] Courtieu–Capt, p. 110–112
Dion, p. 239.
[71] Courtieu–Capt, p. 112
Dion, p. 617.
[72] Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, p. 347.

eher vom Auslaufen eines Fasses, Verdunsten oder gar Anzapfen des Weines betroffen. Aber die Nachteile eines langen Transports wurden dadurch aufgewogen, daß die Qualität des Weines – wenigstens überzeugt man den Käufer davon – durch Lagerung und Verladung sich nur verbessern könne[73].

Falls sich aber für gewisse Teile der Strecke der Wasserweg eignete, wurde dieser dem Transport zu Land vorgezogen. Für den Landweg wurden die Weinfässer auf Karren oder Pferde geladen[74], während der Transport auf den Seen mit Nachen oder Kähnen erfolgte[75].

Der Weg zwischen Genf und Freiburg ist bekannt, erfolgte aber nicht in einer einzigen Route, sondern verlief oft in parallelen Strecken[76]. Einen Nachweis für die verschiedenen Straßenzüge erbringen die Zölle. Dank den Verhandlungen, welche die Stadt mit den einzelnen Stationen führte, erhält man einen Einblick in das damalige Straßennetz. Einer der zwei Hauptstränge kam vom Genfersee über die Zölle in Aubonne, Morges, Oron, Moudon und Romont nach Freiburg[77]. Andere Weine, am ehesten französische, brachte man über Orbe nach Yverdon, Estavayer, Payerne, Montagny, Lentigny und Léchelles in die Stadt, während ein weiterer Strang bis nach Murten führte[78]. Aus dem

[73] Dion, p. 406.
Bergier, Genève, p. 121–174; Van Berchem, p. 23, 30.
[74] Zum Beispiel CT 5, p. 139
CT 16, p. 75.
[75] CT 59, p. 126
Vergleiche Bergier, Genève, p. 143, 144, 151–152.
[76] Morard, Les troubles du Valais, p. 205, Anm. 20.
Bergier, Genève, p. 128 ff.
[77] Genf: CT 59, p. 19; CT 81, p. 22
Aubonne: RD 4, p. 23, 24
Morges: CT 69, p. 35; 73 bis, f. 63v
Vevey: CT 59, p. 126–127
Oron: CT 73, p. 27; CT 74C, p. 29; CT 76, p. 50; CT 77, p. 27
Moudon: CT 16, p. 46; CT 39, p. 17; CT 69, p. 22
Romont: CT 16, p. 49; CT 64, p. 64.
[78] Orbe: CT 59, p. 126; CT 60 bis, p. 146
Montagny: CT 39, p. 17; CT 40, p. 23; CT 41, p. 12; CT 45, p. 19.
Yverdon: CT 59, p. 125ff.; CT 60 bis, p. 146
Estavayer: CT 39, p. 17; CT 59, p. 126
Payerne: CT 39, p. 17
Lentigny, Léchelles: beide Zölle werden immer zusammen erwähnt: CT 49 bis, f. 2v, 13r; CT 54, p. 17.

zweiten Hauptgebiet kamen die Weine vom Vully und von Neuenburg, teils zu Wasser, teils zu Land, bis nach Murten, von wo sie auf Karren in die Stadt befördert wurden[79].

Elsässer Wein gelangte über Basel und Solothurn nach Bern und von dort nach Freiburg, nachdem er die Sense überquert hatte[80]. In entgegengesetzter Richtung führte man Weine aus der Westschweiz über Freiburg bis nach Bern[81]. Freiburg diente hier nur als Zwischenstation für Weine, die in bernisches Gebiet geliefert wurden. Es haben sich keine Hinweise gefunden, daß Westschweizer Weine darüberhinaus verbreitet waren.

Die zahlreichen und wiederholten Verhandlungen über die Zölle zeugen von deren Bedeutung für die Wirtschaft des spätmittelalterlichen Freiburg. Besonders während der Spannungen mit Savoyen und Bern zeigte es sich, daß der Handel der Stadt nur in gutem Einvernehmen mit den beiden Mächten möglich war. Hervorzuheben ist daneben das Verhältnis zu Murten. Mehrmals besprachen die beiden Städte den Zoll, so zum Beispiel die neue Abgabe, die «gegen die Freiburger erhoben wurde»,[82] und die Schiffahrtsrechte auf dem Murtensee[83].

Beim Transport, den die Stadt selber durchführte, war stets ein Beauftragter derselben zur Stelle, der in ihrem Namen die Ladung überwachte. Das Geleit mußte nicht unbedingt während der ganzen Reise gegeben werden, sondern der Gesandte der Stadt wurde dem Wein entgegengeschickt, wenn dieser schon in der Nähe von Freiburg war[84]. Diese Aufsichtsbeamten gewährleisteten die Qualität des Weines, indem die Gefahr einer Manipulierung durch Verwässern oder andere Täuschungen verrin-

[79] Neuenburg: CT 59, p. 126
Domdidier: CT 58, p. 31; CT 59, p. 25
Murten: CT 5, p. 139; CT 28, p. 13; CT 40, p. 46; CT 49 bis, f. 13r; CT 56, p. 14–16.
[80] Basel: CT 92, p. 72; DOLLINGER, p. 125.
Bern: CT 91, p. 41
Sense: CT 90, p. 309; CT 88 bis, f. 17v
Solothurn: CT 73, p. 24; CT 108b, p. 20; CT 78, p. 195.
[81] CT 16, p. 49; AMMANN, Nr. 1419
Thun: AMMANN, Nr. 2644
Belp: AMMANN, Nr. 2962.
[82] CT 40, p. 46; CT 52, p. 16.
[83] CT 28, p. 139.
[84] CT 90, p. 58; CT 90, p. 30.

gert wurde[85]. Gelegentlich überprüfte man das Einfüllen des Weines in die Fässer und deren Auf- und Abladen schon im Produktionsgebiet selber, um so jeglichen Betrug auszuschalten. Dieses Vorgehen beschränkte sich aber meist auf die umliegenden Weingebiete in Murten und am Genfersee. Es ist wahrscheinlich, daß es sich dabei um Direkteinkäufe der Stadt handelte, während bei den übrigen Weinen der Zwischenhändler für den Transport verantwortlich war[86]. Eine Eigenheit beim Weinverkauf, welche aber auch für den Transport eine Bedeutung hatte, bestand darin, daß die Fässer vom Verkäufer mitgeliefert und später vom Käufer zurückerstattet wurden[87]. Es gab also den Transport mit vollen Weinfässern nach der Ernte, während beim Rücktransport nur leere Fässer mitgegeben wurden. Dieses umständliche Verfahren ermöglichte dem Weinverkäufer, den neuen Wein in seine alten Fässer einzufüllen, ohne daß er diese neu erstehen mußte[88].

Waren die Fässer im Laufe des Transports oder beim Einkellern beschädigt worden oder verlorengegangen(!), so hatte der Käufer den Schaden zu ersetzen[89].

Der Weintransport als solcher war natürlich beschränkt und bot nicht während des ganzen Jahres Erwerbsmöglichkeiten[90]. Dies führt zur Annahme, daß der ausschließliche Transport von Wein doch nur eine Nebenbeschäftigung war, die erst im Herbst einen vollen Einsatz verlangte. Der Verdienst blieb aber regelmäßig, wenn der Weintransport mit nicht-saisonbedingten Waren verbunden wurde. Diese konnten im Herbst ohne weiteres gelagert werden, bis die Weinbeförderung, die den Vorrang hatte, vorbei war.

[85] SCHMAUDERER, p. 217.
[86] Zum Beispiel CT 5, p. 41, p. 139; CT 87, p. 168; CT 94, f. 90r/v.
[87] CT 16, p. 98; CT 60 bis, p. 146.
[88] SCHMITZ, p. 66.
[89] CT 40, p. 43.
CT 61, p. 32.
CT 78, p. 40, 45; CT 96, p. 146.
[90] IRSIGLER, p. 257.
Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, wenn man zudem noch auf die einzelnen Weinlieferanten, Fuhrleute und die Transportkosten sowie auf die verschiedenen Zwischenhändler eintreten wollte. Dabei müßte man auch das Quellenmaterial der einzelnen Weingebiete berücksichtigen, um ein umfassendes Bild zu erhalten.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der Weintransport für kleine Strecken auf dem Wasserweg erfolgte, meistens benützte man aber den Landweg. Während das Straßennetz zum Genfer- und Murtensee in seinen vielfältigen Routen bekannt ist und viel begangen war, ließen sich für Weine aus dem Wallis, Burgund und der Chautagne keine näheren Routen ermitteln. Dies ist möglicherweise auf unregelmäßige und verzweigte Handelsbeziehungen mit den erwähnten Gebieten zurückzuführen.

3. Lagerung

An welchen Stellen genau der Wein in die Stadt kam, ist nicht bekannt. Es gibt aber Hinweise, daß der Wein einerseits durch die Unterstadt, andererseits duch den oberen Teil transportiert wurde[91]. Bevor man den Wein lagern konnte, wurde er geschätzt und beim Einkellern gemessen. Der Wein, der der Stadt gehörte, wurde vor dem Verkauf und dem Ausschank in Kellern[92] oder Lagerhallen[93] aufbewahrt. Die Hallen selber waren städtischer Besitz, während ein Teil der Keller gemietet werden mußte; diesen Unterschied im Eigentum hält der Seckelmeister nicht immer für erwähnenswert. Die Lage der Vorratsräume lassen sich für diese Zeit nur mehr ermitteln, wenn die zeitgenössischen Quellen mit genauen Ortsangaben weiterhelfen.

Es gibt zwei Keller, deren Standort doch annähernd bestimmt werden kann. Der eine (logy) befand sich in der Nähe von St. Johann, also in der Neustadt auf den Matten[92logy]. Vermutlich handelt es sich um die Komturei, das einzige bedeutende Steingebäude in der Nähe der Kirche. Noch auf dem Stadtplan Gregor Sickingers von 1582 sind auf der Wiese vor der Komturei drei Weinfässer sichtbar, welche dort wohl eingekellert wurden, und auf dem Martini-Plan von 1606 stehen zwei Fässer vor dem

[91] CT 7, p. 40.
Seit CT 24, p. 41–45 werden zwei Weinschätzer unterschieden: einer für die Unter-, der andere für die Oberstadt.

[92] cetor: CT 31, p. 100; CT 75, p. 17; CT 76, p. 18, 47; CT 78, p. 51.
celier: CT 72 bis, f. 78 r; CT 74C, p. 30.
logy: CT 10, p. 79; CT 47 bis, f. 15 r.

[93] lala: CT 56, p. 15.
CT 60 bis, p. 154.

Pfarrhaus[94]. Das Haus der Johanniter hat also seine Funktionen mindestens bis ins 17. Jahrhundert bewahrt und erweitert, wobei die Stadt und nicht die verschuldete Komturei die Leitung innehatte[95]. Die Stadt hielt die Weinkeller unter Verschluß und übergab die Schlüssel einem Verantwortlichen zum Aufbewahren[96].

Den anderen Keller vermietete die Stadt um 40 Solidi weiter, da sich im selben Gebäude noch genügend Lagerräume befanden. Sie lagen alle im «Neuen Haus», welches neben dem Gerichtsgebäude stand[97]. Das damalige Gerichtsgebäude entsprach dem alten Rathaus, das hinter dem Chor der St. Niklaus-Kirche lag[98]. Man findet es wieder bei Sickinger und unter der Bezeichnung Waag- und Salzhaus bei Martini[99], diesmal aber ohne Fässer davor. Wir wissen auch nicht, ob das Gerichtsgebäude selber als Lagerhalle diente oder ob ausschließlich das nicht näher bestimmbare «Neue Haus» diese Aufgabe erfüllte.

Ein weiterer Lagerraum, den wir erst 1606 bei Martini nachweisen können, stand an der Stelle des heutigen Albertinums, außerhalb des Jaquemart-Tors, im sogenannten Harnisterhaus[100]. Der davorliegende Platz wird als Weinmarkt bezeichnet[101]. Auch zur Zeit Sickingers wurden vor dem Jaquemart Weinfässer auf Holzbalken abgeladen. Ob man sie im selben Gabäude lagerte, läßt sich nicht ermitteln.

Weiter sieht man bei Martini, wie eine Ladung Fässer durch die Alpengasse in die Stadt transportiert wird. Es scheint also, daß ein Großteil des Weines von Westen her über das Quartier «des Places» in die Stadt geführt wurde. Da sich die Straßenzüge seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum 17. Jahrhundert kaum

[94] Die Stadtpläne von G. Sickinger und M. Martini befinden sich im Museum für Kunst und Geschichte in Freiburg. Die Frage, ob es sich hier um Wein- oder Salzfässer handelt, läßt sich anhand des Bildmaterials nicht entscheiden.

[95] Strub, II, p. 203ff.

[96] CT 47 bis, f. 15r.
Vergleiche dazu CL 2, f. 94v, Die Matte als Umladeplatz für Wein.

[97] CT 76, p. 18.

[98] Strub, I, p. 247.

[99] Martini unter der Nr. 4.

[100] Martini unter der Nr. 19.

[101] Martini unter der Nr. 58.

verändert haben, kann man doch mit einiger Sicherheit vermuten, daß sich in diesem Teil der Stadt die übliche Weineinfuhr abspielte. Geändert hat sich in dieser Zeit hingegen der Standort des Weinmarkts. Die Stadt bewilligte den Weinverkauf – damit ist wohl der Großverkauf gemeint – nur vor dem Spital[102]. Vermutlich wird damit das Bürgerspital auf dem Platz unter den Ulmen verstanden[103]. Somit lag der Weinmarkt in der Nähe der Liebfrauenkirche.

Während wir die Keller, welche die Stadt benötigte, zum Teil erfassen konnten, geben die städtischen Quellen kaum Auskunft über die Vorratsräume einzelner Bewohner. Nur das Rotbuch nennt die Namen der Leute, bei welchen Wein gelagert wird, und zwar ebenfalls im Auftrage der Stadt[104]. Möglicherweise handelt es sich um Gast- oder Schankwirte, welche ohne Zweifel über größere Vorratsräume verfügten.

Die Privatleute konnten den Wein sicher in ihrem eigenen Keller lagern. Das Vorhandensein von Kellergeschoßen ist sowohl bei Holzhäusern wie bei Steinbauten möglich. Während bei reinen Holzbauten in steinarmen Gegenden der Unterbau oft knapp gehalten wird, findet man um und in Freiburg gemischte Konstruktionen, welche die Erbauung flacher wie auch gewölbter Keller erlaubten. In den Fällen, in denen die Unterlage aus dem wasserdurchlässigen Sandstein gebildet war, verwendete man meist Tuff, Findlinge oder Jurakalk als Isolierschicht, um möglichst gute Aufbewahrungsbedingungen zu schaffen[105]. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts traten dann vermehrt Steinbauten auf, welche nach und nach die alten Holzhäuser ersetzten[106], den vorhandenen Unterbau aber übernehmen konnten, falls die Bauweise fest genug war.

Dieses Bild läßt sich auch auf die Landschaft übertragen, auch wenn Holzbauten dort vorherrschend blieben.

[102] CL 1, f. 74v/75r. Nr. 252: 1414
CT 5, p. 51.
[103] Strub, III, p. 374ff.
[104] Rb, f. 30r.
Rb, f. 62v.
Rb, f. 63r.
[105] Freundliche Mitteilung von Herrn H. Schöpfer, Kunsthistoriker.
HF, Art. 26 erwähnt Kelleraushub.
[106] Geschichte des Kantons Freiburg, p. 394–395.

Weiter benötigten die verschiedenen Klöster und geistlichen Gemeinschaften Keller, um ihren eigenen Wein sowie den Meßwein aufbewahren zu können. Über die Größe und das Fassungsvermögen der Lagerräume kann ich keine Angaben machen.

4. *Verkauf und Konsum*

Einen Teil des eingeführten Weines verkaufte die Stadt weiter. Bezüger waren Wirte und Privatleute.

a) Wirte

Bei den Wirten stellt sich die Frage, ob sie verschiedenen Kategorien angehörten, wie dies auch anderswärts belegt ist, so in Frankfurt, wo sich die Wirte durch verschiedene Kennzeichen unterscheiden[107] und in drei Gruppen aufteilen lassen. Für den untersuchten Zeitraum gibt es keine Quelle, die einer einzelnen Wirteklasse bestimmte Rechte einräumt. Andererseits bietet sich anhand der zu Beginn des 15. Jahrhunderts verwendeten Bezeichnungen die Möglichkeit, zweierlei Wirtegruppen zu unterscheiden, nämlich die Gastwirte (hoste) und Schankwirte (tavernier)[108]. Gastwirte wie Schankwirte scheinen sowohl Wein als auch Speise, oder zumindest Brot ausgeteilt zu haben[109]. Der Unterschied zwischen beiden besteht also nicht im Vorrecht des Gastwirtes, Essen *und* Trinken auftischen zu können. Vielleicht ist in dieser Einteilung das Herbergungsrecht entscheidend, da der Gastwirt als Besitzer oder Pächter eines Gasthauses mit der Unterkunftsgelegenheit, die er seinem Gaste bot, doch eine bedeutende Rolle spielen konnte.

Übrigens erwähnen die Seckelmeisterrechnungen einzelne Gaststätten erst seit den 40er Jahren des 15. Jahrhunderts, so zum

[107] HABICH, p. 74.

[108] CL 1, f. 67r+v, Nr. 225: 1413, 18. Oktober.
CL 1, f. 132v, Nr. 468, 1436, 27. Juni. RD 7 Regeste, p. 225–226.

[109] CL 1, f. 168r, Nr. 606, 21. Januar 1452.
Vergleiche BUCHER, p. 102. In Murten durften Bäcker keinen Wein und Schenkwirte kein Brot verkaufen. Damit sicherte man die Existenzgrundlage beider Gewerbe.

Beispiel das «Weiße Kreuz»[110], den «Straußen»[111], den «Jäger»[112], den «Löwen»[113] und den «Engel»[114], die sich wohl durch Aushängeschilder von den gewöhnlichen Schenken unterschieden. Erstaunlich ist, daß – außer der Bezahlung des Ungelds durch die Wirte – keine weitere Gewerbegebühr nachweisbar ist. Dagegen bezahlen die Wirte in Genf[115] oder in Frankfurt[116] berufshalber eine zusätzliche Abgabe.

Es würde zu weit führen, den sozialen Stand der verschiedenen Wirte im einzelnen zu untersuchen, da grundlegende Arbeiten über die städtische Bevölkerung und die freiburgische Obrigkeit des Spätmittelalters sowie eine wissenschaftliche Veröffentlichung des reichhaltigen Namenmaterials zu diesem Zeitpunkt noch ausstehen. Die folgenden Bemerkungen verstehen sich also nur als Hinweise allgemeiner Natur, die je nach Forschungsergebnissen als Regel oder als Ausnahme bewertet werden können.

Als erstes fällt auf, daß sich die Wirte nicht in einer eigenen Zunft zusammengeschlossen haben, sondern der Pfisterzunft angehörten[117]. Dies läßt auf eine schwache politische Stellung in der Stadt schließen, was aber auch bei den übrigen Zünften zu beobachten ist. Die Zünfte spielen in Freiburg keine politische Rolle, ihre Tätigkeit entfaltet sich neben dem beruflichen Rahmen besonders im religiösen, sozialen und später im militärischen Bereich[118].

Weiter ist hervorzuheben, daß das Gastgewerbe meist eine Nebenbeschäftigung war und wohl eher selten die einzige Berufstätigkeit darstellte. Für mehrere Beamte der Stadt – diese Schicht ist für uns besser und sicherer erfaßbar als die übrigen – bot der Ausschank einen zusätzlichen Verdienst, da sie den Weinhandel einem Angestellten (factour) überließen, der ihnen den nötigen

[110] CT 81, p. 39.
[111] CT 81, p. 41.
[112] CT 86, p. 54.
[113] CT 100, p. 26.
[114] CT 79, p. 30.
[115] Piuz, La politique du vin, p. 263.
[116] Habich, p. 83.
[117] Dazu Gutzwiller, Die Zünfte; hier besonders p. 100.
[118] Gutzwiller, p. 7–10.
Ladner, in: Geschichte des Kantons Freiburg, p. 191.

Wein beschaffte[119]. Zum Beispiel gibt es einige Venner, deren Tätigkeit als Gastwirt belegt ist. Der Venner des Auquartiers, Hensilly de la Linda, lieferte zum Papstbesuch von 1418 zwei Fässer Weißwein, und je ein Faß Rot- und Weißwein, als der Herzog von Savoyen in der Stadt eintraf[120].

Die Stadt bezog ihren Ehrenwein von 1436 an bis ungefähr 1450 von Hensli Helpach, der während der Jahre 1446 bis 1450 Venner im Burgquartier war[121]. Sein Nachfolger, «Fritag» genannt, hat ebenfalls Weinausschank betrieben[122], wie auch Hans Mussillier, Venner in der Neustadt[123]. Weiter kann man den Kanzler der Stadt, Berhard Chaucy, anführen, der zudem noch als Notar tätig war. Für kurze Zeit ist er als Gastwirt zum «Weißen Kreuz» belegt[124].

Trotz der Kargheit der Quellen erscheinen vereinzelt auch Frauen, die eine Gaststätte oder mindestens eine Weinstube gehalten haben[125]. Diese knappen und seltenen Angaben können nur einen oberflächlichen Einblick bieten, der aber vermutlich durch weiteres Quellenmaterial kaum mehr erhellt wird.

Ebenso waren auf dem Land Gastbetriebe vorhanden, welche zum Teil von den verschiedenen Pfarrherren abhingen[126].

Weine, die durch ein besonderes Verfahren hergestellt oder verfeinert wurden, wie der Claret und Hippokras, bezogen die Wirte beim Apotheker[127].

Anhand intensiver Kleinarbeit sollte es möglich sein, aus den Notariatsregistern und dem Bürgerbuch die einzelnen Wirte genau zu erfassen und ihre Verteilung in Stadt und Landschaft zugleich mit ihrer sozialen Zugehörigkeit festzustellen. Weiter ließe sich mit Hilfe der Notariatsregister aus den Weinanbauge-

[119] RD 7, p. 3. 1411, 18. Mai. Vergleiche HERBORN, p. 21.
[120] CT 31, p. 100, p. 103.
[121] CT 68, p. 210 bis CT 96, p. 31.
[122] CT 97, p. 37.
[123] CT 88 bis, f. 24v.
[124] CT 100, p. 26.
[125] CT 32, p. 40; CT 84, p. 179; CT 102, p. 3.
Rb, f. 62v, f. 63r. – Vergleiche auch HF, Art. 19.
[126] RD 8, p. 203, 204. 1443, 1. Februar; 1443, 19. Februar. Das Namenmaterial wäre aus den RN zu erschließen.
[127] Zum Beispiel CT 92, p. 240.
Über Gewürzweine vergleiche unten: Rezepte, p. 96–97.

bieten mehr Licht auf den Handel der Wirte werfen. Mit den Einkäufen, die sie selber oder ihre Beauftragten besorgten, könnten der bis jetzt noch nicht untersuchte Zwischenhandel aufgeklärt und feinere Strukturen herausgearbeitet werden, die unter anderem auch das Verhältnis Angebot und Nachfrage behandeln.

Zur Frage, wieviele Leute haupt- oder nebenberuflich als Wirte tätig waren, will ich mich nicht äußern. Vermutlich war die Zahl der kleinen Schankbetriebe ziemlich hoch, wobei zu beachten ist, daß die Quellen hauptsächlich die größeren und bedeutenderen Gaststätten erwähnen und die kleineren weglassen. Die einzige Quelle, welche dazu eine Zahlenangabe macht, ist das Rotbuch. Für das Jahr 1389 gab es mindestens 27 Wirte in Freiburg, die noch einen Eid leisten mußten[128]. Und 1410 läßt die Stadt 22 Leuten (=Wirte?) das Ungeld zurückerstatten[129]. Dagegen sind im Bürgerbuch gesamthaft nur 5 Wirte verzeichnet[130], und dies für eine Dauer von über 70 Jahren. Diese niedere Zahl ist zum Teil dadurch erklärbar, daß nicht bei jedem Bürger der Beruf angegeben ist, und daß Nebenerwerbe nicht festgehalten werden.

Diese Quellenlücken sind noch bei Gregor Sickinger feststellbar, der in seinem Stadtplan im ganzen nur zwei Schenken und ein Wirtshaus angibt; die beiden Schankwirtschaften am oberen und unteren Ende der Reichengasse werden durch zwei Kannen auf der Bank vor dem Haus gekennzeichnet, während die Leute vor dem Gasthaus bei der Niklauskirche an Tischen speisen.

Einen Teil des Weines, den die Stadt eingeführt hatte, ließ sie durch Beauftragte weiterverkaufen. Diese erhielten eine Entschädigung für ihre Mühe, oder wenn sie selber einen Teil des Weines übernahmen, bot ihnen die Stadt besondere Vergünstigungen an. So bekamen Johann Tasson und Johann Ferrerres für jeden Saum verkauften Weines 2 Solidi 6 Denare als Geschäftsanteil[130a]. Der Wein, den der Schulmeister(!) für die Stadt 1432 mit mehreren Gehilfen einkaufte und nach Freiburg beförderte,

[128] Rb, f. 63v.
Rück, Eidbücher, erwähnt keine Eidformel für Wirte.
[129] CT 16, p. 119–122.
[130] Bonfils, de Vevey, p. 25.
[130a] CT 56, p. 14, 15.

wurde einerseits von drei verschiedenen Wirten in ihrem Gasthaus verkauft, wobei die Stadt allen eine ihrer Arbeit angemessene Vergütung zukommen ließ. Den restlichen Wein verkaufte der Schulmeister immer noch im Namen der Stadt in der Weinhalle[131].

Als Hensli Helpach und Hans Mussillier – welchen, wie schon erwähnt, eine politische Rolle zukam – den Wein für die Stadt einkauften, konnte Helpach den ganzen Vorrat zum Ankaufspreis übernehmen[132].

Beim Kauf von Elsässer Wein von 1437 erließ die Stadt ihren beauftragten Wirten Moeiry und Mattenfelt den Betrag von 4 Solidi pro Saum, was dem halben Ungeld entsprach[133]. Vermutlich sind diese Beträge als eine Art Lohn zu verstehen.

Wie schon erwähnt, ging der Handel meist über Zwischenhändler. Darüber, wie auch über die Lieferanten, werde ich mich nicht äußern, dagegen wohl zum Weinkauf von 1430. Die Stadt kaufte damals dem Großgrundbesitzer Wilhelm Velga Wein vom Wistenlach um einen Betrag von 135 Pfund ab[134]. Velga[135] stammte aus einer Ritterfamilie, die in Freiburg eine führende politische Stellung innehatte. Mehrere Vertreter der Familie hatten das Schultheißenamt bekleidet. Wilhelm Velga selber wurde 1432 Ratsmitglied und 1436 zum ersten Mal Schultheiß. 1445 war er als einer der bedeutendsten Großgrundbesitzer der wohlhabendste Bürger der Stadt. Die Weinberge auf dem Wistenlach waren wohl zum Bestandteil des Familienbesitzes geworden, als im Adel die Mode aufkam, zur Bestätigung eines gehobenen sozialen Standes eigenen Wein vorsetzen zu können[136]. Diese Entwicklung, welche in Freiburg schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts beginnt, ist im Zusammenhang mit der Besitznahme der umliegenden Landschaft durch adelige wie nichtadelige Stadt-

[131] CT 59, p. 126, 127.
[132] CT 68, p. 210.
[133] CT 70, p. 13.
[134] CT 56, p. 14.
[135] Zurich, Pierre de, Catalogue des avoyers, in: AF 6 (1918), p. 101.
Büchi, Albert, Freiburger Aufzeichnungen über die Jahre 1435–1452, in: FGB 8 (1901), p. 10, Anmerkung 2.
Tremp, Volksunruhen in der Freiburger Landschaft, p. 156.
[136] Dion, p. 171, 173, 188.

bürger zu sehen[137]. Velga steht hier als Vertreter einer wohlhabenden Ober- und Mittelschicht, die mit dem Überschuß an eigenem Wein Handel trieb.

Ob die Stadt einen Teil des gekauften Weines für den Ehrenschank zurückbehielt, wissen wir nicht. Andererseits besteht die Möglichkeit, daß die Gäste in den einzelnen Gaststätten bewirtet wurden. Dadurch benötigte die Stadt keinen eigenen Wein, sondern war immer auf die verschiedenen Wirte angewiesen, die bei Einzelbesuchen oder beim Kommen größerer Gesellschaften, wie beim Papstbesuch von 1418, für Verpflegung und Unterkunft verantwortlich waren, während die Stadt nur die Kosten übernahm[138]. Seit 1441 bezog die Stadt ihren Ehrenwein bei einem oder mehreren Gastwirten[139], – in der Regel immer dieselben – die damit zu den üblichen Weinlieferanten der Stadt wurden. Namentlich erwähnt werden Hensli Helpach[140], Venner im Burgquartier; Hensli d'Englisberg[141]; Hans Mussillier[142] zeitweise ebenfalls Venner; Thomas Wolden[143]; Johann Gambach, Altschultheiß[144]; Peterman Pavillard[145], fast ausnahmslos Leute, deren Familien zur politisch bedeutenden Gruppe gehörten[146] und die den Wirteberuf nicht voll ausübten. Es kam vor, daß sie die Schulden der Stadt schriftlich «in ihrem Buch» festhielten[147].

[137] MORARD, Nicolas, Les investissements bourgeois dans le plat pays autour de Fribourg de 1250 à 1350, p. 89–104.
[138] Zum Beispiel CT 79, p. 29, 30.
[139] CT 78, p. 25. CT Ia, f. 38v.
[140] Hensli Helpach CT 78, p. 25; CT 80, p. 23. CT 82 – CT 97: Schengar.
[141] CT 80, p. 23.
[142] CT 96, p. 31 bis mindestens CT 162.
[143] CT 108b, p. 29.
AMMANN, Nr. 3430 erwähnt ca. 20 Jahre früher einen Thomas Wolden aus Straßburg, wohnhaft in Vevey.
ev. HBC 1459–1460, p. 51.
ev. HBC 1460–1461, p. 59, Weinlieferung durch Volin aus Lavaux. Hier wäre somit der Lieferant und nicht der Wirt genannt.
[144] CT 110, f. 17r, CT 114, p. 29.
[145] CT 115, p. 33.
[146] ZURICH, Pierre de, Catalogue des Avoyers.
[147] CT 116, p. 13.

b) Privatleute

Neben dem Kauf von öffentlich ausgeschenktem Wein hatte der Privatmann auch die Möglichkeit, Wein zu seinem eigenen Gebrauch einzukellern.

Als Beispiel möchten wir Richard von Fillistorf anführen. Er war als Schreiber und Notar in der Stadt tätig und bewohnte ein Haus am Stalden[148]. Im unvollständig erhaltenen Rechnungsbuch[149] verzeichnete er seine laufenden Einnahmen und Ausgaben. Dabei finden wir unter anderem Ausgaben für Wein bei verschiedenen Arbeiten, zum Beispiel bei einer Hausaufrichtung[150], oder zu verschiedenen Anlässen, wie für das Essen nach der Bestattung seines Oheims Kuno von Fillistorf[151]. Und weiter führte er auch Buch über seine Weinkäufe beim Weinhändler Peter Dalamagnye (= La Magne) aus der Nähe von Vuisternens bei Romont. Der erste Eintrag stammt aus dem Jahre 1407. Im Juli erwarb Richard von Fillistorf ein Faß Wein und im folgenden November zwei Faß mit einem Inhalt von etwa 8 Saum Wein. Schließlich bezog er im Verlaufe des Dezember zwei weitere Faß. Ende Januar 1408 ist die Lieferung von vier Fässern eingetroffen und bezahlt worden[152]. Wie bei den andern Weinkäufen der Notariatsregister beruhte die Angabe der Quantität auf einer Schätzung. Nach erfolgter Lieferung wurde das Faß ausgemessen, um die Weinquantität zu ermitteln. Je nachdem, ob mehr oder weniger Wein vorhanden war als geschätzt, wurde der Preis geändert[153].

Darnach kaufte Fillistorf im März 1409 von demselben Händler für einen Betrag von 18 Pfund 2 Faß Wein, welche ungefähr 9 Saum enthielten. Ende desselben Jahres zahlte er die erste von drei Raten[154] für eine Weinlieferung von 6 Faß oder 21½ Saum

[148] Zu Richard von Fillistorf: NOTTER, Monika, Formularbehelfe um 1400, Zürich 1976, p. 34–39.
[149] AEF, RN 10.
[150] RN 10, f. 65.
[151] RN 10, f. 14v/15r.
[152] RN 10, f. 48r–49v. Zu beachten ist, daß die Reihenfolge der Einträge nicht chronologisch erfolgte.
[153] Zum Beispiel RN 9[II], f. 183r.
[154] NOTTER, p. 69. Die Geldleistung erfolgte in der Regel in Ratenzahlung.

Wein. Abbezahlt war der Kauf Anfang Februar 1410. Schließlich lieferte Peter Dalamagnye zwei weitere Faß zu Beginn des Jahres 1411. Dann bricht die Reihe ab.

Kurz zusammenfassend kann man sagen, daß Richard von Fillistorf vom November 1407 bis zum 21. Februar 1411, also während gut drei Jahren, 14 Faß oder ungefähr 53 Saum Wein bezog. Falls er daneben keinen oder nur wenig anderen Wein kaufte und wenn diese Angaben vollständig sind, ergibt dies einen Jahresdurchschnitt von 17 Saum (= 2788 Liter)[155] oder 7,6 Liter pro Tag für den ganzen Haushalt, der mit großer Wahrscheinlichkeit mehr als 2 oder 3 Personen umfaßte (bei 4 Personen: ca. 1,6 l/Person)[156]. In seinem Rechnungsbuch vermerkte Fillistorf auch, zu welchem Zeitpunkt er ein neues Faß anzapfte[157].

Andere Weinkäufe für Privatpersonen sind ebenfalls in den Notariatsregistern enthalten. Meist handelt es sich um den Handel mit Wein allein[158], seltener um den Bezug mehrerer Waren[159]. Dazu kommen verschiedentlich auch Geschäfte zustande, bei denen der Kaufbetrag ganz oder teilweise in Wein abbezahlt werden muß[160]. Naturalien oder Rohstoffe waren als Tauschmittel immer noch gefragt[161], auch wenn der Gläubiger die Zahlung in Geld verlangen konnte, sofern der Wein seinem Geschmack nicht entsprach[162]. Es kam auch vor, daß der Schuldner zur Abtragung der Schuld den Weintransport durchzuführen hatte[163]. Spezialbestimmungen werden überhaupt öfters genannt. So

[155] Nach SCHNEUWLY, AEF, RS 35: 1 chevalée = 100 pots. DUBLER, A.M., Maße und Gewichte, p. 40–44, nimmt die kleinste Maßeinheit durchschnittlich zu 1,64l an. 7,6l entsprächen wiederum ca. 4 1/2 pots.

[156] (Vergleiche NOTTER, p. 36) Richard von Fillistorf war verheiratet und hatte eine Tochter (cf. RN 10, f. 66r. 12. April 1400). Zudem hatte er verschiedenes Dienstpersonal angestellt (cf. RN 10, f. 7v: annen miner jungfrouwen; RN 10, f. 8r: Elsin miner jungfrow; RN 10, f. 11r: minem knecht Jaquin; RN 10, f. 25r: Hensli Schacher min knecht), welche teilweise zum Haushalt gehören konnten.
Nach BERGIER, Le vin, p. 264, war der Wein weniger konzentriert als heute.

[157] RN 10, f. 11v.

[158] Zum Beispiel AMMANN, Nr. 112.

[159] Zum Beispiel AMMANN, Nr. 2644.

[160] Zum Beispiel RN 9 II, f. 57v, 58r. 24. Dezember 1389.

[161] MORARD, in: Geschichte des Kantons Freiburg, p. 242.

[162] AMMANN, Nr. 3344, 3524.

[163] AMMANN, Nr. 789.

verpflichtete sich Konrad von Fillistorf in einem Schuldbrief an Peter von Lanten in Freiburg, ihm nach Bedarf Wein aus der Gegend um Vevey zu liefern. Dabei bezahlte Peter die Hälfte des zugestellten Weines, die andere Hälfte des Betrags wurde Konrad von seiner Schuld abgezogen (defalcare)[164].

Der Witwe desselben Peter von Lanten wurde bei der Lieferung von 16 Weinfaß der Verkaufspreis pro Krug vorgeschrieben. Sie durfte den Preis nur reduzieren, wenn sie den Wein nicht zum festgelegten Tarif verkaufen konnte[165]. Vermutlich betrieb schon Peter von Lanten Weinausschank, und nach seinem Tode führte seine Frau diese Tätigkeit weiter[166]. Bei den Verhandlungen mit dem Weinhändler Perronetus Bondrap aus La Tour-de-Peilz behielten sich die Augustinerbrüder in Freiburg die Rückerstattung des Weines vor, falls ihnen der Preis zu hoch erschien. Bondrap könne dann seinen Wein führen, wohin er wolle...[167] Auf ähnliche Weise erhielt Agnese, die Witwe Peter Helts, das Recht auf Rückgabe für den Fall, daß der Wein nicht einwandfrei sei[168].

Auch wenn zahlreiche Geschäftsabschlüsse gleich oder ähnlich lauten, fallen doch die Sonderbestimmungen sehr stark ins Gewicht.

Nach den Angaben der Notariatsregister erfolgte die Lieferung meist in der Maßeinheit der entsprechenden Weingegend[169], vereinzelt trifft man auch die Verwendung von Freiburger Maß[170]. Zudem tritt oft der Vermerk auf, daß sich der Preis nach der abgemessenen, nicht nach der geschätzten Menge richtet. Falls der Käufer etwas mehr Wein zugestellt bekommt als vorgesehen, verpflichtet er sich, die zusätzliche Menge zu bezahlen. Im umgekehrten Fall erläßt ihm der Händler den Preis im Verhältnis zur fehlenden Quantität.

Der Wein – wie auch die andern Waren – wurde üblicherweise auf Kredit geliefert, wobei der Zahlungstermin der Wechsel ver-

[164] RN 9 II, f. 57v/58r. 24. Dezember 1389.
[165] Ammann, Nr. 519.
[166] Vergleiche Herborn, p. 36, 37.
[167] Ammann, Nr. 454.
[168] RN 9 II, f. 184r. 16. April 1392.
[169] Ammann, Nr. 2043, 2126, 2844, 3172, 3407, 4929.
[170] Ammann, Nr. 1621, 2749.

schieden angesetzt wurde. Die kürzeste angesetzte Frist beträgt 8 Tage[171], während der längste Wechsel erst in 1½ Jahren fällig ist[172]. In Wirklichkeit können aber bis zur endgültigen Begleichung der Schuld Jahre vergehen[173].

Vereinzelt finden sich auch Verträge, die den Weinhandel mit der Landschaft belegen. Im Bereich der alten Landschaft bezogen ein Petrus Eya von Othmarswil (Schmitten)[174], ein Henslinus Münsiger von Tafers und ein Petrus Knöpfli von Rohr[175] sowie Henslinus Claus (der Jäger) von Giffers[176] Wein. Teils ließen sie den Wein direkt aus dem Anbaugebiet kommen, teils kauften sie ihn über Weinhändler. Interessanterweise gelangte der Wein, der ins benachbarte bernische Gebiet geführt wurde, teilweise über Freiburg dorthin. So kommt es, daß wir auch einige Bezüger jenseits der Sense kennen: Hugo Luetis von Schwarzenburg[177], der Prior von Rüeggisberg[178], Ruflinus Stückli aus Thun[179], Rudolf Jannes aus Kirchdorf[180], Heintzmann Pfanders aus Belp[180], Konrad Hus aus Bern[181].

Trotz der spärlichen Belege wird deutlich, daß das Gebiet östlich der Saane vom Weinhandel ebenfalls erfaßt wurde, auch wenn es den Anschein hat, daß der private Weinkauf hier eher ausnahmsweise erfolgte.

c) Konsumverhalten

Die Quellen zum Konsumverhalten der einzelnen Stände sind nicht aufschlußreicher. Der Wein scheint zwar für breite Schich-

[171] Ammann, Nr. 2949.
[172] Ammann, Nr. 3363.
[173] Ammann, Nr. 2406.
[174] RN 9 II, f. 183r. 31. März 1392: Othmarswil = Schmitten.
[175] RN 1009, f. 165r. 25. Juni 1385: Rohr.
Ammann, Nr. 2000: Tafers.
[176] Ammann, Nr. 2381.
[177] Ammann, Nr. 789, 1982.
[178] RN 1009, f. 20a/v. 19. Dezember 1387.
[179] Ammann, Nr. 2644.
[180] Ammann, Nr. 2962.
[181] Ammann, Nr. 1419.
Zu den Weinlieferungen Ende 15. Jahrhunderts nach Bern, vergleiche Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, 1945, p. 184, 185.

ten ein übliches Konsumgut gewesen zu sein[182], ohne daß man aber ausschließen kann, daß gewisse Kreise der Bevölkerung nur selten Wein tranken.

Die Qualität der Weine wird erstaunlicherweise nie hervorgehoben. Dennoch kann man in Betracht ziehen, daß die qualitätvolleren Weine seltener vorkamen und wohl am Preisunterschied zu erkennen sind. Somit waren sie nicht jedem zugänglich und wurden eher bei besonderen Gelegenheiten getrunken. Eine bessere Qualität wiesen die jungen Weine der letzten Ernte auf, während der «alte» Wein des Vorjahres schnell sauer wurde. Man trank ihn, bevor die neue Ernte gelesen wurde oder verwendete ihn noch als Essig.

Mit wenigen Ausnahmen fehlen auch Angaben über den täglichen Weinverbrauch einer einzelnen Person. Gewisse Arbeitsverträge in den Notariatsregistern enthalten eine Bestimmung über die Quantität Wein, welche dem Lehrling gegeben werden mußte. In der Regel sprechen die Abmachungen von einem halben oder einem Maß (0,85–1,7 l) pro Tag[183]. Hingegen erhielt der Weberknecht Henslinus, der bei seinem Meister verpflegt wurde, nur noch jeden Sonntag ein Maß Wein[184]. Anhand dieser Daten läßt sich praktisch kaum eine Schlußfolgerung erarbeiten.

Um zu sehen, wie stark der Weinkonsum verbreitet war, wollen wir festhalten, bei welchen Gelegenheiten die Stadt Weinausschank betrieb. Der städtische Ausschank für die Ehrengäste führt zwar das Quantum Wein an, sagt aber nicht, ob dieser Wein in einem oder in mehreren Malen getrunken wurde. Die Gäste erhielten in den meisten Fällen zwei Sorten vorgesetzt, zum Beispiel Rot- und Weißwein, oder Claret und gewöhnlichen Wein, beide zu gleichen Teilen[185].

Auf städtische Kosten verteilt man auch Wein und Essen bei den Ratsversammlungen, jedoch wieder ohne nähere Angabe einer Quantität. Dagegen erfährt man, daß – je nach Bedeutung

[182] WALDAU, p. 69.
[183] AMMANN, Nr. 862: 1 Maß; cf. Dirlmeier, p. 541.
Nr. 997: 1/2 Maß
Nr. 3365: 1/2 Maß: prout ipsemet bibet.
[184] RN 9 II, f. 206r. 26. Juli 1392.: 1 Maß an jedem Sonntag.
[185] Vergleiche RD 7, p. 59–69.

der Amtsperson – die einzelnen Beamten unterschiedliche Beiträge für ihre Verpflegung beim Rechenschaftsbericht bezogen. Räte und Venner hatten 3 Solidi zur Verfügung, während die LX und Einlässer mit 2 Solidi, die Weibel gar mit 18 Denaren auskommen mußten[186]. Während der Ratssitzungen brachte man oft Brot, Wein und Käse auf den Tisch, während als Nachspeise Kirschen gegessen wurden[187].

Häufig sind Schützengesellschaften zu einem Kranzwettschießen nach Freiburg gekommen. Auch ihnen spendete die Stadt Essen und Trinken und zum Abschluß Claret und Brezeln[188].

Unkosten für Wein verbuchte der Seckelmeister, wenn Mitglieder der städtischen Behörde gewisse Einrichtungen oder Arbeiten überprüften, wobei auch die Handwerker ihren Anteil an Wein oder zumindest ein kleines Trinkgeld bekamen[189].

Dann bezahlte die Stadt auch die Arbeit und den Wein oder das «Trink»geld der Schreibergehilfen[190] oder des Barbiers, wenn dieser mit seinem Gesellen lepraverdächtige Personen untersuchen mußte[191].

Verurteilte, die sich vor ihrer Hinrichtung in Haft befanden, wurden manchmal ebenfalls mit Wein verpflegt[192]. Dagegen nahmen die an der Hinrichtung anwesenden Behörden und der Henker ihr Mahl nach der Vollstreckung des Urteils ein[193].

Die Verschiedenartigkeit und Vielfalt der Beispiele zeigt doch, in welch großem Umfang Wein an der mittelalterlichen Verpflegung teilhatte.

B. Städtische Weinversorgung

Mit der Ankunft des Weines in die Stadt beginnt das Eingreifen der städtischen Behörden bedeutender und wirksamer zu wer-

[186] RD 7 Regeste, p. 258. 29. Dezember 1429.
[187] CT 3, p. 43, 44.
CT 72, p. 56.
[188] CT 48, p. 22.
[189] CT 3, p. 48, 50, 52, 53; CT 4, p. 15, 19.
[190] CT 28, p. 46. Vergleiche «pourboire», «pour vin». Es gibt Beträge, die in allen Seckelmeisterrechnungen unveränderlich 2 Solidi betrugen, das heißt ein Trinkgeld waren.
[191] CT 111, p. 38.
[192] CT 68, p. 87; CT 121, p. 156.
[193] CT 49 bis, f. 51r; CT 50, p. 80.

den. Die Stadt versucht, die einzelnen Vorgänge, vom Abladen der Fässer bis zum Ausschank des Weines, in ihre Kontrolle zu bringen. Bei dieser Gelegenheit verschafft sie sich mit den Weintaxen bedeutende Einnahmen, während sie dem Käufer durch ihre Bestimmungen über die Qualität und durch Preisfixierung eine Garantie für die Beschaffenheit und das richtige Quantum der gekauften Ware gibt. In Krisenzeiten treffen die Behörden vorsorgliche Maßnahmen, um einen bestimmten Vorrat an Lebensnotwendigem anzulegen und somit dem Bürger mehr als nur Schutz innerhalb der Stadtmauern zu bieten. Um ihre Aufgaben und Vorteile gegenüber sich selber und jedem einzelnen Stadtbewohner wahrnehmen zu können, benötigt die Stadt eine Mindestzahl an Beamten, die ihr verpflichtet sind und durch deren Verläßlichkeit und Effizienz ihre Maßnahmen ausgeführt und beachtet werden.

1. *Weintaxen*

Wie in anderen Städten, finden wir auch in Freiburg verschiedene Abgaben auf den Wein vor. Oft läßt sich ihre Entwicklung aus schon bestehenden Abgaben ableiten oder nachweisen, in andern Fällen tauchen sie unvermittelt auf, ohne daß man sie in einen größeren Zusammenhang stellen kann.

Zunächst möchte ich die Abgaben und Taxen auf den Wein näher ins Auge fassen, dann versuchen, ihre Entwicklung darzustellen und schließlich ihre Bedeutung für die städtische Finanzlage hervorzuheben.

Dabei greife ich zuerst auf die Handfeste als älteste Quelle zurück[194].

[194] Original: AEF, Traités et contrats, Nr. 193. LEHR, La Handfeste de Fribourg dans l'Üchtland.
Im Wintersemester 1980/81 leitete Hr. Prof. P. Ladner ein Seminar über die Freiburger Handfeste. Zum Teil sind die Ergebnisse und Erklärungen hier benützt worden.
Prof. Ladner beabsichtigt ebenfalls, in nächster Zeit eine Neuedition des Textes samt Übersetzung und Erklärungen herauszugeben. Die Zitierung und Numerierung der einzelnen Artikel erfolgt nach seinem Manuskript.
Ich möchte ihm hier für die freundliche Erlaubnis zur Verwendung des Manuskripts wie für seine spontane Hilfsbereitschaft bei der Erläuterung einiger Schwierigkeiten herzlich danken.

a) Teloneum

Zu den Einkünften des Stadtherrn[195] gehören die Abgaben aus dem «theloneum». Es handelt sich dabei um ein Regal, das vom König an adelige oder geistliche Herren wie auch an Städte verliehen werden konnte[196]. In Freiburg befand es sich in den Händen des Stadtherrn, der es frei weiterverleihen, verpfänden oder verkaufen konnte[197].

In der Handfeste wird unter dem Begriff «theloneum» eine Abgabe verstanden, welche – jeweils zur Hälfte[198] –, von den Händlern wie von den Käufern bezahlt wird. Dabei werden zwei Schätzungssysteme unterschieden: das eine erfolgt aufgrund der Höhe des Kaufwertes, das andere wird je nach Warengruppe berechnet[199]. Innerhalb der zweiten Gruppe finden wir auch den Wein, auf den man einen Denar pro Saum erhob[200]. Waren, welche nach diesem System geschätzt wurden, sind vermutlich von der Abgabe, die sich nach begrenzten Kaufbeträgen richtet, ausgenommen.

Weiter stellt sich die Frage, wer von dieser Abgabe betroffen wurde. Der Stadtherr hatte die Bürger der Stadt gesamthaft vom Teloneum befreit[201]. Dieses Vorrecht erstreckte sich weiter auf all jene, welche auf das Stadtrecht geschworen hatten, das heißt auf eine Gruppe, die den Bürgern und ihren Vorrechten nahe kam, möglicherweise Söhne von Bürgern, die selber aber das Bürgerrecht nicht erworben hatten[202].

In den Genuß der Abgabenbefreiung kamen zudem jene Leute, die sich zur Messe vom 29. August nach Freiburg begaben[203].

[195] Dies wird in der HF nicht ausdrücklich gesagt. Da aber der Stadtherr 1310 das Teloneum verpfändet, ist ersichtlich, daß er diese Einnahmen bezog. Vergleiche auch MAAG, Das habsburgische Urbar I, p. 486.

[196] DESPY, Les tarifs de Tonlieux.
Handbuch der deutschen Wirtschaftsgeschichte, p. 283–289.

[197] Nach MÜLLER–BÜCHI, p. 121, handelt es sich nicht um einen stadtherrlichen, sondern städtischen Zoll.

[198] MÜLLER–BÜCHI, p. 118.

[199] Vergleiche HF, Art. 76, 79, 81, 82.

[200] HF, Art. 81.

[201] HF, Art. 6.

[202] HF, Art. 78.

[203] HF, Art. 102.

Schließlich gab es mehrere Gruppen von Leuten, welche, mit gewissen Einschränkungen, die Abgabe ebenfalls nicht entrichten mußten.

Als erste wurden die Ritterschaft und die Geistlichkeit von der Warensteuer befreit. Falls sie aber die Waren nicht zu ihrem eigenen Gebrauch bezogen, sondern damit Handel treiben wollten, waren sie der Verkaufsabgabe ebenfalls unterworfen[204]. Die Privilegierung des Adels und des Klerus war in dieser Zeit noch üblich. Besonders die Geistlichkeit verteidigte ihr Anrecht auf Steuerfreiheit[205], diesen Vorteil konnte sie in Freiburg bis zum Ende des Spätmittelalters wahren.

Steuerfrei gingen schließlich noch die Marktgänger der Landschaft (villani) aus, wenn ihre Einkäufe weniger als 2½ Solidi ausmachten[206]. Was den Wein betrifft, so glauben wir, daß er in diesem Artikel nicht mit einbezogen ist, und die Abgabe auf den Wein also entrichtet wurde.

Somit bezahlten alle Nichtbürger und Fremden das Teloneum und die Abgabe auf den Wein, mit Ausnahme der Geistlichkeit und der Ritter sowie der Besucher der jährlichen Messe, welche mit diesem Vorrecht größere Anziehungskraft ausübte.

Der Stadtherr behielt die Verfügungsrechte über das Teloneum bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts in seiner Hand. Die Veräußerung fand in zwei Stufen statt. Als Herzog Leopold I. von Österreich dem Kaiser 1310 Heeresfolge nach Italien leistete, verpfändete er unter verschiedenen Einnahmen auch das Teloneum zu einem Gesamtwert von 200 Silbermark in Freiburger Währung an den Grafen von Greyerz und an den Herrn von Montagny. Dafür begleiteten ihn Peter, Graf von Greyerz, und Wilhelm, Herr von Montagny, mit geziemender Gefolgschaft auf der Reise. Die Höhe der einzelnen Einnahmen läßt sich zwar nicht genau berechnen, es scheint aber, daß sie eher gering waren. So entfielen von den erwähnten 200 Mark nur schon 60 Pfund auf die Bankleute von Asti für ihr Bürgerrecht[207], wäh-

[204] HF, Art. 14.
[205] Habich, p. 35, 36.
[206] HF, Art. 76.
[207] Dupraz, in: Fribourg 1157, p. 93.

rend die restlichen 140 Pfund aus den Einnahmen aus dem Teloneum und dem Hofstättenzins bestritten wurden[208].

Entweder war Leopold von Österreich nicht mehr in der Lage, seine Verpflichtungen einzulösen, oder die Einkäufe erschienen ihm zu bedeutungslos, als daß er sie wieder erstehen wollte; so blieb das Anrecht auf die verpfändeten Einnahmen bei seinen Vasallen.

Einige Jahre nach dem Tode Leopolds und seines Bruders Friedrich bot sich der Stadt die Gelegenheit, das Pfand einzulösen und in ihre Hand zu bringen. Die Hälfte der Hypothek, also 100 Mark Silber, löste die Stadt im Februar 1337 bei den Nachfahren des Herrn von Montagny ein[209], das Verfügungsrecht über die restlichen 100 Mark kaufte sie im folgenden Monat dem Grafen von Greyerz ab[210]. In diesem Augenblick war die Stadt alleinige Besitzerin des Teloneums.

Der Begriff Teloneum scheint noch 1358 in den Quellen auf, als die Stadt einigen ihrer Bürger die Einkünfte aus Teloneum und Gewicht für die Dauer von 5 Jahren verpachtete[211]. Nach dieser Zeit ist es nicht mehr belegt.

b) Ungeld

In der Zwischenzeit aber hat sich eine neue Abgabe, das Ungeld, gebildet, ohne daß wir die verschiedenen Stufen ihrer Entwicklung erfassen können.

Die Etymologie des Wortes Un-geld weist darauf hin, daß es sich um eine Leistung handelt, «die nicht geschuldet wird und der keine Gegenleistung gegenübersteht», im Gegensatz zum rechtmäßig erhobenen Zoll. Vorerst bot das Ungeld einer Stadt die finanziellen Mittel zum Bau und Unterhalt der Befestigungsmauern, wurde aber – da anfänglich nur von Nichtbürgern

[208] RD II, p. 44–47: 1410.
Nach Maag, Das habsburgische Urbar I, p. 486, konnte das Teloneum zwischen 38 lb. 6 s. bis 113 lb. 6 s. betragen.
[209] RD 2, p. 163–168. Februar 1337.
[210] RD 2, p. 168–170. März 1337.
[211] RD 3, p. 139–145.

bezahlt – als ungerecht empfunden[212]. Wie aus den Quellentexten klar hervorgeht, wird das Ungeld allgemein vom Wein entrichtet. Nur ausnahmsweise bezeichnet das Ungeld eine andere Warenabgabe[213].

Die erste Erwähnung des Ungeldes in Freiburg findet sich 1341. In diesem Jahre verkaufte die Stadt ihrem Bürger Jakob Dives (Rich) für die folgenden 4 Jahre den vierten Teil ihres Ungeldes, um dringende Schulden begleichen zu können. Während dieser Zeit waren Jakob Dives, seine Erben oder seine Beamten berechtigt, den vierten Teil des Ungelds einzuziehen, das auf Wein und Met erhoben wurde. Von der Abgabe erfaßt wurden alle Fremden (extranei) und Bürger (privati), welche Wein kaufen oder verkaufen, sowie die Weinhändler, die den Wein in die Stadt führen, dort abladen und lagern.

Eine zusätzliche Vertragsbedingung regelte die Erhebung im Falle eines Verzugs durch Kriegszustand. War Dives durch eine kriegerische Auseinandersetzung verhindert, sein Ungeld einzuziehen, verpflichtete sich die Stadt, auf Verlangen des Käufers, den vierten Teil des Ungelds selber einzuziehen. Das Gesuch mußte in Anwesenheit des Schultheißen und vor mindestens vier Ratsmitgliedern gestellt werden, um rechtskräftig zu sein. Dann hat der Käufer nach Ablauf des Vertrags das Recht, sein Ungeld noch in Friedenszeiten einzuziehen, und zwar so lange, wie der Kriegszustand gedauert hat.

Die städtischen Behörden betonten nochmals, daß jede Person, welche in Freiburg Wein einführte, das Ungeld zu bezahlen hat, und zwar bei einer Buße von 60 Solidi. Damit Jakob Dives und seine Beamten ihren Anteil der Taxe vollständig einziehen können, verpflichtete sich die Stadt, ihm jeweils anzugeben, wer das Ungeld noch nicht entrichtet habe. Weiter stand es Dives selber zu, seine Ungeldeinzieher zu bestimmen, er konnte dabei nicht über die städtischen Beamten verfügen.

Ausgenommen von dieser Weinsteuer waren die Franziskaner, die Augustiner, das Spital und die Lombarden, die sich in Freiburg niedergelassen hatten. Solange sie den Wein zur Deckung

[212] Habich, p. 16–17, 18.

[213] CL 1, f. 168r. Nr. 606. 21. Januar 1452: longuelt et trehu du bla.
CT 97, p. 7: ungueltare de la cher.
CT 98, p. 6: ungueltarre du trehu du bla.

ihres Eigenbedarfs benötigen, leisten sie keinerlei Abgabe. Weiter erhielt Meister Petrus Aczo, Arzt in Freiburg[214], eine steuerfreie Lagerung für 4 Fuder (modia) Wein zugestanden. Für die Viertel-Pacht von 4 Jahren bezahlte Dives einen Betrag von 500 Pfund[215]. Im Vergleich zum Teloneum hat das Ungeld für die Stadt demnach eine größere finanzielle Bedeutung erlangt, ohne daß wir die genauen Bedingungen seiner Erhebung kennen. So entstand im Verlaufe des 14. Jahrhunderts eine Spezialtaxe auf dem Wein, welche sich wahrscheinlich aus der schon bestehenden Warensteuer (Teloneum) entwickelt hat[216]. Sie war für die Stadt eine sichere Einkunftsquelle, die diese im Laufe der Zeit vermehrt ausnützen wird.

c) Melles

Die Existenz einer anderen Weintaxe ist 1368 unter dem Namen «melles» (Halbling)[217] bezeugt. Vorerst scheint es, daß es sich dabei um eine andere Bezeichnung für Ungeld handelt, welche die Bedingungen der Gebühr etwas ausweitet. Sie betrifft ohne Ausnahme(?) sowohl jene Leute aus der Landschaft wie aus der Stadt, die in Freiburg einen Weinumschlag vornehmen. Dann wird hervorgehoben, daß die Abgabe auch bezahlt werden muß, wenn der Wein nur 24 Stunden in der Stadt bleibt und dann außerhalb ihrer Herrschaftsgebiete geführt wird[218]. Um weitere Auskünfte über die «melles» zu erhalten, ist man genötigt, auf eine andere Quelle zurückzugreifen. Im Rotbuch, dem ältesten Stadtrechnungsbuch[219], sind neben den Einnahmen aus dem Ungeld auch die Einkünfte der «melles» verzeichnet[220]. Nach den gelieferten Beträgen zeigt sich, daß der Halbling auf einer

[214] NIQUILLE, in: Fribourg–Freiburg, p. 244.
[215] RD 3, p. 64–68.
[216] HABICH, p. 11.
[217] medalla, medallia → melles, mailles
medialis: mitten
(Vergleiche Französisches Etymologisches Wörterbuch, Hgb. W. von WARTBURG, Bonn 1928ff.).
[218] RD 4, p. 47.
[219] zum Rotbuch: CLAUDE, A., Das erste Freiburger Rotbuch.
[220] RD 4, p. 151.

festen Menge Wein bezahlt wurde, er betrug nämlich bis und mit September 1385 vier Solidi pro Saum[221]. Im Vergleich dazu sind die Ungeldeinnahmen mit wenigen Ausnahmen tiefer und scheinen nach einem schwankenden Ansatz berechnet worden zu sein. Es ist ersichtlich, daß Halbling wie Ungeld den Tendenzen, steigend oder sinkend, aber in verschiedenen und immer wechselnden Abständen folgen und daher voneinander in einem bestimmten Maß abhängig sind. Es ist möglich, daß der Halbling eine Sondersteuer ist, welche die Stadt errichtet hat, um zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu haben. Dies würde auch erklären, weshalb sie im Oktober 1370 beschließt, die «melles» für die Dauer eines Jahres nicht einzuziehen. Merkwürdig wirkt zunächst der zweite Abschnitt dieser Verordnung, in dem bestimmt wird, daß jeder städtische Weinhändler gehalten sei, die Hälfte seiner Ladung oder zumindest zwei Wagenladungen in der Stadt zurückzulassen[222]. Die Naturalabgabe bedeutet der Stadt in diesem Augenblick mehr als der entsprechende Geldwert, ohne daß wir dieses Vorgehen zu erklären vermögen. Falls die Stadt damals schon selber Weineinkäufe besorgte, wäre natürlich ein Teil ihrer Verpflichtungen damit schon erfüllt gewesen.

d) Das «neue» Ungeld

Die «melles», welche zwischen 1368 und 1385 nachweisbar sind, wurden also zusätzlich zum Ungeld, ohne sich von diesem allzu stark zu unterscheiden, bei den Weinhändlern der Stadt und der Landschaft eingezogen. Die vermutlich unklare Abgrenzung förderte den Zusammenschluß beider Abgaben zu einer einheitlichen Taxe, welche von nun an nur noch Ungeld genannt wird. Der Steueransatz erfolgte nach eigenem Ermessen der städtischen Behörden und betrug 8 Solidi pro Saum[223]. Im Rechenschaftsbericht des Rotbuches gibt der Ungeldner sowohl den Geldbetrag wie die entsprechende Weinquantität an. Es ist her-

[221] Rb, f. 4r – f. 46v.
[222] CL 1, f. 14v, Nr. 47. 24. Oktober 1370.
[223] Rb, f. 46v. Oktober 1385.
(eigentlich verdoppelte Melles–Abgabe)

vorzuheben, daß sich das Ungeld nur nach der eingeführten Weinquantität richtet, die Qualität des Weines hingegen spielt keine Rolle[224].

Die Frage, wer alles das Ungeld zu bezahlen hatte, läßt sich mangels genauer Angaben oft nur annähernd beantworten, besonders auch, weil man nie mit Sicherheit weiß, welche früheren Bestimmungen immer noch Geltung haben oder nicht. Dort aber, wo die Stadt das Ungeld von neuen Personengruppen erhebt, können wir auf deren vorherige Steuerfreiheit schließen. Diese verstärkten Steuermaßnahmen ergreift die Stadt vor allem im 15. Jahrhundert. So bestimmt sie im November 1414, daß jene Fremden, welche den Wein in der Stadt kaufen, um ihn außerhalb des städtischen Gebiets weiterzuverkaufen, 4 Solidi pro Saum verungelden müssen[225]. Außenstehende waren bis dahin vom Ungeld befreit, wenn sie den Wein auswärts verkauften. Gegenüber den Stadtbewohnern brachte ihnen dieser Vorteil einen größeren Gewinn ein. Um in der Folge Streitigkeiten zwischen stadtansässigen Personen und Fremden zu vermeiden und um sich mit zusätzlichen Geldmitteln für die Bewältigung ihrer Aufgaben zu versehen, nahm die Stadt das Ungeld auch vom Durchgangswein ein, mit Ausnahme von dem der Berner, da sie mit Freiburg verburgrechtet waren[226].

Schließlich ergreift die Stadt Maßnahmen, um die Erhebung des Ungelds auch in der Landschaft durchzuführen, vermutlich in Anlehnung an die Besteuerung des Halblings. Denn schon für 1379 wird ein geringer Jahresbeitrag erwähnt, der außerhalb der Stadt eingezogen wurde. Nach der Regelmäßigkeit einzelner eingegangener Beträge zu schließen, wurde der Halbling der Landschaft verpachtet. Bemerkenswert ist hier, daß dagegen das Ungeld nicht erhoben wurde und daß der Halbling auch nach seinem Zusammenschluß mit dem Ungeld in der Landschaft bis

[224] Vergleiche Irsigler, p. 243, wo bei der Weinzapfakzise die Qualität zunächst noch maßgebend ist.
Vergleiche Herborn, p. 6; Piuz, La politique, p. 276: ausländische Weine werden unterschiedlich taxiert.

[225] RD 7 Regeste, p. 246. 12. November 1414.

[226] CL 1, f. 74v, Nr. 251. 12. November 1414.

Ende 1386, vielleicht sogar bis 1405 weiterbestanden hat[227]. Ein weiterer Schritt zur Besteuerung der Landschaft wird 1438 vollzogen. Als die Stadt den allgemeinen Steueransatz des Ungelds aus finanziellen Schwierigkeiten verdoppelt, nämlich von 8 auf 16 Solidi pro Saum erhöht, werden die Landleute ebenfalls davon betroffen. Sind die Landleute Pächter, so erhält die Stadt nur 8 Solidi, die andern 8 Solidi kommen ihren Herren zu, wie es seit 1431 üblich ist[228]; Bauern auf eigenem Grund und Boden entrichten den gesamten Betrag der Stadt[229]. Ein eigener Beamter, der Ungeldner des Landes, wird mit dem Einziehen der Steuer beauftragt, doch die Einnahmen aus der Landschaft sind verglichen mit den städtischen gering und erfolgen unregelmäßig, da sie vermutlich auf Ablehnung[230] stoßen und stark von der politischen Lage abhängig sind. Besonders während und kurz nach der kriegerischen Auseinandersetzung mit Savoyen und Bern 1448 läßt sich ein Rückgang, teilweise sogar ein völliges Erlöschen der landschaftlichen Beiträge nachweisen[231]. Die finanzielle Lage der Stadt war nach den Kriegswirren so angespannt, daß der dringend nötige Zustrom an Geldern wiederum durch die Ungeldeinnahmen gespeist wurde. Die Erhebung erfolgte wie gewöhnlich in Freiburg selber und von neuem auf dem Land, denn die Stadt war je länger je mehr gewillt, ihre Rechte in der Landschaft so weit als möglich wahrzunehmen und auszunutzen und diesmal keine Rücksicht auf die Grundherren zu nehmen[232].

[227] Rb, f. 18r. 1380
Rb, f. 23v. 1381
Rb, f. 24r. 1381
Rb, f. 29v. 1382 (scheint ebenfalls den Halbling außerhalb der Stadt zu betreffen).
Rb, f. 33v. 1383
Rb, f. 52r. 1386: 50fl.
Rb, f. 55r. 1387: 54fl.; Büchi, Bruch, p. 206.
Rb, f. 59v. 1388
bis CT 6, p. 5 werden mellies noch verzeichnet, ohne aber mit Wein in Verbindung gesetzt zu werden.

[228] RD 8 Regeste, p. 217, 218. 5. Oktober 1431 (!)

[229] RD 8, p. 117–118; dagegen: Büchi, p. 208: 1 Pfennig pro Maß, das heißt 8s. pro Saum

[230] Ladner, in: Geschichte des Kantons Freiburg, p. 195.

[231] CT 104 bis, p. 65.

[232] CL 1, f. 169v/170r. Nr. 618. 17. Juli 1454.
RM 2, f. 136v. – 137v. 12. Dezember 1454.

Ab Mitte 15. Jahrhundert also flossen alle Einnahmen des Ungelds aus der Stadt wie aus der Landschaft der Stadtkasse zu.

Neben den verschiedenen Gruppen, die nach und nach von der städtischen Steuer erfaßt wurden, konnten einige andere ihre Steuerfreiheit bis zu einem gewissen Maße aufrecht erhalten. Die bei Deckung des Eigenbedarfs in der Mitte des 14. Jahrhunderts noch uneingeschränkte Steuerfreiheit für die Geistlichkeit, wurde im Verlaufe der 2. Hälfte des Jahrhunderts weitgehend aufgehoben. Während man 1385 dem Ungeldner den Beitrag des Spitals, der Franziskaner und Augustiner von der geschuldeten Summe abzog[233], zahlten 1386 neben den Franziskanern und Augustinern die Brüder von Hauterive, die Nonnen der Magerau und der Komtur der Johanniter ihr Ungeld[234]. Schließlich setzte man eine ungeldfreie Menge von 3 Saum jährlich fest, die anfänglich dem Stadtpfarrer für den Meßwein bestimmt war[235]. Für Hauterive scheint noch die frühere Bestimmung ihre Gültigkeit behalten zu haben, zumindest wurde sie von der Stadt 1421 neu bestätigt, um schon 5 Jahre später auf 3 Fuder (muid) für die ganze Gemeinschaft festgelegt zu werden. Über die Dauer des Privilegs entschied die Stadt[236]. Was die Kapläne von St. Niklaus und der Liebfrauenkirche betraf, so erhielt jeder von ihnen das Anrecht auf 3 ungeldfreie Saum im Jahr. Um jedem Mißbrauch vorzugreifen, durften sie diesen Wein nicht selber einkellern, sondern die 3 Saum mußten zuerst gemessen und geschätzt werden. Der entsprechende Betrag wurde dann vom Ungeldner von der Gesamtschuld abgezogen[237]. Das Mißtrauen der Stadt war berechtigt. Trotz all ihren Vorsichtsmaßnahmen gab es mehrere Kapläne, welche die ungeldfreien 3 Saum Wein einem Wirte verkauften und somit dieses Ungeld der Allgemeinheit entzogen. Wenn die Kapläne ihre 3 Saum verkaufen wollten, mußten sie wie alle übrigen Weinhändler das Ungeld bezahlen[238]. Da die Maßangabe von 3 Saum so oft erwähnt wird, kann man vermu-

[233] Rb, f. 47r. Dezember 1385.
[234] Rb, f. 50v. 1386.
[235] CT 2, f. 11r; CT 11, p. 19; CT 15, p. 29; CT 16, p. 103; RD 7, p. 197, 198 bestimmt: 1 Faß Rotwein, das heißt 3–4 Saum.
[236] RD 7, p. 116–117. CT 63, p. 43: 3 muys qui valont 9 ch.
[237] RD 8 Regeste, p. 233. 7. Mai 1439.
[238] CL 2, f. 106v/107r. 10. Dezember 1466.

ten, daß dies die Quantität war, die regelmäßig in einem Jahr benötigt und mehr oder weniger auch getrunken wurde[239]. In ähnlicher Weise war die Stadt gegen verschiedene Pfarrherren der Landschaft vorgegangen. Diese hatten den Wein, den sie steuerfrei bezogen, an « ihre » Wirte weiterverkauft. In der ganzen Gegend schenkten nun diese Wirte den billigsten Wein aus und erzielten dabei einen größeren Gewinn als andere. Als erstes verbot die Stadt, von den widerspenstigen Pfarrherren und Wirten Wein zu kaufen. Welche weiteren Maßnahmen sie ergriff, ist nicht bekannt. Fest steht nur, daß mehrere Pfarrherren sich kurz darauf bereit erklärten, für den Wein, den sie weiterverkauften, das Ungeld zu bezahlen[240].

Die Stadt versuchte also, den Anspruch der Geistlichkeit auf Steuerfreiheit zu beseitigen, und stieß hier auf Widerstand. Schließlich konnte sie die Besteuerung wenigstens für den Verkauf durchsetzen und die Grenze für den Eigentrinkwein auf 3 Saum festlegen[241].

Neben der Geistlichkeit erhielten auch Weltliche Anrecht auf ungeldfreien Weinkauf. Die Lombarden, welche 1341 noch im Genusse dieses Privilegs waren, werden künftig nicht mehr erwähnt, sie werden wohl ihre Geschäfte in Freiburg aufgegeben haben, während sich ein kleinerer Teil möglicherweise in der städtischen Bevölkerung eingegliedert und seine Vorrechte verloren hat. Der einzige Hinweis auf eine Vergünstigung für Ratsmitglieder, welche vielleicht unter dem Einfluß der Steuerfreiheit der Ritterschaft entstanden ist, findet sich 1392. Jedes Ratsmitglied, mit Ausnahme der wichtigsten Beamten (Schultheiß, Bürgermeister, Spitalmeister, Seckelmeister und Ungeldner), konnte 3 Saum Wein im Jahr steuerfrei einkellern[241a]. Wie gesagt, steht diese Verordnung allein da, über ihre Gültigkeit und Dauer gibt es keine weiteren Aussagen. Schließlich gewährte die Stadt die Ungeldreduktion in besonderen Fällen. Dabei wurde der meist schon entrichtete Betrag dem Ungeldner wieder ausbezahlt und vermutlich von diesem der betreffenden Person

[239] 1 Maß = 1,64 l
3 Saum = 300 Maß ≙ 492 l
[240] RD 8, p. 203–204. 1. Februar 1443, 19. Februar 1443.
[241] Vergleiche Habich, p. 35, 36, 47.
[241a] RD 5, p. 89.

zurückerstattet. In einigen Fällen wurde das Faß beim Einkellern beschädigt, so daß die Stadt als Entschädigung die Rückvergütung des Ungelds anordnete[242]. Das Ungeld wurde ferner zurückbezahlt, wenn der Wein nicht gären wollte[243] oder wenn der Wein, der im Auftrage der Stadt übernommen worden war, nicht verkauft wurde.

Neben der Ungeldbefreiung kam es auch vor, daß zwar andere Vorrechte gewährt, das Ungeld aber ausdrücklich vorbehalten wurde. Die Stadt verlieh 1381 einer jüdischen Familie um 3000 Gulden das Bürgerrecht für die nächsten 10 Jahre. Mit diesem Betrag sind die Juden von den übrigen finanziellen Verpflichtungen der Stadt gegenüber befreit, ausgenommen werden aber der Halbling des Weines und das Ungeld[245]. Die Schulmeister wurden bei ihrer Anstellung ebenfalls von jeder Abgabe befreit, wobei sie aber das Ungeld bezahlen mußten.[246].

Die Fülle der Bestimmungen und Verordnungen, welche das Ungeld betreffen, zeigen das Interesse der Stadt an dieser Abgabe. Die volle Bedeutung des Ungelds aber können wir nur erkennen, wenn wir die Ungeldeinnahmen innerhalb der gesamten städtischen Finanzen sehen und vergleichen. Semesterweise werden die Einnahmen des Ungeldners in den Seckelmeisterrechnungen seit 1402 verzeichnet und mit den übrigen Posten aufgeführt. Die angegebene Summe entspricht aber nicht genau der eingeführten Weinmenge, da der Ungeldner oft noch nachträglich die ausstehenden Beträge einziehen muß[247]. So läßt sich in gewissen Jahren ein großer Unterschied nachweisen, wie zum Beispiel 1453, als Richard Loschard nachträglich einen Betrag von 1857 Pfund abgibt[248]; ebenso entrichtet Jakob Arsent das noch ausstehende Ungeld – eine Summe von über 6000 Pfund – in den 5 Jahren, die seiner Amtsperiode folgen[249]. Die Umrechnung des Geldbetrags in die entsprechende Weinquantität ist demnach unzuverlässig

[242] CT 56, p. 46; CT 112, f. 17r.
[243] CT 64, p. 64.
[244] CT 16, p. 119–122; CT 92, p. 72.
[245] RD 4, p. 150–158. 10. November 1381.
[246] RM 2, f. 34r. 16. November 1449.
RM 2, f. 98v. 11. Dezember 1453 (mardi après Conception).
[247] Zum Beispiel schon im Rb, f. 58v, 65r.
[248] CT 102, p. 4.
[249] CT 142–151.

und kann nur in beschränktem Maße als Anhaltspunkt genommen werden. Was den Geldbetrag selber betrifft, so kann das Ungeld – in Extremwerten – 6,1% bis 89,4% der Gesamteinnahmen ausmachen, doch hält sich der Anteil meist über 50%. Auffallend gering ist der Anteil des Ungeldes in den Jahren 1434 bis 1440 (CT 64–CT 75) und mit einzelnen Ausnahmen während der Kriegsjahre mit Savoyen und der inneren Unruhen, nämlich 1445 bis 1455 (CT 85–105). Der unbedeutende Prozentsatz ist zwar nicht immer auf eine geringere Ungeldeinnahme zurückzuführen, sondern auf zusätzliche Einnahmen der Stadt, wie Geldanleihen; trotzdem ist ersichtlich, daß die Erhebung des Ungelds in Krisenzeiten sehr mangelhaft war und auf ruhigere Jahre verschoben werden mußte[250]. Weiter ist festzuhalten, daß die Verdoppelung des Ungeldes 1438 den Geldwert der Einträge nur leicht erhöhte, folglich war die Weineinfuhr merklich reduziert. Die hohe Steuer und die unruhige politische Lage bewirkten wohl, daß verschiedene Gruppen weniger Wein einführten und vermutlich auf andere Getränke ausweichen mußten. Die Finanzpolitik der Stadt erbrachte nur bedingt und auf kurze Dauer den gewünschten Erfolg.

Seit das Teloneum als allgemeine Warensteuer vom Stadtherrn an die Stadt gekommen ist und seit sich die Weintaxe (Ungeld) davon abgespalten hat, ist die Stadt im Besitze beträchtlicher Geldmittel, welche sie für allgemeine Ausgaben und Befestigungsbauten einsetzt. Das Ungeld, welches Weinkäufer und Weinverkäufer anfänglich noch für den Wein entrichten, der in der Stadt bleibt, wird auf Anordnung der Stadt allmählich auch auf Durchgangswein und innerhalb der Landschaft erhoben. Damit sucht die Stadt, gleiche Voraussetzungen für Weinhändler inner- und außerhalb der Stadt und ihres Herrschaftsgebiets zu schaffen. Zugleich wahrt sie mit den vermehrten Einnahmen ihre finanzpolitischen Interessen.

[250] (Die Angaben zu Estavayer wurden freundlicherweise von Hr. Peter Jäggi zur Verfügung gestellt.)
Im Vergleich zu Freiburg sehen wir, daß die Ungeldeinnahmen der Kleinstadt Estavayer für deren Einkünfte ebenso, wenn nicht noch wichtiger waren, da sie praktisch bis zu 95% der Gesamteinnahmen ausmachen können. Da in Estavayer – anders als in Freiburg – das Ungeld verpachtet wird, sind hier oft gleichlautende Beträge eingenommen worden.

2. *Behördliche Verordnungen und Maßnahmen*

Die ersten Bestimmungen zu Weinsteuern, Lebensmittelkontrolle und Beamtenwesen erhielt die Stadt vom Stadtherrn in der Handfeste. Auch wenn der direkte Einfluß des Stadtherrn zurückging, blieb die Gültigkeit der Satzungen erhalten. Je mehr aber das Interesse des Stadtherrn an der Stadt abnahm, desto schwächer wurde seine Macht, und desto eher bot sich der Stadt ein Freiraum, wo sie ihre eigene Politik betreiben und ihre eigenen Verordnungen erlassen konnte[251]. In der Handfeste nehmen die Verfügungen marktrechtlicher Natur einen wichtigen Platz ein und heben damit die Gründung und Funktion der Stadt als Marktort besonders hervor[252]. Die einzelnen Artikel, welche das Teloneum betreffen, haben wir schon gestreift. Hier möchten wir nochmals auf die Abgabefreiheit hinweisen, welche den Bürgern und unter verschiedenen Bedingungen auch andern Personengruppen zukommt, wobei der markteigene Handel den Vorrang hat. So gilt zwar die Zollaufhebung für alle Besucher der Messe vom 29. August und ab Beginn des 14. Jahrhunderts weiter für die Messen vom 3. Mai und 14. September[253]. Sie wird aber dadurch wieder eingeschränkt, daß der freie Detailhandel den Bürgern vorbehalten ist. Indem man dem Nichtbürger und jenem, der nicht nach den Stadtgewohnheiten lebt (non facit usus ville), verbietet, Wein, Brot, Fleisch oder sonstiges – außer Salz – im Kleinhandel zu verkaufen[254], schützt man den Handel und die Marktpreise der Bürger. Den gewöhnlichen Marktgängern, die ja zollpflichtig sind, scheint der Detailhandel unterwegs, außerhalb des Marktes (supra viam) offenzustehen[255]. Eine weitere Schutzvorrichtung zugunsten des städtischen Marktes ist das Verbot,

[251] Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, p. 278.
[252] LADNER, in: Geschichte des Kantons Freiburg, p. 171.
[253] Laut Handfeste findet die Messe am 29. August statt. Unter Albrecht von Habsburg sind dann zwei Messen eingerichtet worden, wobei man das anscheinend ungünstige Datum des 29. August fallenließ und die Messe auf den 3. Mai (Kreuzauffindung) und den 14. September (Kreuzerhebung) verlegte; cf. RD 2, p. 1–2.
[254] HF, Artikel 84.
Vergleiche PIUZ, La politique du vin, p. 262. HABICH, p. 92.
[255] HF, Art. 82. – Markttag ist nach RD VI, p. 70 der Samstag.

innerhalb der Bannmeile um die Stadt Lebensmittel einzukaufen[256]. Dadurch wird der Markt in der Stadt gefördert, und die Zolleinnahmen der Marktgänger aus der Landschaft kommen der Stadt zu, was nicht der Fall ist, wenn die vom Zoll befreiten Bürger die Waren einführen[257]. Das Fürkaufsverbot[258], das hier die Einnahmen des Stadtherrn sichern soll, wurde von der Stadt aufrechterhalten, als die Zoll- und Marktrechte des Stadtherrn an sie übergingen und nun innerhalb ihrer Interessensphäre lagen.

Eine weitere Gruppe von Verordnungen betrifft die Wirte. Als erstes waren sie verpflichtet, jeden Gast ohne Ausnahme zu bewirten[259]. Weiter durfte der Wein, den sie verkaufen, weder mit Wasser gepanscht noch auf sonst irgendeine Weise verfälscht worden sein[260]; dies ist die erste Stelle, die sich auf eine Qualitätskontrolle bezieht. Gleicherweise mußte das richtige Maß eingehalten werden. Im Gegensatz zur Weinpanscherei, die als Diebstahl verurteilt wurde, bezahlte der Wirt, der ein falsches Maß verwendet hatte, dem Kläger und dem Schultheißen eine Buße von je 3 Pfund und erhielt ein Berufsverbot für 40 Tage[261]. Geringer ist die Strafe, nämlich nur je 3 Solidi, wenn der Wirt einen unzulässigen Gewinn erzielte, das heißt mehr als 2 Denare pro Maß (cuppa) berechnet hatte[262]. «Trotz schwankender Einstandspreise» wird also der Weinverkaufspreis zugunsten des Käufers niedrig gehalten[263]. Eine Eigenheit der freiburgischen Handfeste ist der Kreditanspruch. Alltägliche Waren, wie Fleisch, Brot, Wein und daneben noch Schuhe, können mittels eines Pfandes erstanden werden, wenn der Pfandwert mehr als ein Drittel des Kaufpreises ausmacht. Dabei kann der Kaufmann verklagt werden, wenn er sich weigert, die Ware auf das Pfand hin zu verkaufen[264]. Nach Müller-Büchi handelt es sich hier um

[256] HF, Art. 61.
[257] SCHMITZ, p. 112, 116.
[258] SCHMITZ, p. 116.
[259] HF, Art. 44.
[260] HF, Art. 63.
[261] HF, Art. 64.
[262] HF, Art. 72.
[263] SCHMITZ, p. 124. – Einstandspreis = Einkaufspreis einschließlich Beschaffungskosten.
[264] HF, Art. 108.

eine Weiterentwicklung des «auxiliums», das die Stadt dem Stadtherrn schuldete[265].

Wie lange die einzelnen Artikel der Handfeste ihre Geltung hatten, können wir nicht mit Bestimmtheit sagen. Vermutlich schaffte man sie nicht ab, wenn sie ihre Gültigkeit verloren hatten, sondern die Stadt erließ nach Bedarf neue Verordnungen, die jene ersetzten oder vorhandene Lücken schlossen; wieder andere Bestimmungen gerieten wahrscheinlich «von selber» in Vergessenheit, ohne daß sich die Zeitgenossen zur Diskrepanz zwischen Handfeste und «neuem» Recht bewußt äußerten[266]. Ihre eigenen Erlasse hat die Stadt in der ersten Gesetzessammlung aufgezeichnet, welche ein «Gemisch von Ratsbeschlüssen, Abschriften von Urkunden, Urteilen» darstellt[267]. Beschlußfähig waren der Schultheiß und die Ratsbehörden, wie die CC oder die LX. Es geht uns weniger darum, die einzelnen vielfältigen Verordnungen in ein mehr oder weniger klar abgegrenztes System zu bringen, als hervorzuheben, in welchen Bereichen die Stadt entscheidende Maßnahmen ergriff[268] und wie sie gegen Zuwiderhandelnde vorging.

Die schon erwähnten städtischen Großeinkäufe in Krisenzeiten sind nach Angaben der Seckelmeisterrechnungen auf Anordnung der Stadt getätigt worden. Dagegen sind die betreffenden Hinweise in der Gesetzessammlung selber spärlich. Einzig die Verordnung von 1410 zeigt, daß die Behörden größere Weinkäufe im Interesse der Einwohner[269] gefördert, ja sogar angeordnet haben. Weil eine Notsituation vermieden werden konnte, hatten all jene, die der Aufforderung der Stadt nachgekommen

[265] MÜLLER–BÜCHI, in: Festschrift W. Stammler, p. 101–129.

[266] Die Übersetzungen der Handfeste in deutscher und französischer Sprache aus dem 15. Jahrhundert unterstreichen das Interesse der Stadt an ihren ersten Rechtssätzen, welche für die Obrigkeit die Legitimation ihrer Macht bedeuten.

[267] RÜCK, Das Staatsarchiv, p. 255.
Ein Teil der Beschlüsse sind im RD ediert, eine vollständige Bearbeitung des Textes ist leider noch nicht unternommen worden.

[268] Zu beachten sind auch die Verordnungen, die vermutlich ebenfalls von der Stadt erlassen wurden, ohne daß sie als solche überliefert sind. So liefert das Rotbuch den neuen Tarif des Ungeldes (Ungeld und Halbling), während der entsprechende Ratsbeschluß fehlt.

[269] Nach DIRLMEIER, p. 51, war ein großer Teil der Bevölkerung nicht in der Lage, sich selber Vorräte in ausreichender Menge zu verschaffen.

waren, Mühe, ihren Wein abzusetzen[270]. Die Stadt griff erneut ein, um den Schaden dieser Leute möglichst gering zu halten, indem sie den Verkauf und Kauf von jedem andern Wein außer Elsässer sowie eine Vermischung verbot. Nur die bettlägerigen Kranken, die einer Stärkung bedurften[271], wurden von diesem Verbot ausgenommen. Mit größter Wahrscheinlichkeit war der Wein nämlich sauer und ungenießbar geworden. Schließlich verordnete die Stadt eine Entschädigungssumme für die Wirte[272], indem sie ihnen das Ungeld, 8 Solidi pro Saum, zurückerstattete[273]. Übrigens scheint es, daß beim Ankauf von Elsässer Wein nicht die übliche Ratenzahlung gewährt wurde, sondern der Käufer hatte den Betrag bar zu entrichten, im andern Fall wurde sein Besitz verpfändet[274]. Die Stadt hatte den Weinkauf also befohlen, war aber sonst nicht selber daran beteiligt oder zu Schaden gekommen. Diesen Sonderfall hatte sie anscheinend nicht vorgesehen, fühlte sich aber trotzdem verpflichtet, den betroffenen Wirten soweit als möglich entgegenzukommen.

In ähnlicher Weise war die Stadt besorgt, den Ankaufspreis einigermaßen zu stabilisieren und Spekulationen vorzubeugen, auch wenn die Maßnahme zu spät erfolgte. So wurden die freiburgischen Behörden von den Bernern benachrichtigt, daß der Weinhändler Uelly Bacher aus Murten in einem teuren Jahr über 500 Fuder (muid) Wein im Lavaux gekauft habe, was den anscheinend schon raren Wein nochmals verteuert hat. Bern war gegen den Spekulanten schon vorgegangen und bat Freiburg, ebenfalls Maßnahmen zu ergreifen. Die Stadt verbot nun jedem Wirt, dem erwähnten Bacher Wein abzukaufen. Außerdem sollte dieser Wein nur Maß für Maß (pot apres autres) und nicht in großen Quantitäten (in gros) eingekauft werden[275]. Es zeigt sich,

[270] Der letzte Großeinkauf der Stadt ist jener von 1404 (CT 5). Wenn sich die Verordnung von 1410 auf diesen Einkauf bezieht, so war der Wein sicher sauer geworden und konnte – wenn überhaupt – nicht mehr mit Gewinn verkauft werden. Daß man allein den Kranken erlaubte, andern Wein zu trinken, bestätigt die Vermutung, daß der Wein verdorben war.

[271] Dion, p. 403.

[272] RD 6, p. 164, 165.

[273] CT 16, p. 119–122.

[274] RM 2, f. 2v. 15. Oktober 1447.

[275] RD 7 Regeste, p. 245. 18. Oktober 1413.
Die beiden Bestimmungen der Stadt scheinen uns widersprüchlich zu sein.
CL 1, f. 67r, Nr. 224. 1412. St. Luc.

daß der regelmäßige Weinbezug durch Aufkauf[276] stark verteuert wurde, und in schlechten Jahren steigerte sich die Teuerung noch weiter, ohne daß die Stadt wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen vermochte.

Damit die Beförderung des Weins nicht verzögert und die Transportkosten nicht willkürlich erhöht wurden, handelte die Stadt mit den verschiedenen Zollstationen die Höhe der einzelnen Tarife aus. So verlieh Karl IV. der Stadt 1366 die Zollfreiheit beim Durchgang von Aubonne[277]. Dagegen erhoben die Murtener zum Ärger der Freiburger einen neuen Zoll[278]. Ein weiterer heikler Punkt waren die Handelsbeziehungen zu westschweizerischen Gebieten unter savoyischer Herrschaft. Es kam wiederholt vor, daß der Herzog von Savoyen die Wareneinfuhr abschnitt, so daß die Stadt sich dringend mit der Nachschubfrage beschäftigen mußte. Andererseits unterband Freiburg ebenfalls jeden Handel mit savoyischem Gebiet, machte aber eine Ausnahme für Weinhändler[279]. In diesen Zusammenhang gehören möglicherweise die Verhandlungen, welche man über Elsässer Wein führte, die aber so geheim waren, daß die Seckelmeisterrechnungen sie nur in äußerst knapper Form wiedergeben[280]. Diese einzelnen Beispiele sollen darlegen, wie stark und wie oft die Stadt auf Gesandtschaften angewiesen war, ohne daß man die Motive und Hintergründe immer in Erfahrung bringen kann[281]. Schließlich beauftragten die Behörden auch verschiedene Personen mit der Überwachung des Transports, bis der Wein nach Freiburg kam[282], oder mit der Überführung von kleineren Weinfässern an verschiedene Tagungen[283].

Die städtischen Behörden waren auch darauf bedacht, die Einnahmen aus dem Ungeld durch verschiedene Regelungen

[276] SCHMITZ, p. 117.
[277] RD 4, p. 23, 24.
[278] CT 40, p. 46.
[279] RD 7, p. 2, 3.
CL 1, f. 156–158r, Nr. 567. 17. Dezember 1447.
[280] CT 22, f. 21v: Item por choses secroites tochent lo vin dauczai.
[281] Zum Beispiel CT 10, p. 14.
CT 64, p. 26 und Anmerkungen zu p. 24–25: Anmerkungen 77–81.
[282] CT 59, p. 125–127.
[283] CT 16, p. 73, 75, 86.

sicherzustellen. Sie sind für die Fixierung der Abgabe[284] sowie für die erteilten Sonderrechte zuständig. Anscheinend hatte die Stadt einige Mühe, den Weinhandel in ihre Kontrolle zu bringen; man versuchte ihre Anordnungen so gut als möglich zu umgehen. So führten mehrere Fuhrleute ihren Wein gar nicht in die Stadt, sondern veräußerten ihn direkt in den Dörfern oder auf dem offenen Land. Da die Stadt das Ungeld auch auf den Wein der Landschaft erheben wollte, hielt sie jeden Weinhändler dazu an, seinen Wein nur in der Stadt auf dem offiziellen Weinmarkt vor dem Spital zu verkaufen, zum Vorteil der städtischen Finanzen[285]. Nach dieser Angabe zu schließen, wurde das Ungeld direkt auf dem Markt eingezogen. Die städtische Verordnung, die das halbe Ungeld vom Durchgangswein verlangte, war 1466 nicht mehr in Gebrauch: Wein, der in der Stadt nur umgeladen wurde, war steuerfrei, ebenso der Wein, der für Bern bestimmt war. Nun gab es Leute, die das Ungeld mit der Begründung verweigerten, daß sie die Fässer beim Abladen ebenfalls auf Sparren, Klötze oder auf Bänke, nicht aber auf den bloßen Boden(!) stellten. Diese Auslegung wurde von der Stadt nicht übernommen, und sie verordnete die Bezahlung des Ungelds[286].

In ähnlicher Weise ging die Stadt gegen die eigenhändig erweiterten Vorrechte der Geistlichkeit vor. Die Handfeste hatte ja den Geistlichen Steuerfreiheit gewährt, solange es sich um Waren zur eigenen Verwendung handelte. Sobald aber ein Geistlicher sie zum Verkauf anbot, war er steuerpflichtig. Mitte 15. Jahrhundert zwang nun die Stadt die geistlichen Kaufleute zur Zahlung des Ungelds auf den Wein, den sie verkauften[287]. Es ist wahrscheinlich, daß die Geistlichkeit ihre Steuerfreiheit schon früher ohne Einschränkung gebraucht hatte, ohne daß die Stadt vermocht hätte, sie daran zu hindern, während ihr jetzt die Durchsetzung ihrer Forderung gelang. Ebenso war es ihr nach 1450 gelungen,

[284] RD 7, p. 117, 118: Verdoppelung des Ungeldes. Die Erhebung der neuen Taxe beginnt mit der Ankunft des neuen Weins und wird dann sowohl vom alten wie vom neuen Wein eingezogen.
[285] CL 1, f. 74v/75r, Nr. 252. 9. Juli 1419.
[286] CL 2, f. 94v. 1466.
[287] RD 8, p. 203, 204.

die ganze Landschaft in die Erhebung des Ungelds miteinzubeziehen.

Eine gewisse Anzahl Verordnungen regelt die Weinpreise beim Ausschank, welche sowohl für die Stadt wie für die Landschaft verbindlich sein sollen. Die Obrigkeit kommt damit den allgemeinen Forderungen nach einem gerechten Preis nach[288] und versucht anhand der Tariffixierung die Teuerung bei Spekulationen und nach schlechten Erntejahren zu steuern[289]. Wie groß der Erfolg dieser Politik war und ob die festgelegten Preise wirklich beachtet wurden, läßt sich schwer ausmachen. Anscheinend handelt es sich nur um vorübergehende Maßnahmen, welche die Behörden besonders im Zeitraum zwischen 1407 und 1418 getroffen haben. Die Preisfixierung gilt nur für die gewöhnlichen Weine aus dem Lavaux und vom Wistenlach, während sie seltenere Weine (Wallis, Elsaß, Burgund) nicht betrifft[290]. Der Preisunterschied beträgt – mit einer Ausnahme – immer einen Denar, wobei der Wein aus dem Lavaux höher geschätzt und vermutlich von besserer Qualität war als der Wein vom Wistenlach, von Murten, Neuenburg oder Erlach. Die Preise schwanken zwischen 3 bis 8 Denaren für die billigeren und zwischen 4 bis 9 Denaren für die teureren Weine, doch sie stimmen kaum mit den Preisen aus den Seckelmeisterrechnungen überein, die aber fortlaufend belegt sind. In den Seckelmeisterrechnungen fehlt auch die Unterscheidung zwischen Waadtländer und Murtener Wein, während die übrigen Provenienzen zum Teil erwähnt sind. Es scheint also, daß beide Weine zum selben Preis verkauft wurden, entgegen der behördlichen Fixierung. In den Stadtrechnungen sind die Preise noch schwankender, nämlich von 4 Denaren[291] bis zu 27 Denaren[292], und innerhalb desselben Jahres kann sich der Preis verdreifachen[293]. Es handelt sich hier also um

[288] Habich, p. 73. Notter, p. 68.
[289] Schmitz, p. 111.
[290] Anders in Genf, vergleiche Bergier, Le vin, p. 272.
[291] CT 19 bis, f. 10 r.
[292] CT 72, p. 42.
[293] CT 92, p. 4: rund 19 d.; p. 242: Rotwein zu 12 d.; p. 245: 8 d.; p. 246: Weißwein: 6 d./pot. Da die Preisliste unvollständig ist, kann man nicht wissen, ob so extreme Schwankungen auf verschiedene Weinsorten oder auf eine schlechte Ernte zurückzuführen sind. Zu berücksichtigen sind weiter auch Münzverschlechterungen, Krieg oder allgemeine Wirtschaftskrisen.

Extremwerte, die nur unter Berücksichtigung möglichst aller preisbildenden Faktoren ausgewertet werden können. Auch bei ihren Maßnahmen zu Preisfixierungen hatte die Stadt gegen Übergriffe vorzugehen, da Wirte und Weinverkäufer die festen Tarife mit verschiedenen Methoden zu umgehen suchten[294]. Einen freien Verkauf läßt die Obrigkeit 1421 zu, so daß jeder den Wein zu dem Preis verkauft, den er dafür noch erhält[295].

Neben den Preisen ließen die Behörden auch die einzelnen großen und kleinen Maße kontrollieren[296], da sie zum Schutz des Konsumenten forderten, daß unverfälschte Maße verwendet wurden. In gleicher Weise richteten sie sich gegen jene, die vor einer bevorstehenden Kontrolle durch die Venner Metzger und Wirte vorwarnten und dadurch den Erfolg der Überprüfung beeinträchtigten[297]. Um zu verhindern, daß der Wein noch beim Ausschank verfälscht wurde, haben die Behörden zwei Verordnungen erlassen. Die erste Anordnung von 1413 bestimmt, daß jeweils nur ein einziges Faß angezapft werden darf. Solange sich darin noch Wein befindet, darf der Wirt kein neues Faß anstechen, das Wein derselben Farbe enthält. Da Rot- und Weißwein separat getrunken und nicht vermischt werden, sind sie davon nicht betroffen. Und es wird hinzugefügt, daß der Preis des Weines derselbe bleiben muß, bis das Faß leer ist; erst dann kann

[294] CL 1, f. 82r. Nr. 279. 20. November 1417.
[295] CL 1, f. 66v. Nr. 221b. 14. November 1421.
Preisfixierungen durch die städtischen Behörden:
RD 6, p. 112, 7. November 1407
id. 15. Januar 1408
RD 6, p. 125, 4. Dezember 1408
RD 7, Regeste p. 242, 1. Dezember 1411
CL 1, f. 59r. Nr. 206, 10. Juli 1412
RD 7 Regeste, p. 243, 18. Oktober 1412 (im November 1421 widerrufen)
RD 7 Regeste, p. 243, 24. April 1413
RD 7 Regeste, p. 244, 27. September 1413
RD 7 Regeste, p. 248, 11. Oktober 1417
id. 20. November 1417
id. 31. Juli 1418
id. 7. Oktober 1421
RD 7 Regeste, p. 251, 14. November 1421
RD 8 Regeste, p. 217, 5. Oktober 1431 (!).
[296] CT 5, p. 56
CT 66, p. 73.
[297] CL 1, f. 132v. Nr. 468. cf. RD 8 Regeste, p. 225, 226.

ein Faß mit billigerem Wein angestochen werden[298]. Dadurch will man vermeiden, daß ein teurer Wein mit einem billigen gestreckt und zum Preis des teureren verkauft wird. Im Oktober desselben Jahres erläßt die Stadt das Verbot, daß kein Weinkäufer «vin dautabranche, vin de Piris oder poma» in seinem Haus halten dürfe. Mit «vin de piris» ist vermutlich Birnenwein und mit «poma» Apfelmost (oder evtl. auch Schnaps?) gemeint. Daraus ist zu schließen, daß «vin dautabranche» ebenfalls ein vergorener Fruchtsaft ist. Der Verkauf des Mostes war hier den Fremden(!) vorbehalten und war nur an festbestimmten Plätzen zugelassen. Die Verkaufsstelle für die Bewohner des Burgquartiers befand sich vor der Liebfrauenkirche, für die Aubewohner auf dem öffentlichen Platz vor dem «Waaghaus»(?)[299], für die Neustadt war es der Platz «dou publet»(?)[299] und für das Spitalpanner der Markt vor dem Spital selber. Diese Bestimmung wurde 1458 erneuert, so daß niemand guten Rebenwein (bon vin de vignie) mit «vin dautabranche» vermischen und dann als Rebenwein verkaufen durfte[300].

Zur Zeit der Abschrift der zweiten Gesetzessammlung hatte diese Regelung ihre Gültigkeit immer noch behalten[301]. Eine ähnliche Schwierigkeit war bei der Herstellung der Gewürzweine vorhanden. Auch hier mußten die richtigen Zutaten und die genauen Quantitäten nach behördlicher(!) Vorschrift verwendet werden[302].

Wie gesagt, die Vielfalt der Regelungen läßt sich kaum systematisch unterbringen. Es scheint auch, daß sich die städtischen Behörden ebenfalls nicht immer im klaren waren, in welchen Bereich die Verordnungen gehörten. Dieser Eindruck wird noch verstärkt, wenn man sieht, daß die Bestimmungen dem Bedarf der momentanen Lage angepaßt wurden, während eine einheitliche und planmäßige Abfassung auf lange Frist nur in seltenen Fällen vorkam.

[298] CL 1, f. 66v. Nr. 223. 24. April 1413.
[299] Beide Orte konnten wir nicht identifizieren.
[300] CL 1, f. 67r, v. Nr. 225. Nr. 226. 1413; 1458 («reconfirmation» am Rand).
[301] CL 2, f. 91r, v. 1466 zitiert die Texte von CL 1.
[302] Vergleiche unter Rezepte, p. 96–97.

3. Beamtenwesen

a) Telonearius

Die erste umfassende Erwähnung städtischer Beamten finden wir in der Handfeste von Freiburg von 1249[303]. Im ersten Artikel der Rechte, welche der Stadtherr der Stadt zugesteht, ist nach dem Schultheißen und dem Stadtpfarrer der «thelonearius» der wichtigste Beamte. Alle drei werden nach ihrer Wahl durch die Bürger vom Stadtherrn eingesetzt. Der Stadtherr kann der Stadt also keinen eigenen Beamten aufzwingen, vermag aber das Wahlrecht der Bürger einzuschränken, da die Ernennung von seiner Bestätigung abhängt. Schultheiß und Telonearius vertreten in der Stadt die Rechte des Stadtherrn, und zwar unter Berücksichtigung und Wahrung der Interessen der Bürger. In den ersten Jahren der Stadtgründung war ihre Amtsdauer nicht fest bestimmt, und die Bürger, nicht der Stadtherr, waren für den Amtswechsel zuständig: sie konnten Schultheiß und Telonearius frei absetzen, wenn sie ihnen mißfielen, und durch neugewählte Beamte ersetzen.

Die Einfachheit des Artikels deutet darauf hin, daß er zu Beginn der Stadtgründung aufgestellt wurde, als man die ersten städtischen Institutionen einrichtete. Mit der Zeit wurden diese Einrichtungen allmählich funktionstüchtig und erforderten Ergänzungen. So wurde die Wahl des Schultheißen und des Pfarrers am Schluß der Urkunde näher umschrieben. Zur Amtsbesetzung des Telonearius dagegen gibt es keine weiteren einschränkenden oder erläuternden Bestimmungen. Artikel 1 schien in dieser Hinsicht zu genügen, zeigt aber auch, daß für den Stadtherrn der Telonearius zwar einer der bedeutendsten Beamten war, aber immer hinter den Schultheißen zu stehen kam. Nach 1249 kommt der Begriff, «thelonearius» nicht mehr vor. Der Telonearius war beauftragt, die Abgabe auf den gekauften und verkauften Waren einzuziehen und dem Stadtherrn Rechenschaft über seine Einnahmen zu geben. Diese Funktion als Rechnungsbeamter findet ihre Entsprechung im späteren Amt des Seckelmeisters[304], das 1347 erstmals belegt ist[305]. Dagegen wird nach

[303] Dupraz, in: Fribourg–Freiburg, p. 105.
[304] Ladner, in: Geschichte des Kantons Freiburg, p. 192.
[305] RD 3, p. 92–94.

Loslösung der Weinsteuer vom Teloneum das Einziehen des Ungelds durch den Ungeldner besorgt.

b) Ungeldner

Anfänglich war der Ungeldner nicht nur für die Weinabgabe verantwortlich, sondern kümmerte sich nebenbei auch um die Einnahme so verschiedener Zinsen und Abgaben wie jene von den Kornspeichern (greneirs), von den Fleischhallen (masel) oder den Ausbürgern (borgeis de deffurs)[306]. Das Amt des Ungeldners erscheint erst 1376 im Rotbuch. Es ist aber wahrscheinlich, daß schon 1341, bei der Verpachtung des Ungeldes an Jakob Dives, die Stadt einen oder mehrere Beamte ernannt hatte, welche in ihrem Auftrag das Ungeld einzogen und darüber Rechenschaft ablegten. Die offizielle Buchführung, mit welcher der Seckelmeister die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben der Amtsleute und der Stadt registrierte, setzt vor 1368 ein[307]. Der Rechnungsabschluß erfolgt jeweils halbjährlich und wird vom Stadtkanzler nach der Vorlage des Seckelmeisters schriftlich festgehalten[308]. Schließlich überprüfen städtische Räte den ins reine geschriebenen Rechenschaftsbericht in Anwesenheit des Seckelmeisters[309]. Überliefert sind die Seckelmeisterrechnungen seit 1402[310]. Dagegen enthält das Rotbuch der Stadt die teilweise ungeordneten Abrechnungen des Seckelmeisters und der einzelnen Beamten über mehrere Jahre hinweg, so daß wir vermutlich nur den Entwurf, nicht aber die bereinigte Fassung vor uns haben[311]. Im Rotbuch legt der Ungeldner seinen Abschluß jeweils nach einem oder mehreren Monaten in Anwesenheit verschiedener Beamten wie des Schultheißen, der Venner, der XIII, der Schätzer und der Weinmesser[312] vor. Es scheint, daß

[306] Zum Beispiel Rb, f. 1v.
CLAUDE, p. 106.
[307] RD 4, p. 48–49.
[308] BARRAS, p. 9.
[309] CT Ia, f. 14v.
[310] AEF: CT 1ff. = Reinschrift
CT 1 bis = Brouillon
[311] zum Rotbuch: CLAUDE, Das erste Freiburger Rotbuch.
[312] Rb, f. 152r; Rb, f. 4r: Schultheiß, XIII, Messer.

seine Entlöhnung teilweise von der regelmäßigen Berichterstattung, welche er den Behörden vorzulegen hatte, abhing[313]. Über die Höhe des Lohnes, der ihm viermal im Jahr bei den «temperes» entrichtet wurde, gibt es keine Angabe[314]. In den Seckelmeisterrechnungen erscheint der Ungeldner nur noch als Eintreiber des Ungeldes, während die übrigen unbedeutenderen Abgaben von anderen Beamten eingezogen werden. Hier fehlt denn auch jegliche Nachricht über eine Entlöhnung. Wie alle Beamten der Stadt muß der Ungeldner bei seinem Amtsantritt einen Eid schwören, der alljährlich wieder geleistet wird[315]. Im Eid des Ungeldners verlangt die Stadt von ihrem Beamten eine gute Amtsverwaltung und einen zuverlässigen Rechenschaftsbericht über all das, was ihm die Weinschätzer schriftlich mitteilen. Wenn aber jemand den Wein ungeschätzt und ohne Wissen des Ungeldners einlegt oder aus der Stadt führt, muß der Ungeldner den Bürgermeister (!) darüber in Kenntnis setzen. Dieser ergreift dann die nötigen Maßnahmen[316]. Der Ungeldner selber hält seine Angaben ebenfalls schriftlich fest oder überläßt dies auch einer anderen Person[317]. Da die Weintaxe dem Ungeldner nicht immer sofort bezahlt wurde[318], stellte sein Rechnungsbuch den einzigen zuverlässigen Nachweis über die noch ausstehenden Zahlungen dar. Falls ein Ungeldner vor Ablauf seiner Amtsperiode oder bevor er alle Schulden eingezogen hatte, starb, konnte sein Nachfolger mit Hilfe der Aufzeichnungen die fälligen Beträge einziehen. Um diese aufwendige Arbeit zu erleichtern und um mögliche Verwechslungen auszuschließen, ließ die Stadt für Jehan Faure einen Auszug des Ungeldnerbuches von Richard

[313] Rb, f. 10v.
Rb, f. 37v.
[314] temperes = saison, 4 fois. - Vergleiche RD 4, p. 1.
Rb, f. 4r: temperes de Quareime
Rb, 14r: temperes de Penthecoste
Rb, 15r: temperes de la s. Michie (29. September)
Rb, 15v: temperes de chalandes (Weihnacht)
[315] AEF, Stadtsachen A 139 p. 24 ≙ Eidbuch. RD 6, p. 56.
Vergleiche Rück, Die Eidbücher, p. 283–303.
Im folgenden zitieren wir zuerst den französischen, dann den deutschen Text.
[316] Stadtsachen A 139, p. 27, p. 52, 53.
[317] CT 98 bis, f. 13r.
[318] Rb, f. 33v.

Loschard herstellen[319]. Zudem entrichtete sie dem neuen Ungeldner einen Betrag von 10 Pfund als Entgelt für seine Mühe[320]. Der neue Ungeldner hatte also die Schulden seines Vorgängers einzutreiben, wenn dieser dazu nicht mehr imstande war; die Stadt beauftragte in der Regel keinen anderen neuen Beamten damit. Sonst war es üblich, daß der alte Ungeldner die fehlenden Beträge einzog[321].

Im Zusammenhang mit dem Buch des Ungeldners ist ein Entscheid der Stadtbehörden vom Jahre 1411 äußerst wichtig. Die Vorgeschichte und die genauen Ursachen, die zu diesem Beschluß führten, sind heute nicht mehr bekannt. Allem Anschein nach wurden die schriftlichen Aufzeichnungen des Ungeldners Nichol Chenens in Zweifel gezogen. Da das Ungeld während der Krise und der Pestilenz nur unregelmäßig eingezogen wurde, nahmen einige Leute dies zum Vorwand einer Zahlungsweigerung. Die Stadt betonte dagegen die langen, guten und zuverlässigen Dienste des Ungeldners und sprach seinen Aufzeichnungen notarielle Rechtsgültigkeit zu, damit weder er noch seine Erben in diesen bewegten Zeiten zu Schaden kamen [322]. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in der ersten Gesetzessammlung nicht mehr. Im Jahre 1466 galt der Text aber immer noch für so bedeutend und wichtig, daß er wörtlich in die zweite Gesetzessammlung aufgenommen wurde, in welcher man Teile der früheren Beschlüsse thematisch geordnet abschrieb[323].

Über die Wahl und Amtsdauer des Ungeldners erhalten wir keine direkte Auskunft. Im Vennerbrief von 1404 wird festgelegt, daß alle Beamten der Stadt jährlich am 24. Juni (Geburt Joh. d. Täufers) abgesetzt und neu eingesetzt werden müssen, wobei Rat, Schultheiß und die LX schon am Sonntag vor dem 24. Juni gewählt wurden und wohl auch die einzelnen Chargen untereinander neu verteilten[324]. Aus der regelmäßigen Nennung der einzelnen Amtsträger ist ersichtlich, daß die Amtsdauer in der

[319] CT 102, p. 48.
[320] CT 102, p. 60.
[321] CT 24, p. 5, 6. – Habich, p. 87, unterscheidet zwischen Hol- und Bringschuld.
[322] CL 1, f. 56v. Nr. 198. 26. Juni 1411.
[323] CL 2, f. 83r.
[324] RD 6, p. 52–58. Dupraz, in: Fribourg, p. 111–119.

Regel drei Jahre betrug[325]. Ab 1476, am Ende des untersuchten Zeitraumes, wird die Amtszeit kürzer und dauert nur noch ein halbes oder ein Jahr. Eine Ausnahme zur dreijährigen Amtszeit bildet der schon erwähnte Nichol Chenens, der über 20 Jahre hinweg als Ungeldner waltete.[326]. Da auch der damalige Seckelmeister Jaquet Bonvisin relativ lange im Amt war[327], kann man vermuten, daß sich die Periodisierung von drei Jahren erst allmählich durchsetzte. Zudem sprechen praktische Gründe, wie Kontinuität in der Amtsführung und, dadurch bedingt, eine gewisse Erfahrung im städtischen Finanzwesen, für eine mehrjährige Amtszeit.

Indirekte Kontrolle über die Tätigkeit des Ungeldners hatten die Ratsmitglieder anhand des Berichts des Seckelmeisters. Bei Schwierigkeiten der Stadt mit dem Ungeldner hatte ein Weibel zum Rechten zu sehen[328]. Die Weibel waren ebenfalls beauftragt, die nachlässigen Schuldner zu pfänden[329]. Seit Ende des 14. Jahrhunderts, wo der Ungeldner erstmals belegt ist, scheint es, daß er nur für die Stadt, nicht aber für das Land zuständig war. Die Weinabgabe auf dem Land wurde laut Rotbuch oft von zwei Beamten eingezogen[330]. Als dann die Stadt 1438 das Ungeld in der Landschaft von neuem und mit mehr Nachdruck verlangte, ernannte sie dazu einen eigenen Beamten, den Ungeldner «auf dem Land». Nach den Angaben der Formel des Eides, den er ablegte, hatte er sich nicht nur vor der Stadt für seine Tätigkeit zu verantworten, sondern sollte die «Dorfleute fleißig besuchen», um in Erfahrung zu bringen, wer Wein einkellern wird, und um diesen Wein selber zu schätzen[331]. Der Ungeldner der Landschaft war vom Ungeldner der Stadt unabhängig und lieferte demnach

[325] Vergleiche auch ZÜRICH, Catalogue, p. 100ff.

[326] Rb, f. 86v: Sesson (Juli) 1392.
CT 23, p. 5. (1414)

[327] CT 1 (1402) bis CT 19 (1412). ZÜRICH, Catalogue, p. 106, Anmerkung 1. 1407 wurde Chinuz neuer Seckelmeister, starb aber im selben Jahr. Bonvisin übernahm dessen Amt von neuem, wurde aber erst am 24. Juni 1408 offiziell wieder eingesetzt.

[328] CT 109, p. 25.

[329] CT 92, p. 76.

[330] Rb, f. 18r. 1380. Vergleiche p. 50, Anmerkung 227.

[331] Stadtsachen A 139, p. 54 (nur französisch) späterer Zusatz.
Stadtsachen A 322, p. 38 (deutsche Fassung 1483).

seine Einnnahmen dem Seckelmeister ab[332]. Im Gegensatz zum städtischen Ungeldner wurde er entlöhnt[333], aber der volle Betrag wurde nur bezahlt, wenn das Ungeld auch wirklich eingenommen wurde; andernfalls reduzierte die Stadt den Lohn nach eigenem Ermessen[334].

c) Weinschätzer

Wie im Eid des Ungeldners erwähnt wird, erhält dieser seine Informationen aus den schriftlichen Angaben der Weinschätzer. Die «taxiours», wie sie in den Quellen genannt werden, erscheinen schon im Rotbuch[335]. Dort treten zwei Schätzer auf, während sie aber in den ersten Seckelmeisterrechnungen fehlen [336]. Seit ungefähr 1414 kommen auch in den Seckelmeisterrechnungen regelmäßig zwei Weinschätzer vor; der eine ist für den untern Teil der Stadt, für das Au- und Burgquartier zuständig, der andere für das Spitalpanner. Ihren Lohn von anfänglich 100 Solidi erhalten sie halbjährlich ausbezahlt[337]. Ab 1426 beträgt ihr Gehalt je 7 Pfund 10 Solidi[338], was eine Erhöhung um 50% darstellt, und – eine letzte Änderung – von 1431 bis 1483 erhalten sie ihre Besoldung jährlich[339], ohne daß sie aber in dieser Zeitspanne 1426–1483 erneut hinaufgesetzt wird. Die Tätigkeit der Weinschätzer läßt sich nach dem Eidbuch etwas näher beschreiben. Hat der Weinkäufer beim Ungeldner die Erlaubnis geholt, Wein einzulegen, legen die Weinschätzer bei der Einfuhr die Taxe nach der Weinquantität fest – von der Qualität wird hier nicht gesprochen –, wobei der Wein, der für den Eigengebrauch bestimmt war, eine größere Vergünstigung («aus 6 Saum werden 5 Saum gemacht») erhielt als der Wein für Wirte («aus 7 Saum werden

[332] CT 74C, f. 52r.
[333] ev. CT 76, p. 45: 12lb./Jahr.
CT 78, p. 48: 20lb./Jahr sind die übliche Entlöhnung.
[334] CT 92, p. 75. CT 104 bis, p. 65.
[335] Rb, f. 73v. Rb, f. 50r, v und 54: 2 Weinschätzer.
[336] Möglicherweise fallen hier Schätzer und Messer noch zusammen.
Weinmesser: CT 7, p. 44.
[337] CT 24, p. 41, 45.
CT 25, p. 37, 38.
[338] CT 48, p. 31.
[339] CT 57, p. 41.

6 Saum gemacht»)[340]. Falls aber die Schätzung unsicher ist, soll die Stadt für den Schaden aufkommen, nicht die «ehrbaren Leute». Jeden dritten Tag händigen die Schätzer dem Ungeldner ihre Liste aus, damit dieser das Ungeld einziehen kann, und melden ihm, wenn jemand ohne sein Wissen Wein einkellert. Wird der Wein aber ohne Schätzung in den Keller gebracht, so müssen sie dies dem Bürgermeister(!) anzeigen. Auffallend ist zudem die Verpflichtung der Weinschätzer, ihren Kunden Auskunft über ihre Einschätzung zu erteilen. Im Falle ihrer Abwesenheit haben die beiden Schätzer einen anderen geeigneten Mann mit dieser Aufgabe zu betrauen, der ebenfalls von der Stadt vereidigt wird[341]. Zudem schätzt dieser den Wein der beiden Weinschätzer, welche somit in vorsorglicher Weise einer möglichen Betrügerei weniger ausgesetzt werden[342]. Für diese Arbeit, zu der die Stadt in mehreren Fällen den Großweibel bestimmt, wird zunächst ein Jahreslohn von 40 Solidi entrichtet[343]. Eine erste Lohnerhöhung auf 60 Solidi findet 1431 statt[344], eine zweite auf 100 Solidi 1441[345]. Zu diesem Zeitpunkt, als die Stadt beginnt, einen stärkeren Steuerdruck auf die Landschaft auszuüben, erscheint während zweier Jahre auch ein Schätzer auf dem Land mit einem beachtlichen Jahresgehalt von 12 Pfund[346]. Da in Zukunft die beiden Ämter des Weinschätzers und des Ungeldners der Landschaft von derselben Person verwaltet werden, halten wir es für wahrscheinlich, daß auch hier schon beide Funktionen zusammenfallen, und somit läßt sich der hohe Lohnbetrag erklären.

d) Weinmesser und Einlässer

Die genaue Weinquantität wurde dann durch die Weinmesser oder «misiriours» ermittelt. Zwar gibt es im offiziellen Eidbuch

[340] Wir wissen nicht, für welche Zeitdauer diese Reduktion gewährt wurde, zudem ist die Eidformel der einzige Beleg dafür.
[341] Stadtsachen A 139, p. 27–28, 53–54.
[342] CT 49 bis, f. 14r.
[343] CT 49 bis, f. 14r; CT 51, p. 11; CT 55, p. 25.
[344] CT 57, p. 41.
[345] CT 78, p. 35.
[346] CT 76, p. 45.

der Stadt keinen Eid, der sie betreffen würde[347]. Vermutlich leisteten sie ihren Eid mit derselben Formel wie die Einlässer oder « cordeirs », da ein Teil ihrer Tätigkeit zusammenfällt[348]. Die Einlässer oder jene, die das Seil hatten, (ev. auch zum Ausmessen der Fässer?), und die Messer waren für die fachgerechte Lagerung der Weinfässer zuständig[349]. Sie durften nur den Wein einlassen, der mit dem Zeichen der Schätzer versehen[350], also geschätzt war, dies aber, sobald sie dazu aufgefordert wurden. Weiter hatten sie alle Personen, welche die städtischen Verordnungen zu umgehen suchten, dem Bürgermeister anzuzeigen. Der Preis für ihre Arbeit war von der Stadt bestimmt und durfte nicht überschritten oder willkürlich erhoben werden[351]. Nach einer Verordnung von 1425 betrug der Tarif 3 Denare pro Saum; damit man aber wisse, welchen Preis man den Einlässern zu bezahlen habe, sollten die Schätzer angeben, wie hoch man eingeschätzt wurde. Dies gilt für das Einkellern; wird der Wein dagegen nur verladen, so bezahlte man bis zu 6 Saum 12 Denare und bei einer Ladung von 6 Saum und mehr 24 Denare. Handelte es sich um besonders große Fässer, bestimmten die Messer selber einen « vernünftigen » Preis[352]. Wie die Weinschätzer und Messer genau vorgingen, um den Inhalt eines Fasses zu ermitteln, ist in Freiburg nicht belegt. Vermutlich gab es ein allgemein bekanntes Verfahren, welches auf möglichst einfache Weise erlaubte, die Quantität unter Einbezug der Faßgröße und des Volumens sowie der eingefüllten Flüssigkeit festzustellen. In Frankfurt wurden dazu Visierruten verwendet[353], anderswo sind Visierstäbe, Sinnfässer oder Sinnzuber gebräuchlich[354]. Auf jeden Fall mußten durch das Eichen der Fässer genaue Angaben ermittelt werden, da sich in vielen Weinkäufen der Notariatsregister der Preis nach

[347] Vergleiche Rück, Die Eidbücher, p. 283–303.
[348] CL 1, f. 97v, Nr. 333. 13. Juli 1425.
Das Seil gehörte anscheinend der Stadt, welche es auch verpachtete (CT 43. CT Ia, f. 1v). Dieses Anrecht der Stadt auf das «Seil» ist uns nicht klar.
[349] Nach Durand, p. 115, handelt es sich um die schwierigste und heikelste Arbeit.
[350] CT 7, p. 44.
[351] Stadtsachen A 139, p. 28, 29, 54, 55.
[352] CL 1, f. 97v, Nr. 333. 13. Juli 1425 und 20. Juli 1425.
[353] Habich, p. 85.
[354] Idiotikon, unter «Sinn», Spalte 1077ff..

der erhaltenen Quantität richtete, wobei man teilweise die Rückstände des Weins nicht berechnet[355]. Vermutlich waren es auch die Einlässer und Messer, welche die Fässer zum öffentlichen Verkauf in der Weinhalle aufstellten[356].

e) Weinhüter

Ein weiterer städtischer Beamter, welcher im Eidbuch aber nicht vorkommt, ist der «Weinhüter» (garda dou vin), der erstmals 1427 in den Seckelmeisterrechnungen erscheint. Wie aus den Angaben der Seckelmeisterrechnungen ersichtlich ist, gab es Wein, der nur vorübergehend in der Stadt gelagert und dann weiterbefördert wurde. Da man auf den Wein, der in die Dörfer geführt wurde, das halbe Ungeld entrichtete[357], war der Weinhüter beauftragt «achtzugeben», wer alles Wein aus der Stadt transportiere. Der einzige Zugang zu der östlich gelegenen Landschaft scheint allein durch das Stadttor beim heutigen Berner- und Katzenturm[358] gegangen zu sein. In den Stadtplänen Sickingers und Martinis ist der Weintransport, der aus der Stadt führt, nicht dargestellt, doch ist zu vermuten, daß diese Straße ihre Bedeutung für die Belieferung der Landschaft beibehalten hat. Für die Überwachung der Weinausfuhr wurde der zuständige Beamte mit einem jährlichen Gehalt von 40 Solidi entlöhnt[359].

Die Überprüfung der Ausschankmaße, wie vermutlich auch der Fässer, unterstand den Vennern, welche zum Teil selber, zum Teil mit den Messern zusammen die Kontrolle vornahmen[360] und dem Anspruch des Käufers auf ein ungefälschtes Maß nachkamen.

Seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert erscheinen in den städtischen Quellen verschiedene Beamte, welche ausschließlich mit dem Wein beschäftigt sind, aber deren Tätigkeit trotz der vorhandenen Quellen nur annähernd wiedergegeben werden konn-

[355] RM 2, f. 16r. 8. August 1448.
[356] CT 7, p. 48.
[357] CT 54, p. 55.
[358] Strub, I, p. 96.
[359] CT 50 bis, f. 11v.
CT 52, p. 42; CT 54, p. 55.
[360] RD 8 Regeste, p. 225–226. 27. Juni 1436. CT 66, p. 73.

te, wobei vor allem die Hauptmerkmale hervortraten, einzelne Nebenaspekte aber unbeantwortet bleiben mußten. Im ganzen gesehen ist ihre Tätigkeit darauf ausgerichtet, die obrigkeitliche Aufsicht über die Weineinfuhr zu gewährleisten und damit der Stadt die Einnahme des Ungelds sicherzustellen. Die Kontrollmaßnahmen auf jeder einzelnen Stufe sollen jeglichen Betrug und jedes Umgehen der Taxe ausschließen. Durch die Vereidigung erhält die Stadt eine Garantie für die Zuverlässigkeit ihrer Beamten[361]. Zudem fällt auf, daß auch hier die Qualität des Weines nie erwähnt oder hervorgehoben wird. Eine «Qualitätsschau»[362] oder eine Lebensmittelkontrolle liegt noch fern, von Bedeutung ist einzig und allein die Quantität.

4. *Einbezug der Landschaft in die städtische Politik*

Die untersuchten Quellen, die von und für die städtischen Behörden gemacht wurden, richten als solche ihr Augenmerk besonders auf die Stadt. In dem Augenblick aber, wo die Stadt vermehrt auf die Landschaft ausgreift, sie einzugliedern und zu unterordnen sucht, erscheint das Land in den Quellen, vorwiegend aus städtischer Sicht gesehen und beurteilt. Der auf die Landschaft ausgeübte Druck wird im Verlaufe des 15. Jahrhunderts genauer faßbar und immer stärker, Ansätze finden wir schon Ende des 14. Jahrhunderts. Die Steuerbeteiligung der Landschaft am Halbling des Weins läßt sich im Zeitraum von 1379 bis 1388 nachweisen und erscheint nochmals vereinzelt 1404 und 1405[363]. In der Bestimmung von 1419 verordnet die Stadt, daß der Wein nur in der Stadt, vor dem Spital, verkauft werden darf[364], das heißt sie will den Weinverkauf und die Einnahmen des Ungelds unter Kontrolle haben. Nach dem städtischen Erlaß von 1431 steht den Zinsherren (seigniours) das Ungeld ihrer Pächter (gannyours) zum selben Steuersatz wie der Stadt zu (ensi coment lont lo prent

[361] SCHMAUDERER, p. 229.
[362] SCHMAUDERER, p. 90.
Handbuch der deutschen Wirtschaftsgeschichte, p. 278.
[363] Vergleiche Anmerkung 218, p. 47.
[364] CL 1, f. 74v, 75r, Nr. 252. 9. Juli 1419.

en la ville)[365]. Den wichtigsten Entscheid zur Erfassung der Landschaft ergreift die Stadt 1438, als sie bei der allgemeinen Verdoppelung des Ungelds die Hälfte des Ungelds der Landschaft beziehen kann, während die andere Hälfte dem jeweiligen Lehensherrn zukommt[366]. Von derselben Tendenz sind anscheinend auch die Pfarrer auf dem Land erfaßt worden, die ihren Wein selber verkauften. Außerdem hatten sie ihr Recht auf Steuerfreiheit «weiter» aufgefaßt als die Stadtobrigkeit[367]. Die Ungeldeinnahmen werden also ab 1440 bis 1447 eingezogen und setzen nach einem Unterbruch von 7 Jahren wieder ein, als die Stadt 1454 bestimmt, daß das Ungeld von nun an auf der ganzen Landschaft erhoben werden soll[368]. Innerhalb dieser 7 Jahre hatte sich die Stadt nach dem savoyisch-bernischen Krieg von Österreich losgesagt, war unter die savoyische Herrschaft gekommen und hatte den Aufstand der habsburgisch gesinnten Bauern beizulegen[369]. Die Bevölkerung der Landschaft, an einen gewissen Wohlstand gewöhnt[370], erhob sich einerseits gegen die Forderungen der Zinsherren, die mit den Stadtbehörden in enger Verbindung und wie diese auf savoyischer Seite standen, und anderseits gegen die drückenden Steuern, welche zur Bezahlung der savoyischen Kriegsentschädigung auf Freiburg lasteten, darunter auch gegen den «boessen dennar»[371]. Landschaft und Venner wandten sich mit einer Klageschrift an den Stadtherrn, den jungen Herzog Albrecht VI. Dagegen war die savoyisch gesinnte städtische Partei sowohl an der Unterwerfung der Landschaft wie an der Wahrung ihrer – unabhängig vom Stadtherrn erlassenen – Rechte interessiert. Der Entscheid Albrecht VI. fiel im Landbrief von 1449 zugunsten der bäuerlichen Bevölkerung aus und sollte zugleich seine Position als Stadtherr wieder stärken, indem er die

[365] RD 8, p. 217, 218. 1431.
[366] RD 8, p. 117, 118. CT 72, p. 67.
[367] RD 8, p. 203. CT 72, p. 68.
[368] CL 1, f. 169v, 170r, Nr. 618. 17. Juli 1454.
[369] Büchi, Freiburgs Bruch.
Ladner, in: Geschichte des Kantons Freiburg, p. 195.
Tremp, Ernst, Volksunruhen.
Hier liegen auch Quellen aus der Sicht der Landschaft vor!
[370] Vergleiche Duby, p. 233: in der Regel verteidigt eine privilegierte Bauernschaft ihre Rechte.
[371] Thommen, in: ASHF, p. 433, 444, legt den bösen Denar als Getränksteuer aus. Die Ungelderhebung kommt hier nicht zur Sprache.

alte Regierung durch habsburgisch gesinnte Leute ersetzen ließ. Die Kriegsschuld lastete indessen weiter auf der Stadt, ohne daß Habsburg eine finanzielle Hilfe bot. Die Situation änderte sich, als die Savoyer-Partei nach Verhandlungen wieder in die Stadt zurückkehrte und im geheimen Maßnahmen zum Herrschaftswechsel ergriff, der schließlich am 10. Juni 1452 vollzogen wurde. Zu diesen Maßnahmen gehörte auch die Untersuchung der «Pflichten der Landleute gegenüber der Stadt».[372] Unter anderem wurde anhand des Rotbuches nachgewiesen, daß das Ungeld der Dörfer schon in den Jahren 1384 und 1385[373] eingezogen wurde und 1441 ein Ungeldner auf dem Land vorkam. Die verschiedenen Beweise waren vom Dekan in Freiburg gesammelt und von mehreren Dorfleuten eidlich bestätigt worden[373]. Das Schiedsgericht äußerte sich im Mai 1451 zu den einzelnen Punkten, ließ aber die Frage des Ungelds offen[374]. Die Entscheidung fiel erst *nach* dem Übergang an Savoyen 1452. Herzog Ludwig von Savoyen bestätigte die freiburgischen Rechte und überließ es der Stadt, die Erhebung des Ungelds (= commune vini) zu verordnen[375], was seit spätestens 1454 auch geschah. Die behördliche Befugnis, das Ungeld von den Landleuten einzuziehen, eröffnete der Stadt neue finanzielle Möglichkeiten. In welchem Maß es ihr gelang, diese anfänglich voll auszuschöpfen, wird durch die Quellen nicht eindeutig beantwortet. Es scheint, daß in einer ersten Phase die Erhebung des Ungelds nur mit mäßigem Widerstand verbunden war. Dann folgt – durch die kriegerischen Auseinandersetzungen bedingt – eine Zeit des Stillstandes, die nach Kriegsende in eine offene Auflehnung der Landschaft gegen die Stadt, die Zinsherren und die savoyisch gesinnten Behörden mündet. Eine vorläufig günstige Entwicklung für die ländlichen Postulate, die aber ohne eine tatkräftige habsburgische Unterstützung auf die Dauer nicht haltbar gewesen wäre, wurde schließlich durch den erneuten Regierungswechsel und den 1452 erfolgten Übergang der Stadt an Savoyen jäh abgebrochen. Die Eingliede-

[372] Büchi, p. 204–233.
[373] Büchi, p. 206, vermutlich das heutige Rotbuch!
p. 208: für das Ungeld wurde ein Pfennig pro Maß eingenommen, das heißt 8 s./Saum. Dagegen nennt die Verordnung von 1438 16 Solidi/Saum.
[374] Büchi, p. 215.
[375] Büchi, p. 230–231.

rung der Landschaft in den städtischen Herrschaftsbereich wurde fortgesetzt, ohne daß die Widerstände der Bauern von neuem laut werden konnten.

Bei der Verankerung ihrer Herrschaft auf dem Land benötigte die Stadt keine große Verwaltung. Der Ungeldner des Landes genügte, um den Wein zu schätzen und das Ungeld einzuziehen. Dagegen läßt sich nicht nachweisen, welche Kontrollmöglichkeiten der Stadt wirklich zur Verfügung standen und wie stark die Erfassung der Landleute auch wirklich war.

C. Spital Unserer Lieben Frau
Weinversorgung einer städtischen Institution

Nachdem wir das vorhandene Material im Hinblick auf die Stadt und ihr Herrschaftsgebiet untersucht haben, möchten wir sehen, wie sich das Spital als eine städtische Institution in diesen Rahmen einfügt[376]. Das «Spital der Armen und Kranken Unserer Lieben Frau in Freiburg» wurde um die Mitte des 13. Jahrhunderts von den Bürgern Freiburgs gegründet. Die Stadt überließ die Verwaltung einem oder mehreren Spitalmeistern oder Rektoren, die – soweit es sich nachweisen läßt – aus einflußreichen Familien stammten und mindestens seit 1400 Ratsmitglieder waren. Die Bürger samt Schultheiß und Räten wählten sie am 24. Juni. Wie die anderen Beamten wurden sie entlöhnt und kamen in den Genuß einiger Vorrechte. Die Stadt behielt aber die Oberaufsicht über ihre Amtshandlungen, und wie der Sekkelmeister mußten auch sie ihre Rechnungsbelege[377] den Behörden gesammelt vorlegen. Das Spital stand jedem, besonders aber den Kranken und Armen offen. Außerdem konnte man sich mittels einer Pfründe einen künftigen Platz samt Verpflegung im

[376] Zu diesem Kapitel, vergleiche besonders:
NIQUILLE, L'hôpital de Notre-Dame.
Eine Arbeit, die besonders die Wirtschaftsgeschichte des Spitals berücksichtigen würde, gibt es nicht, wäre aber wünschenswert.

[377] Die Rechnungsbücher wurden meist im Juni (zwischen 16.–29. Juni) eines Jahres begonnen und im Juni des folgenden Jahres abgeschlossen.
Da die Spitalgeschäfte weniger bedeutend waren als diejenigen der Stadt, hielt man einen jährlichen Rechnungsabschluß für genügend.

Spital sichern. Leute mit ansteckenden Krankheiten, wie zum Beispiel Aussätzige, wurden außerhalb der Stadt in Bürglen versorgt. Dagegen nahm das Spital geistig Behinderte, Findel- und Waisenkinder auf. Das Spital, welches zudem noch die Aufgaben eines Altersheims und der Armenfürsorge erfüllte, hatte neben der Unterkunft auch für die Verpflegung seiner Insassen zu sorgen, wobei hier nur die Weinbeschaffung berücksichtigt wird. Es gab zwei Möglichkeiten, sich mit Wein einzudecken. Einerseits bezog das Spital den Wein aus eigenen Rebbergen oder aus Schenkungen in Form von Weinzinsen. Deckte dies den Vorrat nicht in genügender Weise, so wurde zusätzlich Wein eingekauft. Auf Grund des vorhandenen Quellenmaterials, nämlich der Urkunden und Rechnungsbücher des Spitalfonds, lassen sich beide Bezugsarten nachweisen und untersuchen.

1. *Selbstversorgung*

Das reichhaltigste Material[378], welches zugleich die frühesten Nachrichten über Weinbezug gibt, betrifft die Weingebiete im Lavaux und um Vevey. Die Schenkungen und Verkäufe erwähnen vor allem folgende Ortschaften: Montagny bei Lutry[379], Savuit[380], Grandvaux und Villette[381], Cully[382], Riex[383], Epes-

[378] Bevor wir mit der Untersuchung und den Ergebnissen über die Eigenversorgung des Spitals beginnen, möchte ich zum Quellenmaterial, das im Staatsarchiv aufbewahrt ist, noch folgendes bemerken. Ich zitiere den Urkundenfonds, der Ende 18. Jahrhundert von Wicki zusammengestellt wurde, nach den Nummern der beiden Registerbände I und II.
Diese Registerbände liegen ebenfalls im Staatsarchiv Freiburg unter der Signatur Rn 3, Rn 4. (zwischen 1790 bis 1794/95 verfaßt). Die Urkunden, welche Weinberge und Weinzinse betreffen, sind im Band I unter « Vignes » aufgeführt und wurden ungefähr bis Mitte 15. Jahrhunderts berücksichtigt. Die Rechnungen der Spitalmeister sind unter der Signatur HBC und dem entsprechenden Jahr zu finden, sie setzen aber erst im Jahr 1415–1416 ein und vermitteln daher keine Angaben über die Anfänge der Verwaltung der Rebgüter.

[379] Montagny bei Lutry (?): HI, 252.
Lutry: HI, 249.

[380] SAVUIT: HI, 229, 232, 235, 237 (Getreidezins)

[381] Grandvaux: HI, 228, 231, 236, 246.
Villette: HI, 252.

[382] Cully: HI, 242, 247, 257.

[383] Riex: HI, 243, 245, 250, 258, 259, 261, 265, 266, 294.

ses[384], Rivaz[385] und St. Saphorin[386], Chexbres[387], Vevey und La Tour-de-Peilz[388] und schließlich Chailly[389]. Vorerst scheint das Spital noch über keine eigenen Weinberge verfügt zu haben. Die frühesten Urkunden handeln von Weinzinsen, die meist innerhalb eines Seelgeräts (Seelenheil-Stiftung) ans Spital kamen[390], wobei verschiedene Modalitäten vertreten sind. Meist schenkt man dem Spital einen oder mehrere Sester (sextier) oder Eimer (cuppa) Wein, die während der Weinernte zu beziehen sind. So schenkte Johannes Mossuz, Bürger von La Tour-de-Peilz, dem Spital ein Seelgerät von einem Sester Wein, nach dem größeren Maß von Vevey gemessen. Diesen jährlichen Zins entrichtete er jeweils während der Weinernte (tempore vindemiarum), den Wein bezog er aus zwei Grundstücken (duos morsellos vinee) seines Weinbergs in «Crest Lechir», die er an Julianus Musarder verpachtet hatte[391]. Gegen Mitte des 14. Jahrhunderts erscheint eine weitere Klausel in den Schenkungen, mit der ein Rückkaufsrecht des Zinses für die Erben vorbehalten wurde. So schenkte die Witwe Roleta Broczot aus Grandvaux dem Spital einen Sester mit der Bedingung, daß ihre Erben diesen jährlichen Zins um 40 Solidi zurückkaufen können[392]. Es kam also vor, daß man lieber einen bestimmten Geldbetrag entrichtete als eine Naturalabgabe vermachte. Der Rückkauf konnte Jahr für Jahr erfolgen, aber es war auch möglich, mit einem hohen Betrag den Zins als solchen aufzuheben, wie Peter Gay aus Praz dies tat, der einen Saum Weinzins dem Spital wieder abkaufte[393], ohne daß wir wissen, nach welchem Ansatz der Preis festgesetzt wurde. In

[384] Epesses: HI, 239, 255, 263.
[385] Rivaz: HI, 240.
[386] St. Saphorin: HI, 222, 264.
[387] Chexbres: HI, 244.
[388] Vevey, La Tour-de-Peilz: HI, 226, 227, 253 (Corseaux), 289, 290, 291, 292, 293 (in territorio de Benranges), 295, 296, 318.
[389] Chailly: HI, 212, 213, 214.
[390] Es wäre interessant zu wissen, aus welchem Grunde die Bewohner der Weingebiete gerade auch dem Freiburger Spital Seelgeräte stiften, das ihnen doch nicht besonders nahe steht. Möglicherweise mußten solche Unternehmen vom Bischof unterstützt und gefördert werden.
[391] HI, 221. 1. September 1296.
Crest Lechir: HI, 221. (nicht identifiziert)
[392] HI, 236. 1348. Rückkauf um 40 s. (!)
[393] HBC 1461–1462, p. 52: Rückkauf um 34 lb.

ähnlicher Art schenkte ein Girardus Marteroz aus Epesses dem Spital 2 Sester Wein oder Most zu seinen Lebzeiten. Nach seinem Tod fiel ein Sester wieder den Erben zu, den andern mußten sie jährlich liefern, unter Vorbehalt des Rückkaufs[394]. Dabei war der Rebbergbesitzer nicht immer der direkt Ausführende. Eine Person, die über keinen eigenen Weinberg verfügte, konnte sich einen Weinzins kaufen, um ihn dann dem Spital als Seelgerät zu übergeben[395]. Möglicherweise erfolgten die Schenkungen oder Verkäufe auf ein dringendes Gesuch des Spitals hin. Nachdem der Bürger der Stadt Freiburg, der Notar Johannes Bye, 3 Sester Weinzinsen von einem Weinbauern in Villette gekauft hatte[396], überließ er zwei Jahre später denselben Zins dem Spital, wobei der Preis unverändert blieb[397]. Hier könnten – unserer Ansicht nach – die Verben «cedere» und «concedere», anders als das übliche «vendere», auf einen Druck des Spitals schließen lassen. Ein naheliegender Grund ergibt sich aus der Lage des Weinbergs, von dem der Wein bezogen wurde: er schloß sich an den Weinberg des Spitals an. Mit der Erwerbung des Zinses, das heißt eines Teilrechtes auf einem benachbarten Weinberg, verschaffte sich das Spital einen erleichterten Zugang, falls eine Vergrößerung des Spitalbesitzes erwünscht war. Zudem konnte eine einheitliche Gruppierung der Besitztümer dem Spital nur von Nutzen sein.

Die Schenkungen und Verkäufe der Weinzinsen erfolgten meist in der Größenordnung von einem Eimer oder einem Sester[398]. Seltener belegt sind 2 oder 3 Eimer oder Sester[399], während der Zins von 15(!) Sester Weißwein jährlich allein dasteht[400]. Das Spital erwarb ihn 1428 zu einem Preis von 80 lb, und er wurde jeweils am 10. November (Martin) übergeben. Diese zusätzliche Quantität half vermutlich mit, den Bedarf an

[394] HI, 239. 1. Januar 1357: Rückkauf um 4 lb. (!)
[395] HI, 235. 25. Oktober 1339.
[396] HI, 258. 6. Mai 1409.
[397] HI, 259. 6. Mai 1411.
[398] HI, 221. 1. September 1296.
HI, 222. Dezember 1285.
[399] HI, 235. 25. Oktober 1339.
HI, 229. 27. Dezember 1323.
HI, 246. 2. September 1360.
[400] HI, 263. 7. Mai 1428 (A)

Wein zu decken. Im März 1461 verkaufte der Spitalmeister Richard Loschard den Weinzins um denselben Preis an Anthonius Pacho aus Epesses[401].

Zu einem eigenen Weinberg kam das Spital verhältnismäßig spät, nämlich erst 1362. Die Brüder Aymo und Petrus de Billens, Ritter, sowie Aymos Gattin Elynot von Greyerz verkauften der Stadt Freiburg ihren ganzen Weinberg in Riex. Mit einbezogen wurden außerdem die Mauern, welche den Rebberg (clausum) umgeben, das ganze Haus in der Nähe des Weinbergs und die dort befindliche Kelter samt allem Zubehör. Der Kaufpreis betrug 680 Pfund[402]. Einen guten Monat später, am 5. Oktober 1362, übergaben die Stadt und die Bürger von Freiburg den neuerworbenen Weinberg dem Spital. Die hohen Lasten des Spitals, der Wunsch, den Armen fleißiger und in reichlichem Maße Wein zu geben, und die Sorge um ihr Seelenheil sind die angeführten Gründe, welche die Bürgerschaft zu dieser Schenkung bewogen haben[403]. Es lag also im Interesse der Stadt, das Spital möglichst weitgehend zu fördern. Ein folgender, urkundlich belegter Schritt, der schließlich zur Erweiterung des Spitalbesitzes führte, fand im Jahre 1422 statt, als Jakob von Praroman und Henchillinus Bonvisin, beide Freiburger Bürger, einen Weinberg in Riex kauften[404]. Leider ist die Urkunde, welche die Übergabe ans Spital vollzog, nicht erhalten, so daß wir nicht wissen, wann und wie es in den Besitz dieses Weinbergs gelangte. Zum Weinberg in Chailly, in der Nähe von Montreux, kam das Spital auf folgende Weise. Johannes Guay aus Vevey verheiratete seine Tochter Jacolita 1395 mit Johannes Corder, Bürger in Freiburg. Als Mitgift erhielt die Tochter den Weinberg, der schon zum Heiratsgut (dos) ihrer Mutter Marguerita gehört hatte[405]. Aller Wahrscheinlichkeit nach blieb der Weinberg im Besitze der Corder, da sie ihn im Jahre 1457 für 500 Pfund ans Spital veräußerten. Die Größe des Gutes wird ausnahmsweise angegeben, sie beträgt 24 Tagwerke (fosserii).

[401] HI, 263. 19. März 1461 (B)
[402] HI, 243. 30. August 1362; NIQUILLE, p. 394.
[403] HI, 245. 5. Oktober 1362.
[404] HI, 261 (B). 15. Dezember 1422:
in territorio de Ruex loco dicto Chastellet.
[405] Vergleiche DUBY, Le chevalier, p. 98, 104.
HI, 212. 15. Januar 1395.

Bei der Ausfertigung der Urkunde erhielt der Spitalmeister ein Doppel des früheren Heiratsvertrages überreicht, was die Entäußerung sichtbar machen sollte. Der Anlaß zum Verkauf war nicht die Sorge um das Seelenheil, sondern der Geschäftssinn (consideratisque negotiis meis)[406], was durch die Quellen etwas ausführlicher belegt werden kann. In einer Urkunde vom 3. November 1456, also nur einige Monate vor der Veräußerung ans Spital datiert, wurde ein Streitfall beigelegt, der im April des Jahres 1455 begonnen hatte[407]. Beim Verkauf eines Teils desselben Weinbergs[408] um den Preis von 200 Pfund an Mermetus Perrissod aus Chailly behauptete Glaudius Corder, sich beim Handel um 87 fl. (floreni alemanie) geirrt zu haben. Daher will er jetzt von seinem Rückkaufsrecht Gebrauch machen, um den Weinberg um 200 lb abzüglich der 87 fl. wieder in seinen Besitz zu bringen. Auf seiner Seite versichert Guilliermus Perrissod, Erbe und Sohn des Mermetus, der Weinberg sei «auf ewig» (perpetue) verkauft und der Preis sei gemäß ihrer Übereinkunft ohne Irrtum bezahlt worden. Nach gütlicher Einigung erhält Corder den Weinberg, während Perrissod von jeder Schuld, insbesondere aber von den 87 fl. befreit ist. Zusätzlich bezahlt Corder ratenweise die Rückkaufssumme von 150 Pfund, und bis zur vollen Entrichtung des Betrages bleibt der Weinberg im Besitze der Perrissod. Meiner Meinung nach ist es wahrscheinlich, daß Corder kurz nach dem ersten Verkauf des Weinbergs den vorteilhaf-

[406] HI, 214. 5. Mai 1457.

[407] HI, 213. 3. November 1456.

[408] Nach den Angaben der Urkunden scheint es sich immer um den gleichen Weinberg zu handeln.

- Heiratsurkunde:
  HI, 212, 15. Januar 1395: in vineto de Challiez, perrochie de Monstriouz, inter vineam Johannis de Bussy, domicelli de Rotondomonte a parte orientali et vineam domini Petri de Dompno Petro, militis, a parte inferiore, et carreriam publicam tendentem a villa de Challiez usque Burie a parte susperiore et venti.
- HI, 213, 3. November 1456. Streitschlichtung: unum morsellum vinee situm in cevratorio (?) Challiaci, loco dicto ouz clo, iuxta vineam heredum domini Francisci de Bussy ex oriente, iter publicum superius et ex occidente, et vineam Nycodi et Glaudii Aymonodi inferius.
- HI, 214, 5. Mai 1457. Verkauf ans Spital: in vineto de Challie, perrochie Mustriou, inter vineam domini de Brissognie a parte orientali et vineam que fuit domini Petri de Dompno Petro, militis, quam nunc tenet lez Aymonod de Challie a parte inferiore.

teren Handel mit dem Spital ins Auge faßte und daher auf eine Rückgängigmachung dieses Verkaufs drängte, um gleich darauf den ganzen Weinberg zu gutem Preis zu veräußern. Soweit die einzelnen Urkunden. Aus den Spitalrechnungen wird zudem noch ersichtlich, daß die Schuld von 150 Pfund zugunsten von Perrissod vom Spital abbezahlt wurde und daß die erste Rate schon vor dem 21. Juni 1457 – der Verkauf fand im Mai statt – bezahlt wurde[409]. Sehr wahrscheinlich hatte Corder seinen geschuldeten Betrag als Zahlungsanweisung mit Aufrechnung dem Spital überlassen, so daß das Spital noch 350 Pfund schuldete. Im Oktober des Jahres 1457 brachten die gedungenen Arbeiter schon die erste Ernte ein, die für das Spital bestimmt war[410]. In den folgenden Jahren ließ das Spital in seinem neuen Weinberg verschiedene Arbeiten verrichten; unter anderem wurde die Hälfte des Weinbergs neu bepflanzt[411].

Zum Hauptbezugsgebiet am Genfersee kamen die Besitztümer im Wistenlach hinzu. Da das Urkundenmaterial, das sie betrifft, erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts einsetzt, ist es wahrscheinlich, daß das Spital vor dem 15. Jahrhundert noch keine eigenen Rebberge am Murtensee besaß oder sie zu dieser Zeit erst erwarb[412]. Überhaupt ist es merkwürdig, daß Wein aus der Murtener Gegend in den städtischen Quellen des 14. Jahrhunderts nicht belegt ist. Das Spital erwarb im Jahre 1415 einen Weinberg samt Keller in Praz. Die Kaufsumme betrug 300 Taler (scuta), wobei der Verkäufer den Anspruch auf mehrere kleine Geldzinsen zwischen 8 Denaren bis zu 28 Denaren für die Zinsempfänger aufrechterhielt. Der zugehörige Keller befand sich nicht auf dem verkauften Grundstück, sondern in der Nähe des Dorfes neben einem anderen, kleineren Keller, der dem Verkäufer gehörte[413].

[409] HBC 1456–1457, f. 59v.
Weitere Beiträge erfolgen auch in den folgenden Jahren:
HBC 1457–1458, p. 156; 1459–1460, p. 123;
1460–1461, p. 115; 1461–1462, p. 127.

[410] HBC 1457–1458, p. 88.

[411] HBC 1462–1463, p. 125.

[412] HBC 1415–1416, p. 189, 190 zeigt, daß das Spital schon einen Rebberg im Wistenlach besaß.

[413] HI, 169. 3. April 1415.
Da sonst das Urkundenmaterial der Weingüter vom Spital selber sorgfältig aufbewahrt und registriert wurde, kann man vermuten, daß dies der erste Erwerb am Wistenlach ist.

Fünf Jahre später ergriff das Spital erneut die Gelegenheit, seinen Besitz zu vergrößern. Ein Stück Rebland, das sich als Allodialbesitz dem Gut des Spitals anschloß, wurde um 14 Pfund und 10 Solidi erworben. Dem eher geringen Kaufpreis nach zu schließen, handelte es sich um eine kleine Fläche. Zusätzlich verpflichtete sich das Spital als Gegenleistung, alle Wasserläufe ebenfalls durch den angrenzenden Weinberg des Verkäufers zu leiten. Es scheint, daß Bewässerungsprobleme oft nur im Einvernehmen und mit Hilfe anderer Winzer gelöst werden konnten. Auch hier übernahm das Spital die Zahlung eines jährlichen Weinzinses von einem Sester, der dem Spital von Murten im Herbst zu entrichten war[414]. Mit Ausnahme zweier Pachtverträge, auf die wir noch eingehen werden, ist für einen Zeitraum von 40 Jahren, von 1415 bis 1456, keine Urkunde betreffend Weingebiete im Wistenlach mehr überliefert. Erst mit einem Kaufvertrag von 1456 setzt die Reihe wieder ein. Das Spital erwarb ein Haus in Praz für 50 Pfund[415], dagegen erwähnen die Spitalrechnungen den Kauf eines Kellers um denselben Preis[416]. Es ist sehr wohl möglich, daß man in beiden Fällen dasselbe Objekt meint.

Auf die Weingebiete, welche erst Ende 15. Jahrhundert und Anfang 16. Jahrhundert in den Besitz des Spitals kamen, wie jene der Kartause La Lance und von Auvernier, gehen wir nicht ein, da sie sich außerhalb des zeitlichen Rahmens befinden, den wir uns gesteckt haben. Eigentlich verhält es sich auch mit dem Besitz in La Tour-de-Peilz so. Da man hier aber die Verbindung zwischen Freiburg und Savoyen nach 1452 mit einbeziehen kann, möchte ich kurz darauf eingehen. Anzo Mussillier, Kaufmann und Bürger von Freiburg, hatte in der Nähe von La Tour-de-Peilz zwei Weinberge, einen zu 2, den andern zu 16 Tagwerken, gekauft, deren Lehensherr und Eigentümer der Herzog Ludwig von Savoyen ist[417]. Da Mussillier seinen Lehenspflichten nicht

[414] HI, 170, 18. September 1420.

[415] HI, 171, 7. Januar 1456.

[416] HBC 1455–1456, f. 42r. Dezember.
Im Gegensatz zu den üblichen Ausgaben, welche Rebberge betreffen und auch besonders aufgeführt werden, wird hier der Kauf unter der Rubrik der monatlichen Ausgaben aufgeführt.

[417] Das Spital tritt auch hier erst später in den Besitz der Weinberge, erhält aber wie in anderen Fällen die früheren Urkunden ebenfalls.
HI, 295. 30. März 1457.

nachkam, ließ der Herzog das Lehen wieder einziehen, übergab es ihm aber von neuem, da seine Oberherrschaft anerkannt wurde[418]. Und auch Mussilliers Sohn Johannes erwarb Grundstücke, deren Lehensherr der Herzog ist[419]. Weitere solche Abhängigkeitsverhältnisse können durchaus die Regel gewesen sein, da vermutlich noch mehr freiburgische Bürger eigene Rebberge im Lavaux und um Vevey besaßen. Die Lage zeigt wiederum, wie abhängig Freiburg in dieser Beziehung war und wie stark sich Unstimmigkeiten mit Savoyen auf die Weineinfuhr auswirken konnten.

Über die Arbeit der Rebleute und die Verwaltung der Weinberge durch das Spital geben vor allem die Spitalrechnungen Auskunft. In Riex sind die Anstellungsverhältnisse zwischen Weinbauer und Spital nicht bis ins einzelne faßbar, da keine urkundliche Regelung erhalten ist, und für die erste Zeit, von 1362 bis 1415, fallen die Rechnungsbücher ebenfalls aus. Im ersten erhaltenen Rechnungsbuch von 1415/16 wird unter den Ausgaben für den Weinberg in Riex, die immer besonders angeführt sind, an erster Stelle der Lohn des Winzers vermerkt. Peterman Hafner erhielt den beachtlichen Betrag von 38 Pfund, um den Weinberg zu pflegen, wobei Spezialarbeiten noch besonders verrechnet wurden[420]. Sein Nachfolger Johannet de Sallion erhielt für dieselbe Arbeit denselben Betrag[421], und der Zehnte wurde vom Spital allein bezahlt[422]. Merkwürdigerweise finden sich keine Anhaltspunkte, die auf einen Pachtvertrag schließen lassen. Es scheint also, daß das Spital seinen Weinberg einem Winzer anvertraute, der die Arbeiten um einen Lohn verrichtete, wobei das Spital den Wein gesamthaft übernahm. Eine Änderung trat im Jahrzehnt zwischen 1433 und 1443 ein. Pierrod Rod, der

[418] HI, 296. 21. August 1457.
[419] HI, 304. 27. März 1473.
HI, 303. 15. September 1487.
[420] HBC 1415–1416, p. 175.
HBC 1420–1421, f. 41r.
HBC 1422–1423, f. 41v.
[421] HBC 1423–1424, f. 47r. – HBC 1424–1425, p. 100.
HBC 1425–1426, p. 117. – HBC 1426–1427, p. 98.
HBC 1428–1429, p. 100. – HBC 1430–1431, p. 96.
HBC 1431–1432, p. 102. – HBC 1432–1433, p. 102.
[422] HBC 1415–1416, p. 177.

jetzt ausdrücklich als Weinbauer des Spitals (notre vigniolan) bezeichnet wird, hat Anrecht auf die Hälfte der Weinernte[423], welche ihm aber das Spital abkauft. Anscheinend handelt es sich hier um einen Halbpachtsvertrag[424], wie sie in der Gegend östlich von Lausanne verbreitet waren[425]. Hervorzuheben ist hier außerdem das Vorkaufsrecht des Spitals auf den Teil der Ernte, der ihm eigentlich nicht zusteht. In einer ersten Phase hatte das Spital also einen Weinbauern für die Arbeit im Weinberg angestellt, während die Grangien anderen Personen anvertraut wurden[426]. Die Gründe für dieses eher ungewöhnliche Anstellungsverfahren sind nicht klar, besonders da die Frage, wem dies einen größeren Nutzen brachte, noch offensteht, wobei sich in schlechten Jahren ein fester Lohn zum Vorteil des Weinbauern ausgewirkt hätte.

Welche Regelung anfänglich für die Weinberge am Wistenlach gültig war, läßt sich aus dem Rechnungsbuch von 1415/16 nicht genau ermitteln. Aussagen über eine Pacht oder einen vom Spital entlöhnten Weinbauern wie in Riex sind anscheinend nicht vorhanden. Dagegen ist schon 1420 ein Pachtvertrag überliefert. Petrus Fribor, der dem Spital im September 1420 einen Teil seines Weinberges verkauft hatte, und Johannes Faucon übernahmen die Pacht eines Weinbergs in Praz. Der Halbpachtvertrag enthält die Bestimmung, daß die Hälfte des Ertrags dem Spital zukomme und auf Kosten der Pächter in «das Haus des Spitals» transportiert werde. Für den andern Teil der Ernte, der ja den Pächtern zukommt, besteht ein Verkaufszwang ans Spital, und zwar zu dem Weinpreis, der im entsprechenden Jahr in dieser Gegend üblich ist[427]. Dagegen hält Johannes Meistre zwei kleinere Weinberge (duo morselli vinee) zu einem jährlichen Zins von drei Septern (pro tribus septeriis ?). Doch handelt es sich hier um ein spätes Beispiel einer Seelgerätstiftung, welche das Spital möglicherweise einem neuen Weinbauern übergibt[428]. Diese

[423] HBC 1443–1444, p. 164.
HBC 1444–1445, p. 151.
[424] Duby, p. 130. – Herold, p. 49ff.
[425] Courtieu–Capt, p. 271.
[426] HBC 1415–1416, p. 176: Niquilly et Nicollet li grangie a Ruex.
[427] HI, 189. 28. Oktober 1420: semivinum seu semilucrum.
[428] HI, 190. 20. Oktober 1451: in vineto de Nant in Villie... pro tribus septeriis. Der Septer ist sonst in den Quellen nicht erwähnt.

Form von Zinsverleihung war vermutlich bei den Seelgeräten üblich. Die Dauer der Pacht wird in keinem der erwähnten Beispiele festgelegt.

Im Pachtvertrag von 1420 werden auch die Arbeiten, welche der Weinbauer im Rebberg zu verrichten hat, einzeln aufgeführt. Zur gegebenen Zeit (si et cum necesse fuerit) wird der Weinberg gedüngt (fumare), abgeschwemmte Erde wieder herbeigeführt (terrare), dann folgt das Hacken (fodere), das Schneiden der Reben (putare), das Absenken oder Verjüngen des Rebstocks und alles Notwendige, das nach Winzerbrauch gemacht wird[429]. Sicher sind hier jene Arbeiten aufgezählt, die in den Augen des Spitals und der Weinbauern die wichtigsten waren, um eine reichliche und gute Weinernte zu erhalten. Etwas ausführlicher, auch in bezug auf die «cetera necessaria», sind die Spitalrechnungen. Als besonders wichtige Arbeit erscheint auch hier das Düngen des Weinbergs. Als Mistlieferanten wurden Kühe an Ort und Stelle gehalten[430], was das Beschaffen von Dung wesentlich erleichterte. Falls nämlich nicht genügend Düngmittel zur Verfügung standen, mußte man den Mist von anderswoher transportieren. Für den Weinberg am Wistenlach wurde ein Nachen Mist von Murten her über den See geführt und auf Karren bis zum Weinberg gebracht[431]. Weiter war es wichtig, daß die Erosion so wenig Schaden als möglich anrichtete. Der Weinbauer hob deshalb eine Grube aus[432] oder errichtete eine Stützmauer[433], um die weggewaschene Erde aufzuhalten. In mühsamer Arbeit wurde die angesammelte Erde wieder den Abhang hinaufgetragen und im Weinberg aufgeschüttet[434]. Die Reben selber wuchsen an

[429] HI, 189. 28. Oktober 1420.
Zur Fachterminologie vergleiche Courtieu–Capt, besonders p. 53–57; Herold, p. 87–102.
Es ist nicht unsere Absicht, die zahlreichen Löhne für die einzelnen Arbeiten genauer zu untersuchen, da dies mit der Gesamtwirtschaft des Spitals gesehen werden muß.
Löhne und Preise, vergleiche, Le vin au moyen-âge, p. 20–23.

[430] HBC 1415–1416, p. 175. – In den überlieferten Pachtverträgen ist die Verpflichtung, Kühe zu halten, nicht erwähnt.
Vergleiche Herold, p. 56.

[431] HBC 1415–1416, p. 190.

[432] HBC 1454–1455, p. 141.

[433] HBC 1420–1421, f. 41 r.

[434] HBC 1415–1420, p. 189.

Rebstecken (passels).[435]. Weitere leichtere, aber langwierige Arbeiten am Rebstock konnten bis zu dreimal im Jahr ausgeführt werden, wie das Abbrechen oder «Erbrechen» der Ranken und der überzähligen Schosse oder das Hacken zur Lockerung des Bodens[436]. Das Verjüngen der Reben fand durch Umbiegen resp. Absenken der Stöcke statt, indem man diese in die Erde eingrub[436]. Die 2 bis 3 Schosse, die noch aus der Erde ragen, werden zu Reben, die wiederum Wein liefern. Für die Weinlese stellte das Spital mehrere Arbeiter an, die meist mit Brot, Wein, Fisch und Fleisch verköstigt wurden[437]. Die weiteren Arbeitsgänge, wie das Pressen der Trauben und die Herstellung des Weins, unterstanden dem Winzer, wurden aber in den Quellen nicht näher ausgeführt. Da sie zur eigentlichen Arbeit des Winzers gehörten, entrichtete das Spital dafür keinen Speziallohn. Die Art der Weinherstellung mußte offenbar nicht weiter erläutert werden und scheint in den verschiedenen Gegenden dieselbe gewesen zu sein. Die Arbeit im Weinberg erforderte außer der fachgerechten Behandlung der Weinstöcke und Reben zudem den steten Unterhalt der Zufahrtswege, der Mauern, der Werkzeuge, Wagen und Fässer. Was die Fässer betrifft, so wurden sie nur ausnahmsweise vom Winzer selber hergestellt[438]. In der Regel wurden sie von einem Böttcher gemacht[439] oder auswärts eingekauft und nach Riex geführt[440]. Einerseits besaß das Spital seine eigenen Gebäulichkeiten, wie Haus, Keller, Ställe und Kelter. So erwähnen die Rechnungsbücher den Bau einer Scheune (grange) in Riex[441]. An eine Scheune in Riex ließ das Spital 1443/44 einen Stall bauen[442]. Dazu hatte das Spital noch die laufenden Unko-

[435] HBC 1415–1416, p. 175.
[436] HBC 1457–1458, p. 157.
[437] HBC 1415–1416, p. 177. – HBC 1431–1432, p. 102.
[438] HBC 1431–1432, p. 59.
Was Fässer (bosses), Wagen (chert) und Pflüge (charrues) betrifft, wird unter einer Spezialabteilung angeführt.
Nach Duby, p. 150 handelt es sich um größere Ausgaben, die regelmäßig ein Budget belasten.
[439] HBC 1415–1416, p. 176.
HBC 1443–1444, p. 143.
[440] HBC 1444–1445, p. 131, p. 149.
[441] HBC 1425–1426, p. 97–103. Gesamtkosten von 543 lb.
[442] HBC 1443–1444, p. 129–134. Gesamtkosten von 366 lb.

sten für den Unterhalt der Bauten zu begleichen[443]. Andererseits kam es auch vor, daß das Spital ein Wohnhaus mietete, wohl um dem Winzer möglichst nahe am Rebberg Unterkunft zu bieten[444]. Mehrfach bezeugt ist die Kontrolle der Arbeit und des Weinbergs durch das Spital oder einen seiner Beauftragten. Als das Spital einen neuen Winzer für sein Haus in Riex suchte, schickte es Cuono Castro ins Lavaux, der die ersten Schritte zur Anstellung unternahm[445]. Besonders wichtige Verhandlungen leitete zwar der Spitalmeister selber, war aber oft von seinem «Stellvertreter» Castro begleitet[446]. Es war auch Castro, der beim Wegzug des alten Pächters Pierro Rod (Roz) das Inventar aller Mobilien aufstellte[447]. Weiter war er beauftragt, im Lavaux, in Murten oder in Neuenburg Wein zu kaufen[448]. Ebenso hatte er die Weinlese, das Abfüllen der Fässer und den Transport zu überwachen[449]. Das Spital verfügte natürlich auch über zusätzliches Personal in den einzelnen Gebieten. Kurz vor der Ernte wurde der Rebberg im Auftrage des Spitals besonders gut bewacht[450]. Wir vermuten, daß hier, wie in andern Fällen auch, das Spital einige Tage vor Beginn der Ernte benachrichtigt werden mußte, damit ihm genügend Zeit blieb, Leute zur Beaufsichtigung zu schicken[451], und um die Verpflegung der Weinleser an Ort und Stelle zu bringen. Da die Weinverarbeitung in unseren Quellen unerwähnt bleibt, ist der nächste Schritt, den man quellenmäßig wieder nachweisen kann, das Einfüllen und Messen des Weines[452]. Der Transport nach Freiburg erfolgte dann auf Schiffen und auf Wagen, die zum Teil dem Spital selber gehörten[453].

[443] Zum Beispiel HBC 1452–1453, p. 108. Dachdecken.
HBC 1462–1463, p. 124: pour faire le toit.
[444] HBC 1425–1426, p. 67.
[445] HBC 1459–1460, p. 78. Januar.
[446] HBC 1459–1460, p. 80. Februar.
[447] HBC 1460–1461, p. 59.
[448] HBC 1460–1461, p. 58.
[449] HBC 1459–1460, p. 72, 73, 51.
HBC 1461–1462, p. 131.
[450] HBC 1415–1416, p. 177. HBC 1432–1433, p. 102.
Herold, p. 26ff.
[451] Courtieu–Capt, p. 81, 82.
[452] HBC 1423–1424, f. 47v.
HBC 1461–1462, p. 131.
[453] HBC 1457–1458, p. 159, 163.
HBC 1459–1460, p. 51.

Neben dem Wein aus eigenen oder gepachteten Weinbergen bezog das Spital Wein aus jährlich durchgeführten Spenden. Die Sammlung der «Weinalmosen» wurde vom Bischof von Lausanne gestattet[454] und fand im Herbst, während der Weinernte, in der Gegend von Lutry bis Vevey und Montreux statt. Das Spital beauftragte mehrere Leute mit dem Einsammeln des Weins, was durchschnittlich 2 bis 3 Wochen in Anspruch nahm[455]. Der Transport der Almosenweine wie der Weinzinsen, die zum Teil in Riex oder am Wistenlach selber, wohl im Haus des Spitals, abgeliefert wurden, ging auf Kosten des Spitals[456].

Um seinen Bedarf an Wein zu decken, erhielt das Spital vorerst kleinere Mengen als jährlichen Zins geschenkt. Seit der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts kam es in den Besitz eigener Weinberge, die zur Hauptsache in Riex und Chailly und dann noch in Wistenlach gelegen waren. Durch Förderung von weiteren Schenkungen und durch Kauf versuchte das Spital, zusammenhängende Grundstücke zu bilden. Die Weinberge trat das Spital einem oder mehreren Winzern ab, da es diese Spezialarbeiter benötigte, wobei es anhand verschiedener Kontrollmaßnahmen alle Vorgänge fest in seiner Hand behielt[457].

2. *Weinkäufe*

Die Spitalrechnungen enthalten auch Angaben über Weineinkäufe. Es ist daher anzunehmen, daß der Ertrag an eigenem Wein nicht genügte, um die Bedürfnisse des Spitals zu decken. Zudem ist hervorzuheben, daß die Weinernte nicht im voraus abzuschätzen war und sehr unterschiedlich ausfallen konnte. Den Wein, den das Spital kaufte, bezog es aus denselben Gebieten, in welchen auch seine Rebberge lagen. Andere Weine, wie sie in den städtischen Quellen belegt sind, scheinen für das Spital nicht in Frage zu kommen. Auffallend ist im ersten Rechnungsbuch von 1415/1416, daß der Wein nicht im Weingebiet selber, sondern

[454] HBC 1448–1449, p. 68. Mai.
[455] HBC 1415–1416, p. 181.
[456] HBC 1415–1416, p. 191.
[457] Vergleiche Duby p. 73.

noch auf dem offiziellen Weinmarkt vor dem Spital gekauft worden war[458], während dies in den späteren Rechnungen nicht mehr vorkommt. Da das Spital den Teil des Weines, welcher dem Rebmann zustand, ebenfalls beanspruchte, ließ es den eigenen wie den gekauften Wein gemeinsam transportieren. Die Weinquantität war verschieden, je nachdem ob es sich um trüben oder reinen Wein handelte. Als das Spital 1444/1445 mit seinem Winzer in Riex abrechnete, betrug der Gesamtertrag 6 Fuder (muid) 2 Sester Trübwein; diese Quantität ergab noch 5 Fuder (muid) 8 Sester reinen Wein (refait)[459]. Diese Unterscheidung wird in den Quellen nur ausnahmsweise gemacht. Die gewöhnlichen Weinkäufe erfolgten in reinem Wein. Das Quantum wurde ein erstes Mal beim Einfüllen der Fässer bestimmt[460]. Die Flüssigkeit, die während des Transports verdunstete, wurde ersetzt[461], und in die Fässer, die nicht ganz gefüllt waren, goss man Wein nach[462]. Dabei handelte es sich meist um geringe Weinmengen[463]. Den Wein, den man zufügte, kaufte man ebenfalls in der Gegend, so daß wohl kein großer Qualitätsunterschied bestand. Es kam sicher auch vor, daß bei der Lieferung gewisse Fässer angezapft und mit Wasser nachgefüllt wurden. Klagen hierzu sind in Freiburg keine überliefert[464]. Einzelne Vorsichtsmaßnahmen des Spitals lassen aber darauf schließen, daß dieses Problem mit Kontrollen angegangen werden sollte.

[458] HBC 1415–1416, p. 183, 184.

[459] HBC 1444–1445, p. 151; und weiter unten: 10½ Sester «in maulta» geben 9½ Sester «refait».
Vergleiche dazu:
Staatsarchiv Bern, B VII/982, Rechnungsbuch des Vinzenzstifts, p. 7. (24. 7. 1507):

Einnahmen an Wein von Oberhofen	148 Saum 22 Maß
Ausgaben an «fullwin, bruchwin im herbst (Weinlese) und für die truosen»	17 Saum 2 Maß
«... belibt an lutterm win»	131 Saum 70 Maß (!)

Freundliche Mitteilung von Frau Kathrin Tremp–Utz.

[460] HBC 1426–1427, p. 99.

[461] HBC 1415–1416, p. 189. It. pour dues chavalla de vin pour enolie les bosset 51 s.
Durand, p. 88. – «ouiller» = «enolie» (?).

[462] HBC 1415–1416, p. 181.

[463] Vergleiche auch Durand, p. 88.

[464] Dagegen bei Schmauderer, p. 217.
Huber, p. 122, 123.

Wistenlachwein wurde über den See gesetzt und bis zur Weiterbeförderung nach Freiburg in Murten deponiert. Entweder lagerte man ihn dort in einem Keller[465] oder ließ ihn im Kahn, der dann die ganze Nacht über bewacht wurde[466]. In Murten selber waren mehrere Landeplätze vorhanden, die von den Behörden offengehalten und beaufsichtigt wurden[467]. Die Fässer standen somit immer unter der Aufsicht eines Spitalbeamten, und der Wein kam ohne schwerwiegende Manipulation in die Stadt.

Was den Zoll in Murten betraf, so waren die leeren Fässer vor(!) der Ernte dort ausgemessen und dann auf den Wistenlach geführt worden. Die vollen Fässer, die nach Freiburg geliefert wurden, schätzte man nach der früheren Messung[468].

Erstaunlicherweise finden wir unter den Einnahmen des Spitals keine Hinweise, daß Spitalwein auch verkauft wurde. Möglicherweise bedeutet dies, daß das Spital seinen eigenen Wein ganz benötigte, ohne daraus einträgliche Einnahmen zu haben. Zwar gibt es kleinere Beträge aus dem Ungeld des verkauften Weines, die also einen Verkauf durch Privatpersonen bezeugen würden[469]. Es ist daher zu vermuten, daß das Spital kleinere Quantitäten an überschüssigem Wein einzelnen zum Verkauf überließ und von ihnen keinen weiteren Beitrag als das Ungeld forderte, das ja der Stadt auf dem Weinverkauf zusteht. Einen Weinhandel, der ertragreich wäre, betrieb das Spital zu dieser Zeit nicht.

D. Wein im täglichen Leben

1. Varia

Wie eingangs dieser Arbeit schon festgehalten, war Wein, wenn auch nicht für alle, so doch für breite Schichten das übliche

[465] HBC 1462–1463, p. 66.
[466] HBC 1425–1426, p. 118.
[467] RQM 164, p. 187, 188.
[468] HBC 1443–1444, p. 165. HBC 1444–1445, p. 161.
HBC 1457–1458, p. 83.
[469] HBC 1443–1444, p. 53.
HBC 1444–1445, p. 43.

Getränk. Handwerker und Arbeiter erhielten für Arbeiten, die sie für die Stadt oder für Private ausführten, Wein zu trinken oder ein Trinkgeld. Die Stadt bewirtete einzelne Gäste und Gesandtschaften und setzte zu diesem besonderen Anlaß Wein vor. Den frühesten Hinweis auf das Trinken von Wein bei außergewöhnlichen Gelegenheiten findet man in der Handfeste. Da in Freiburg das Bürgerrecht nicht erblich war[470], mußte sich der Sohn eines Bürgers eigens um das Bürgerrecht bewerben. Nun bestimmt Artikel 94, daß der Sohn eines Bürgers weder dem Schultheißen noch den Bürgern ein Trinkgeld entrichten muß, falls er in die Stadtbürgerschaft aufgenommen wird. Anders verhält es sich also beim Sohn eines Nichtbürgers. Dieser muß, um das Bürgerrecht zu erhalten, dem Schultheißen einen «Kopf» (Kufe/cuppa) Wein und dem Rat der 24 einen Weintrunk nach ihrem Belieben geben. Dabei wird noch betont, daß keine der beiden Gruppen Anteil am «Bevragium» der andern haben soll[471]. Falls der Erwerb des Bürgerrechts mit keinen weiteren Kosten verbunden war, erhob die Stadt gegenüber einem Sohn eines Nichtbürgers trotzdem bedeutende finanzielle Ansprüche und Leistungen und erschwerte dadurch den Fremden den Einstieg ins Bürgertum. Bei der Wahl eines Bürgers in den Rat der 24 soll dieser jedem Ratsmitglied ein Bevragium als Eintrittstrunk geben[472]. Bei ihrer Wahl durch die Bürger sollen alle städtischen Viehhirten dem Schultheißen einen Kopf (cuppa) Wein übergeben[473]. In der Frühzeit der städtischen Entwicklung Freiburgs war es üblich, bei Amtsantritt oder bei der Erlangung gewisser Privilegien einen «Pflichtbeitrag» in Wein zu leisten. Vermutlich hatte der Wein damals einen etwas geringeren Anteil an den Konsumgewohnheiten der Leute als im Spätmittelalter, so daß ein «Weingeschenk» noch geschätzt war.

Wein gab man außerdem den Kranken zu trinken. Einerseits galt Wein als Stärkungsmittel, andererseits war er Bestandteil der täglichen Kost. Seit 1262[474] und dann vor allem im 14. Jahrhun-

[470] DUPRAZ, in: Fribourg, p. 81.
[471] HF, Artikel 98. Im deutschen Text (Lehr) steht «win».
[472] HF, Artikel 97. – Deutscher Text: den win nach irn genaden; vergleiche CARLEN, p. 31.
[473] HF, Artikel 90.
[474] NIQUILLE, p. 344.

dert gibt es Urkunden, die im Rahmen einer Seelheilstiftung an das Spital eine vollständige Mahlzeit oder auch nur Wein zum Essen spenden. Der Tag, an dem das jährliche Gedenkessen abgehalten werden sollte, wurde oft vom Stifter bestimmt. So verpflichteten sich die Spitalmeister von 1304, das Seelgerät, nämlich einen Zinsbetrag von 30 Solidi, zur Einrichtung einer Mahlzeit zu verwenden[475], die aus Wein, Brot und Fleisch zusammengesetzt ist. Das Fleisch konnte auch durch Fisch ersetzt werden, und eine Sauce (salsa) galt als besonders schmackhafte Zutat von Fleisch und Fisch[476]. In einigen Fällen präzisierte der Spender, daß es sich um guten Wein (bonum vinum), frisches Fleisch oder Fisch (recentes carnes/pisces) und wohl zubereitete Sauce (salsa conpetens) handeln sollte[477]. In anderen Urkunden brachte der Spender Sonderwünsche an, wie Nicholaus de Simbintal (= Simmental), der 4 Jahresmahlzeiten spendete. Dabei soll jeder Kranke einen «picotus» (?) Wein und jede Wöchnerin einen «picarerium» (?) Wein erhalten[478]. Diese Art Seelgeräte an Klöster und Spitäler scheint sehr beliebt gewesen zu sein, denn derselbe Nicholaus schenkte zudem noch den Augustiner- und Predigerbrüdern je einen kleineren Betrag für ein Essen (pro pidancia)[479]. Übertroffen wurde er von Rodulphus von Leschieles, der den Minoriten, den Augustinern, den Johannitern, den Nonnen der Mageren Au, den Mönchen von Hauterive und schließlich der Schwesterngemeinschaft von Interlaken (?) je Summen von 10 bis 60 Solidi für eine einzige Mahlzeit (semel tamen) vermacht hat[480]. Eine weitere Art von Seelgeräten, die schon beim Übergang zur Rente steht, finden wir in den 40er Jahren des 14. Jahrhunderts. Die Seelheilstiftung beginnt schon zu Lebzeiten des Donators (ex nunc), und der Spitalmeister ist verpflichtet, diesen oder seinen Erben oder seinen nächsten Verwandten zum Essen einzuladen[481]. Wie die übrigen Seelgeräte

[475] HII, 6. – Januar 1304.
[476] HII, 19. – April 1327.
HII, 25. – 3. August 1328.
[477] HI, 99. – 14. Dezember 1359.
[478] HII, 35. – August 1336.
[479] HII, 36. – August 1336.
[480] HII, 20. – Mai 1327.
[481] HII, 42. – März 1339.

können auch diese von den Erben zurückgekauft werden[482]. Neben den Kranken erhielten auch die Kapläne und Kleriker des Spitals ihren Anteil an den gespendeten Essen[483]. Für eine zusätzliche und wohl etwas bessere Versorgung konnte der einzelne eine Pfründe erstehen[484], was für viele eine gewisse Sicherheit im Alter bedeutete und ihnen die Erhaltung ihres Lebensstandards ermöglichte. Anrecht auf eine Pfründe hatten ebenfalls die Kleriker des Spitals. Der Kleriker Dom Nicod von Murten erhielt als Jahrespfründe Brot, Wein und «Speise». Für einen Wert von 25 Pfund ergab dies täglich 1 Mass Wein, 2 Stücke Tischbrot (2 miches de pain de tablaz), an drei Tagen in der Woche je 2 Pfund Fleisch und an den übrigen Tagen die übliche Kost (pidance)[485], wobei es sich hier um eine reichhaltigere Verpflegung handelte als jene der gewöhnlichen Kranken oder Pfründenbezieher.

Daß man den Wöchnerinnen als Kräftigungsmittel Wein zu trinken gab, scheint in der damaligen Medizin gebräuchlich gewesen zu sein[486]. Ein Beispiel liefert uns Richard von Fillistorf. Er führt in seiner Buchhaltung die Beträge an, die er seinem Knecht Hensli Schacher ausbezahlt oder ausleiht. So erhält Schacher vorerst 3 Solidi, als seine (?) Jungfrau ein Kind gebiert. Weiter soll er seiner Jungfrau ein kleines Faß Wein kaufen, damit sie sich von der Geburt erholen kann. Schacher schickt dann Mutter und Kind aufs Land und übergibt das Kind einer Amme[487]. Bei besonderen Feierlichkeiten, wie es die Vermählung war, haben der Kirchenvorsteher und der Pfarrer von St. Niklaus Anrecht auf je ein Maß (pot) Wein, den die Brautleute zu bezahlen hatten[488]. Im Hause des Stadtpfarrers soll auch immmer ein Faß mit gutem Rotwein stehen, das etwa 3 bis 4 Saum enthält. Dieser Wein ist als Meßwein bestimmt, wird aber auch zu Wein-

[482] HII, 67. – 18. Juni 1360.
[483] HII, 98. – 31. Dezember 1381: eine Mahlzeit für die Kranken und zusätzlich ein Essen für die Kapläne.
HII, 115. – 3. Juni 1393.
[484] NIQUILLE, p. 327ff. – DIRLMEIER, p. 308.
[485] HBC 1446–1447, p. 66.
[486] DION, p. 402ff.: dem Wein zugeschriebene Heilkräfte. CARLEN, p. 51.
[487] RN 10, f. 25r.
[488] CL 1, f. 189r.

segnungen (vinage) an hohen Festtagen verwendet[489]. Schließlich sollte der Stadtpfarrer den Glöcknern, die an Festtagen die große Glocke läuten, 2 Solidi und ein Maß Wein als Lohn entrichten[490].

2. *Rezepte*

Wein wurde nicht nur rein getrunken, sondern konnte mit verschiedenen Zutaten verändert werden. Dann ist Wein zusätzlich ein fester Bestandteil in einzelnen Rezepten. Wir beginnen dabei mit der kurzen und rätselhaften Aufzeichung über die chemischen Eigenheiten eines Pulvers oder einer Pflanze namens «Durrisol». Dieses «Durrisol», über welches sonst nichts weiteres bekannt ist, ist eine Farbe oder besitzt einen Farbstoff, der den Weißwein in Rotwein umfärbt[491]. Der Wert einer solchen Aussage, die völlig vereinzelt dasteht, ist schwer zu erfassen. Die Möglichkeit zur Veränderung der Weinfarbe hat – ausser vielleicht dem Interesse an einer chemischen Reaktion – nur einen Sinn, wenn damit ein Vorteil erreicht werden kann, etwa wenn bei einer genügenden Quantität Weißwein der Mangel an Rotwein gedeckt werden kann. Die Frage, ob es in dieser Zeit üblich war, bei vorwiegender Weißweinproduktion[492] mit Farbstoffen eine hinlängliche Rotweinmenge herzustellen, um eine Marktlücke zu beheben, läßt sich nicht am einzigen Beispiel von Freiburg beantworten und kann – wenn überhaupt – nur im Vergleich mit anderen Gegenden entschieden werden.

[489] RD 7, p. 198. nicht ganz klar ist: ly vinage ou jor deis festes eis outar (?).

[490] CL 1, f. 189r. 7. August 1414.

[491] RN 10, f. 26v. 1399.
Item recipe Durrisol (?) ex quo conficitur vinum rubeum ex albo vino.
Ergebnislos verliefen dementsprechende Nachfragen beim Schweizerischen Pharmazie-Historischen Museum, Basel, beim Mittellateinischen Wörterbuch, München, und beim Glossaire des patois de la Suisse romande, Neuenburg. Ev. in Zusammenhang mit «Durize»; cf. Aebischer, Paul, Les noms de trois vieux cépages valaisans, in: Vox Romanica II, p. 363ss.

[492] Courtieu–Capt, p. 118, meint, daß im Lavaux, dem größten freiburgischen Bezugsgebiet, vor allem Weißwein angebaut wurde.

Da die Haltbarkeit der Weine äußerst beschränkt war, wurde aus altem oder verdorbenem Wein Essig hergestellt[493]. Diesen sauren Wein verwendete man bei der Zubereitung von Kompott[494]. Leider gibt es keine Hinweise auf die weitere Zusammensetzung dieses Kompotts. Vielleicht wurden dabei Früchte oder Fleisch in Essig eingelegt und dadurch besser und länger «konserviert»[495]. Unter der Bezeichnung «verjus» wird ebenfalls Weinessig verstanden, der aus noch unreifen Trauben hergestellt wurde[496].

Unter den verschiedenen Weinen, die von der Stadt ausgeschenkt wurden, findet man den «Claret». Es scheint, daß der Claret kein alltägliches Getränk war, sondern nur bei besonderen Gelegenheiten, dann aber reichlich getrunken wurde. In den Seckelmeisterrechnungen wird er den Gästen häufig und zumeist nicht allein, sondern mit der entsprechenden Menge «Wein» vorgesetzt. Dabei ist der Preis für Claret erheblich höher als für andern Wein. Die Stadt bezieht den Claret beim Apotheker und Krämer, der ihn in einem besonderen Verfahren herstellt[497]. Claret ist aber nicht mit dem Hypocras gleichzusetzen, der ebenfalls vom Apotheker gemacht und verkauft wird [498] und über den wir zu dieser Zeit keine weitere Auskunft erhalten, außer daß die Zubereitung mit Rotwein erfolgte. Zur Herstellung von Claret benützte man ebenfalls roten Wein[499] und ein bestimmtes Pulver. In der 1. Gesetzessammmlung hatte die Stadtobrigkeit dem damaligen Apotheker und Gewürzhändler Jean Maltschi den

[493] Dion, p. 569.

[494] HBC 1456–1457, f. 36r. HBC 1463–1464, p. 81.
HBC 1430–1431, p. 59.

[495] Fleischkompott cf. Dictionnaire La Curne, Littré.
Die Mischung zwischen Weinessig und Früchten mag ungewohnt erscheinen, wurde aber vielleicht durch Honig versüßt. Übrigens trank man in der Antike Essig (acetum) mit Honig vermischt.

[496] HBC 1455–1456, f. 40r.
HBC 1461–1462, p. 70.

[497] CT 88 bis, f. 16v; CT 92, p. 240.

[498] CT 92, p. 240, 241, 242: 12 pot dypocras 6 lb. 12 s., das heißt 11 s. pro Maß.

[499] CT 92, p. 242.
Morard, Les troubles, p. 205, Anmerkung 20.
Nach Favre, p. 90, unterscheidet sich der Hypocras durch die Verwendung von Zucker anstelle von Honig vom Claret. Im Rezept steht aber eindeutig Zucker.

Auftrag gegeben, die einzelnen Pulverrezepte aufzuschreiben und den jeweiligen Gewürzanteil anzugeben[500]. Jede Pulverherstellung hatte sich darnach an die Rezepte zu halten, und so wurde ohne Zweifel auch das Verfahren des Claret-Pulvers fixiert. Möglicherweise verwendete man das Süßpulver (pudra de doux), das aus 2 Unzen Ingwer, 2 Unzen Zimt, einer halben Unze Nelken, einer Viertelunze « Macis » (Ingwerart) und einem Pfund Zucker bestand[501] und vermutlich dem Rotwein unter leichtem Erwärmen beigefügt wurde. Claret war übrigens nicht nur in Freiburg, sondern auch in Zürich als Gewürzwein bekannt[502] und scheint im Mittelalter überhaupt sehr verbreitet gewesen zu sein[503].

Weiter wurde Wein in der Heilkunde für die Zubereitung verschiedener Arzneien verwendet. So ist – nach Fillistorf – ein bewährtes Pflanzenmittel gegen ausgerenkte Glieder oder sonstige Gliederschmerzen mit zwei Drittel Wasser und einem Drittel Wein eingekocht[504].

Eher unerwartet ist die Verwendung von Wein bei der Herstellung von Schießpulver[505]. Ebenso ungewöhnlich ist die Quelle, welche das Rezept enthält, nämlich das Bürgerbuch[506]. Die Zubereitung fand unter der Anleitung des Büchsenmeisters statt[505].

Daneben gibt es auch Rezepte für Gerichte, bei deren Zubereitung zwar kein Wein beigegeben wird, aber Trauben verwendet wurden. Um eine Sauce herzustellen, die über 6 Jahre haltbar sein soll, ohne zu verderben, kocht man rote Trauben ohne Beifügung von Wasser oder Wein in einem sauberen (!) Kessel ein,

[500] CL 1, f. 84v. Nr. 286. – 7. Februar 1418.
– Darunter Rezepte für « pudre fine, pudre fine communal, pudra de peivro communal, pudra de doux ».

[501] FAVRE, p. 87.
FONTAINE versteht in den Anmerkungen zu den CT Claret als « vin cuit ». Doch dagegen spricht, daß Claret als Geschenk transportiert wurde und wohl kaum zweimal gewärmt worden wäre. (CT 64, p. 76)

[502] HEROLD, p. 13, Anmerkung 31.

[503] DU CANGE, Glossarium mediae et infimae Latinitatis. Artikel: claretum;
WALDAU, p. 93.

[504] RN 10, f. 76. 1399 (?).

[505] CT 60 bis, p. 139.

[506] Bürgerbuch 1, 1341–1416, f. 182v.
cf. Berchtold, p. 233.

bis der Saft vollständig eingedickt ist[507]. Da hier besonders betont wird, daß weder Wein noch Wasser hinzuzufügen sind, scheinen diese beiden Flüssigkeiten doch üblicherweise gebraucht worden zu sein.

3. Trunksucht

Wie aus allen vorangehenden Angaben deutlich wird, war der tägliche Weinkonsum, wohl eher selten in beachtlichen Quantitäten[508], nichts Außergewöhnliches. Auch wenn die Konzentration an Alkohol nicht so hoch war wie heute[509], stellt sich die Frage, ob das Problem des Alkoholismus in den Quellen auf irgendwelche Art berührt wird, das heißt ob «übermäßiges» Trinken, das ja sicher vorkam, als solches wahrgenommen und von einem «maßvollen» Trinken unterschieden wurde[510] und ob man in diesem Falle Gegenmaßnahmen ergriff. Hinweise auf Trunksucht oder übermäßiges Trinken sind vorhanden, aber nicht in den Quellen, in denen man sie am ehesten vermutet. Verurteilung und Verbot von großem Alkoholgenuß sind besonders im 16. und 17. Jahrhundert unter den behördlichen Bestimmungen zu finden. Für den untersuchten Zeitraum war dies aber nicht der Fall[511]. Es scheint also, daß die Behörden erst später Maßnahmen auf diesem Gebiet getroffen haben. Hingegen finden wir in den Notariatsregistern Regelungen, die das Problem zu lösen versuchen. Das früheste Beispiel stammt aus dem Jahre 1392. Petermann Blümelli, wohnhaft in Freiburg, hat seine Frau «aus bestimmten Gründen» und weil sie betrunken war, aus dem Haus getrieben. Der Streit wird geschlichtet, indem Petermann seine Gattin Elsina wieder ins Haus aufnimmt, während diese verspricht, innerhalb eines Jahres «weder offen noch heimlich» Wein zu trinken, außer wenn sie krank (causa infirmitatis) sei oder ihr Mann es gestatten würde[512]. In einem Handwerkerver-

[507] RM 1, f. 124v.
[508] DIRLMEIER, p. 12, p. 293.
DURAND, p. 42–44.
[509] BERGIER, Le vin, p. 264.
[510] Ein späteres Beispiel liefert der Luzerner SCHILLING in seiner Chronik, f. 113v (Ed. 1981 p. 177).
[511] vergleiche DION, p. 488.
[512] RN 9 II, f. 196v. 5. Juni 1392.

trag von 1394 wird festgehalten, daß der neue Angestellte, Petrus Roto aus Biel, sich während der Arbeitszeit (?) in keiner Taverne aufhalten oder in keiner Schenke etwas trinken soll[513]. In einem anderen Fall verpflichtet sich der Steinmetz (lathomus) Jaquetus de Bruyt ebenfalls zu einjähriger Abstinenz. Übertritt er dieses Vorhaben gegen den Willen des Thomas Gisenstein, wohl sein Meister, soll er dies mit einem Goldflorin büßen. Nachsicht wird außerdem noch geübt, wenn er berufshalber in einer Wirtschaft arbeitet und so der Versuchung stärker ausgesetzt ist[514]. Bei 20 Solidi Buße erteilt man 1426 dem Tuchwalker Uellinus Vermeller, der bei Henslinus de Praroman angestellt ist, ein einjähriges Wirtschaftsverbot für alle Arbeitstage[515]. In denselben Bereich gehört das Spielverbot, welches Hans Guldiner aus Rapperswil einzuhalten verspricht. Eine Ausnahme: ein Ringspiel, das ihm nicht mehr als ein Maß Wein als Gewinn oder Verlust bieten kann[516]. Es war folglich im 14. und 15. Jahrhundert noch jedem einzelnen überlassen, der «Trunksucht» mit den Mitteln, die ihm zur Verfügung standen, Einhalt zu gebieten. Ob die erwähnten Maßnahmen in jedem Fall zum Erfolg führten, scheint uns eher fraglich. Auffällig ist hier, daß nur bevormundete Personen (die Gattin, die Lehrlinge) sich mit einer Einschränkung des Weinkonsums oder mit der völligen Abstinenz einverstanden erklären. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß ein solches Verfahren im umgekehrten Fall (Trunksucht des Gatten, der Lehrmeister) stattgefunden hätte.

Schluß

Der Bedarf an Wein im Spätmittelalter als eines der wenigen allgemein zugänglichen und verbreiteten Getränke war beachtlich und führte sowohl Städte wie Privatpersonen zu reger Beteiligung am Weinhandel. Die Stadt Freiburg, da sie keine eigenen Rebberge besaß, sah sich gezwungen, ihren Wein vorerst aus der

[513] RN 11, f. 39v. 9. Mai 1394.
[514] RN 12, f. 39r. 23. September 1396.
[515] Ammann, Nr. 2568.
[516] Ammann, Nr. 1682.

näheren Umgebung oder auch aus entfernteren Gebieten zu beziehen. Den Hauptanteil der eingeführten Weine lieferten die Weinberge am Genfer- und Murtensee. In Sonderfällen, nämlich wenn diese Produktionsgebiete – oft durch die politische Situation bedingt – ausfielen, griff die Stadt auf Verbindungen zum Elsaß zurück, um sich von dort die benötigte Weinmenge zu beschaffen. Außerhalb der gewöhnlichen Handelsbeziehungen kamen vereinzelt, aber regelmäßig erwähnt, Weine besserer Qualität aus dem Wallis, aus der Chautagne oder aus Beaune auf den Markt. Die Versuche der Stadt, eigene Weinberge anzupflanzen, sind nur in Ansätzen belegt und waren zum Scheitern verurteilt.

Der Weintransport erfolgte in dieser Zeit zu Schiff, zu Pferd oder mit Karren auf verschiedenen Routen nach Freiburg. Bei Einkäufen, welche die Stadt getätigt hatte, war meist ein städtischer Beauftragter zur Stelle, um die Ladung zu überwachen.

Noch entscheidender war das Eingreifen der Behörden, sobald der Wein auf städtisches Territorium kam. Die Stadt suchte möglichst jeden Wein, sowohl den für die Stadt bestimmten wie den zum Weitertransport gelagerten, der städtischen Weintaxe, dem Ungeld, zu unterwerfen. Die Höhe des Ungelds, das sich mit großer Wahrscheinlichkeit aus dem stadtherrlichen Marktzoll herausgebildet hatte, wurde nach der Quantität des eingeführten Weines berechnet. Mit Hilfe verschiedener Beamten, die ihr eidlich verpflichtet waren, suchte die Stadt die gesamte Einfuhr und Weiterbeförderung, wenn nicht in ihre Hand, so doch unter ihre Kontrolle zu bringen. Die Tätigkeit der einzelnen Beamten bestand vor allem darin, die Fässer zu schätzen und auszumessen und – das wichtigste – das Ungeld regelmäßig einzuziehen. Die starke Bedeutung des Ungelds wird ersichtlich, wenn man weiß, daß es meist über die Hälfte der gesamten städtischen Einnahmen ausmachte und somit die notwendigste und steteste Geldquelle für die Stadtfinanzen darstellte. Befreiung vom Ungeld gewährte die Stadt daher nur in einigen, genau abgegrenzten Fällen, nämlich besonders der Geistlichkeit, die sich auf das alte Privileg der Steuerfreiheit berufen konnte. Versuchte die Geistlichkeit aber, aus ihrem Vorteil Nutzen zu ziehen und selber Weinhandel zu treiben, wußte die Stadt den Klerus ebenfalls der Taxe zu unterstellen.

Als es der Stadt gelang, ihren territorialen Einfluß auszuweiten, wurde die umliegende Landschaft stärker und mit mehr Nachdruck an die städtische Herrschaft gebunden. Somit vermochte die Obrigkeit – nach anfänglichem Scheitern – die Entrichtung des Ungelds auf dem Land bei ihren Untertanen durchzusetzen.

Je nach Bedarf regelte die Stadt die Höhe der Weintaxe und der Preise sowie den Verkauf des Weines anhand verschiedener Erlasse. Diese waren mehr auf die jeweilige Situation abgestimmt und entsprachen – mit Ausnahme des Ungeldes – weniger einem planmäßigen, überdachten Vorgehen der Behörden.

Während die Stadt den Weinhandel eher aus Vorsorge betrieb – ihre finanzpolitischen Interessen wurden durch das Ungeld gewahrt –, war eine städtische Institution wie das Spital direkt am Besitz eigener Weinberge als auch am Weineinkauf beteiligt. Der Wein, den das Spital bezog, war ausschließlich zur Sicherung des täglichen Weinkonsums seiner Insassen und Vorsteher bestimmt. Es waren die städtischen Räte, welche die maßgebende Führung des Spitals innehatten, die sich unter anderem um die Weinversorgung und die Verwaltung der spitaleigenen Rebberge kümmerten.

Neben dem Weinhandel der Stadt und des Spitals standen die Weinkäufe von Privatpersonen und Wirten, die den Wein zum Eigengebrauch oder zum Ausschank benötigten. Dabei zeigten vor allem die verschiedenen Berichte aus dem Alltagsleben, wie stark der Wein Anteil hatte an der mittelalterlichen Verpflegung.

Das Bild, welches Freiburg im Spätmittelalter in bezug auf Weinhandel und -konsum bietet, ist in den Grundzügen kaum verschieden von jenem der anderen mittelalterlichen Nachbarstädte, aber es ist geprägt durch die besondere Lage Freiburgs, eingekeilt zwischen dem Herrschaftsbereich Savoyens und dem Vordringen Berns; eine politische Konstellation, die je nach Lage auch in der Frage der Weinversorgung richtungsweisend war.

Abkürzungen

AEF:	Archives de l'Etat de Fribourg (Staatsarchiv Freiburg)
AF:	Annales Fribourgeoises
ASHF:	Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg
Bürgerbuch 1:	Erstes Bürgerbuch von 1341–1416
CL:	Collection des Lois (Gesetzessammlung) 1 = 1366–1466 2 = 1466ff.
CT:	Compte des trésoriers
CT bis:	id. Brouillon
EF:	Etrennes Fribourgeoises
FGB:	Freiburger Geschichtsblätter
H:	Hôpital Nôtre-Dame. Urkundenmaterial
HBC:	Hôpital Nôtre-Dame. Rechnungsbücher
HF:	Handfeste Freiburgs von 1249
NEF:	Nouvelles Etrennes Fribourgeoises
Rb:	Rotbuch (1376–1413)
RD:	Recueil Diplomatique
RM:	Ratsmanuale
RN:	Registres Notariaux
RQM:	Rechtsquellen des Kantons Freiburg. Bd. 1 Murten

Ungedruckte Quellen (AEF)

1. Bürgerbuch von 1341 bis 1416

CL 1:	Erste Gesetzessammlung von 1366–1466[1]
CL 2:	Zweite Gesetzessammlung von 1466
CT:	Seckelmeisterrechnung seit 1402 halbjährlicher Abschluß, Reinschrift
CT bis:	id. Brouillon
H I:	Spitalurkunden, numeriert nach Répertoire Wicki Band 1 (AEF, Rn 3)
H II:	Spitalurkunden, numeriert nach Répertoire Wicki Band 2 (AEF, Rn 4)
HBC:	(Hôpital des Bourgeois, Comptes) Spitalrechnungen erhalten seit 1415–1416
Rb:	Rotbuch (1376–1413)
RM:	Ratsmanuale 1: 1438–1446 Ratsmanuale 2: 1447–1458
RN:	Notariatsregister Nr. 9 (I+II). 10, 11, 12, 15, 1009[2]

Stadtsachen A 139 (1404/1407) Eidbuch
Stadtsachen A 555 Zinsbuch

[1] Foliierung in arabischen Ziffern benützt!
[2] Die übrigen Notariatsregister wurden beachtet, insofern sie bei Ammann ausgewertet waren.

Gedruckte Quellen

AMMANN, Hektor, Mittelalterliche Wirtschaft im Alltag. Quellen zur Geschichte von Gewerbe, Industrie und Handel des 14. und 15. Jahrhunderts aus den Notariatsregistern von Freiburg im Üchtland. Aarau 1942/54.
BARRAS, Nicolas, Le compte des trésoriers fribourgeois du premier semestre 1414. Mémoire de licence. Freiburg 1980.
BONFILS, Yves, Le premier livre des bourgeois de Fribourg, 1341–1416, in: ASHF 16 (1941).
CLAUDE, Armand, Das erste Freiburger Rotbuch. 1376–1436. Diss. Freiburg 1972.
FAVRE, Antonin, Les Epices dans l'ancienne cuisine fribourgeoise, in: NEF 32 (1898) p. 85–92.
LEHR, Ernest, La Handfeste de Fribourg dans l'Üchtland. Lausanne 1880.
MAAG, Rudolf, Das habsburgische Urbar, in: QSG 14 (1894).
Recueil Diplomatique du Canton de Fribourg. 8 Bde. 1839–1877.
RQM: Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg. Bd. 1.
Das Stadtrecht von Murten, hg. F.E. Welti. Aarau 1925.

Literatur

AEBISCHER, Paul, Les noms de lieux du canton de Fribourg (partie française), in: ASHF 22 (1976).
AMMANN, Hektor, Mittelalterliche Zolltarife, in: ZSG 16 (1936) p. 129–166.
AMMANN, Hektor, Von der Wirtschaftsgeltung des Elsaß im Mittelalter. Sonderdruck aus dem alemannischen Jahrbuch 1955.
BERCHEM, Denis van, Les routes et l'histoire. Etudes sur les Helvètes et leurs voisins dans l'empire romain. Université de Lausanne, publications de la faculté des Lettres XXV, Genève 1982.
BERCHTOLD, Dr., Histoire du canton de Fribourg. 1re partie. Freiburg 1841.
BERGIER, Jean-François, Le vin des Genevois. Consommation et politique du vin à Genève, in: Fatti e idee di storia economica nei secoli 12–20. Bologna 1976. p. 264–275.
BERGIER, Jean-François, Genève et l'économie européenne de la Renaissance. Paris 1963.
Bibliographie zur Geschichte des Weines. Zusammengestellt von Renate SCHÖNE. Mannheim 1976. Supplement 1. Wiesbaden 1978. (umfaßt nur deutschsprachiges Schrifttum).
BUCHER, Josef, Murten im Spätmittelalter. Die wirtschaftliche Tätigkeit und soziale Schichtung zwischen 1377 und 1475, in: FGB 59 (1974–1975) p. 89–200.
BÜCHI, Albert, Freiburgs Bruch mit Österreich, sein Übergang an Savoyen und Anschluß an die Eidgenossenschaft. Freiburg 1897.
BUCHS, Victor, Le domaine des Faverges, in: NEF 76 (1943) p. 1–77.
BUOMBERGER, Ferdinand, Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in der Stadt und Landschaft Freiburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts, in: FGB 6 (1900).
CARLEN, Louis, Der Wein im Oberwallis. Visp 1972.
CASTELLA, Gaston, Histoire du canton de Fribourg depuis les origines jusqu'en 1857. Freiburg 1922.

CLAUDE, Armand, Das erste Freiburger Rotbuch, 1376–1436. Diss. Freiburg 1972.

COURTIEU–CAPT, Anne-Marie, Recherches sur l'histoire du vignoble au moyen âge dans la partie méridionale de l'ancien diocèse de Lausanne. Thèse de l'Ecole nationale des chartes. Paris 1959.

DESPY, Georges, Les tarifs de tonlieux. Typologie des sources du moyen âge occidental. Fasc. 19. Turnhout 1976.

Dictionnaire géographique, statistique et historique du canton de Fribourg. hg. KUENLIN, F. 2 Bde. Freiburg 1832.

Dictionnaire historique et statistique des paroisses catholiques du canton de Fribourg. Hg. DELLION, Apollinaire. 6 Bde. Freiburg 1884–1901.

DION, Roger, Histoire de la vigne et du vin en France des origines au 19e siècle. Paris 1977.

DIRLMEIER, Ulf, Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters. (Mitte 14. bis Anfang 16. Jahrhundert). Heidelberg 1978. (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse; Jg. 1978 Abh. 1).

DOLLINGER, Philipp, Commerce et marchands strasbourgeois à Fribourg en Suisse au Moyen Age, in: Festschrift für Hektor Ammann, p. 124–143. Wiesbaden 1965.

DUBLER, Anne-Marie, Maße und Gewichte im Staate Luzern und in der alten Eidgenossenschaft. Luzern 1975.

DUBY, Georges, Le chevalier, la femme et le prêtre. Le mariage dans la France féodale. Hachette 1981.

DUBY, Georges, L'Economie rurale et la vie des campagnes dans l'occident médiéval. 2 Bde. Paris 1962.

DUCOTTERD, Georges, Les Faverges en Lavaux. Lausanne 1976.

DURAND, Georges, Vin, vigne et vignerons. Civilisations et sociétés. 63. Paris 1979.

FOURQUIN, Guy, Histoire économique de l'Occident médiéval. Paris 1969.

Fribourg–Freiburg. 1157–1481. Hg. Société d'histoire, Geschichtsforschender Verein. Freiburg 1957.

Geschichte des Kantons Freiburg, Bd. 1. Freiburg 1981.

GUTZWILLER, Hellmut, Die Zünfte in Freiburg im Ue. 1460–1650, in: FGB 41–42 (1949), p. 1–135.

HABICH, Wolfgang, Das Weinungeld der Reichsstadt Frankfurt am Main. Aalen 1967.

Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Hg. AUBIN, Hermann; ZORN, Wolfgang. Bd. 1. Stuttgart 1971.

HERBORN, Wolfgang; MILITZER Klaus, Der Kölner Weinhandel: seine sozialen und politischen Auswirkungen im ausgehenden 14. Jahrhundert. Vorträge und Forschungen. Sonderband 25. Sigmaringen 1980.

HEROLD, Hans, Rechtsverhältnisse im schweizerischen Weinbau in Vergangenheit und Gegenwart. Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, NF. Heft 52. Aarau 1936.

HUBER, Roland Walther, Die ehemaligen Schiffahrtsrechte auf Zürichsee, Linth und Wallensee. Dissertation Zürich 1958.

IRSIGLER, Franz, Die wirtschaftliche Stellung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. VSWG, Beiheft 65. Wiesbaden 1979.

JORDAN, Josef, Les vignobles de l'ancienne abbaye d'Humilimont en Lavaux, in: Revue historique vaudoise 1922, p. 285–287.

LEHR, Ernest, La Handfeste de Fribourg dans l'Üchtland. Lausanne 1880.

LE ROY–LADURIE, Emmanuel, Le territoire de l'historien. Bd. 2. Paris 1978.

Le vin au moyen âge: productions et producteurs. Actes du IIe congrès des médiévistes. Grenoble 4–6 juin 1971. Soc. des historiens médiévistes de l'enseignement supérieur public. 1978.

Monnaies de Fribourg, hg. MORARD, Nicolas; CAHN, Erich B.; VILLARD, Charles. Freiburg 1969.

MORARD, Nicolas, Les investissements bourgeois dans le plat pays autour de Fribourg de 1250 à 1350, in: Freiburg: Die Stadt und ihr Territorium. Freiburg 1981, p. 89–104.

MORARD, Nicolas, Les troubles du Valais vus à travers les comptes des trésoriers fribourgeois (1412–1414), in: Vallesia 33 (1978), p. 201–222.

MÜLLER–BÜCHI, Emil, Die Credentia in der Handfeste von Freiburg im Ue., in: Festschrift Wolfgang Stammler. Freiburg 1958, p. 101–129.

NIQUILLE, Jeanne, L'hôpital de Notre-Dame à Fribourg, in: ASHF 11 (1921), p. 267–424.

NOTTER, Monika, Formularbehelfe um 1400. Edition des deutschen Formularbuches AEF, RN 3351 des Richard von Fillistorf (1377–1425). Dissertation Freiburg 1976.

PIUZ, Anne-Marie, Climat, récoltes et vie des hommes à Genève. 16e–18e siècle, in: Annales ESC 29 (1974), p. 599–618.

PIUZ, Anne-Marie, La politique du vin à Genève au 17e s. et l'affaire de 1704, in: Bulletin de la Société d'histoire et d'archéologie de Genève 11. (1958), p. 259–290.

RÜCK, Peter, Das Staatsarchiv Freiburg im 14. und 15. Jahrhundert, in: FGB 55 (1967), p. 235–279.

RÜCK, Peter, Die Eidbücher des Staatsarchivs Freiburg im Ue. in: FGB 55 (1967), p. 283–303.

RÜEGG, Ferdinand, Hohe Gäste in Freiburg im Ue. vor dessen Beitritt zur Eidgenossenschaft, in: FGB 15 (1908), p. 1–69.

SCHMAUDERER, Eberhard, Studien zur Geschichte der Lebensmittelwirtschaft. VSWG, Beiheft 62. Wiesbaden 1975.

SCHMITZ, Hans-Jürgen, Faktoren der Preisbildung für Getreide und Wein in der Zeit von 800 bis 1350. Stuttgart 1968.

STRUB, Marcel, Les Monuments d'art et d'histoire du canton de Fribourg. 3 Bde. Basel 1964.

TREMP, Ernst, Volksunruhen in der Freiburger Landschaft beim Übergang Freiburgs von der österreichischen zur savoyischen Herrschaft (1449–1452), in: Freiburg: Die Stadt und ihr Territorium. Akten des Kolloquiums an der Universität Freiburg zur 500-Jahrfeier des Eintritts von Freiburg in die Eidgenossenschaft. Freiburg 1981, p. 139–159.

WALDAU, Eberhard, Der historische Weinbau im nordöstlichen Mitteleuropa. Dissertation Tübingen 1977.

ZIMMERMANN, Paul, Etude monographique du Vully fribourgeois et de son vignoble. Fribourg 1932.

ZIMMERMANN, Paul, Le vignoble fribourgeois. Son origine et son histoire, in: NEF 68 (1935), p. 40–60.

ZURICH, Pierre de, Catalogue des avoyers, bourgmaîtres, bannerets, trésoriers et chanceliers de Fribourg au 15e s., in: AF 6 (1918), p. 97–107.